

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-01712004

17. März 2004

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates
(KOM(2003) 453 – C5-0369/2003 – 2003/0172(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatlerin: Astrid Thors

Verfasser der Stellungnahme (*): Claude Turmes, Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

(*): Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen - Artikel 162a

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	6
BEGRÜNDUNG.....	70
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT ZUR RECHTSGRUNDLAGE	73
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE (*).....	77

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen - Artikel 162a

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 1. August 2003 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates (KOM(2003) 453 – 2003/0172(COD)).

In der Sitzung vom 1. September 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0369/2003).

In der Sitzung vom 23. Oktober 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, der als mitberatender Ausschuss befasst worden war, gemäß Artikel 162a der Geschäftsordnung an der Ausarbeitung des Berichts beteiligt wird.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik hatte in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2003 Frédérique Ries als Berichterstatterin benannt; sie wurde am 16. Februar 2004 durch Frau Astrid Thors ersetzt.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 21. Januar, 17. Februar und 15. März 2004.

In seiner Sitzung vom 21. Januar 2004 hat der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik beschlossen, den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt um Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Geschäftsordnung zu ersuchen.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Alexander de Roo, Mauro Nobilia und Guido Sacconi, stellvertretende Vorsitzende; Astrid Thors, Berichterstatterin; María del Pilar Ayuso González, Hans Blokland, John Bowis, Hiltrud Breyer, Raquel Cardoso, Chris Davies, Avril Doyle, Saïd El Khadraoui, Jim Fitzsimons, Eija-Riitta Anneli Korhola, Hans Kronberger, Peter Liese, Torben Lund, Patricia McKenna, Rosemarie Müller, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Dagmar Roth-Behrendt, Jacqueline Rousseaux, Yvonne Sandberg-Fries, Karin Scheele, Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, Bart Staes (in Vertretung von Marie Anne Isler Béguin), Catherine Stihler, Antonios Trakatellis, Peder Wachtmeister, Phillip Whitehead und Anders Wijkman (in Vertretung von Christa Kläß).

Die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt zur Rechtsgrundlage sind diesem Bericht beigelegt. Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat am 1. Oktober

2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 17. März 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates

(KOM(2003) 453 – C5-0369/2003 – 2003/0172(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 453)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0369/2003),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt zur vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 63 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0171/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 BEZUGSVERMERK 1

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 **und 175**,

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 1 A (neu)

(1a) Die Umweltpolitik der Europäischen Union, die im Umweltaktionsprogramm anhand der Grundsätze des Artikels 175 des EG-Vertrags dargelegt ist, verlangt den effizienten Einsatz von Energie und Materialien und die Verringerung schädlicher Emissionen. Energiebetriebene Produkte haben einen rasch wachsenden Anteil am Verbrauch von Energie und Materialien in der Gemeinschaft und sind deshalb im Rahmen der laufenden, breit angelegten Bemühungen um nachhaltige Entwicklung besonders zu beachten.

Begründung

Die Umweltpolitik der EU sollte wesentliche Grundlage dieser Richtlinie sein.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 1 B (neu)

(1b) Die Ziele des Sechsten Umweltaktionsprogramms sind unter Berücksichtigung der integrierten Produktpolitik und der Abfallwirtschaftsstrategie der Gemeinschaft zu verfolgen, und zwar unter anderem mit Hilfe der Förderung umweltverträglicher und nachhaltiger Gestaltung von Produkten und der Ausarbeitung operativer Maßnahmen zur Förderung von Abfallvermeidung, beispielsweise Anreize zu Wiederverwendung und Verwertung sowie Ausstieg aus der Verwendung bestimmter Stoffe und Materialien im Wege produktbezogener Maßnahmen.

Begründung

Die Zielsetzung dieser Richtlinie beruht auf der EG-Umweltpolitik und sollte in diesem Sinn angemessen aufgeführt werden. Der Wortlaut beruht auf der im Sechsten Umweltaktionsprogramm dargelegten Zielsetzung.

Änderungsantrag 4
ERWÄGUNG 1 C (neu)

(1c) Das Sechste Umweltaktionsprogramm sieht Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen vor, damit die Grenze der Belastbarkeit der Umwelt durch den Verbrauch von Ressourcen und die damit verbundenen Auswirkungen nicht überschritten wird und das Wirtschaftswachstum und der Ressourcenverbrauch entkoppelt werden. Diese Ziele sind unter Berücksichtigung des Konzepts der integrierten Produktpolitik und der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft mit Hilfe vorrangiger Aktionen zu verfolgen, zu denen u.a. die Förderung von Gewinnungs- und Produktionsmethoden gehören, die die Öko-Effizienz und die nachhaltige Nutzung von Rohstoffen, Energie, Wasser und anderen Ressourcen begünstigen.

Begründung

Die Zielsetzung dieser Richtlinie beruht auf der EG-Umweltpolitik und sollte demnach angemessen aufgeführt werden. Der Wortlaut beruht auf der im Sechsten Umweltaktionsprogramm dargelegten Zielsetzung.

Änderungsantrag 5
ERWÄGUNG 2

(2) Auf energiebetriebene Produkte entfällt ein großer Teil des Verbrauchs von natürlichen Ressourcen und Energie in der Gemeinschaft. Solche Produkte haben darüber hinaus eine Reihe weiterer Umweltwirkungen. Bei den meisten in der Gemeinschaft auf dem Markt befindlichen Produktarten sind bei ähnlicher Funktion und Leistung stark unterschiedliche

(2) Auf energiebetriebene Produkte entfällt ein großer Teil des Verbrauchs von natürlichen Ressourcen und Energie in der Gemeinschaft. Solche Produkte haben darüber hinaus eine Reihe weiterer Umweltwirkungen. Bei den meisten in der Gemeinschaft auf dem Markt befindlichen Produktarten sind bei ähnlicher Funktion und Leistung stark unterschiedliche

Umweltwirkungen zu beobachten. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung sollte die laufende Minderung der von diesen Produkten insgesamt verursachten Umweltwirkungen gefördert werden, vor allem *wenn sie ohne übermäßigen Kostenaufwand erreicht werden kann*.

Umweltwirkungen zu beobachten. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung sollte die laufende Minderung der von diesen Produkten insgesamt verursachten Umweltwirkungen gefördert werden, vor allem *durch Ermittlung der Hauptquellen schädlicher Umweltauswirkungen und durch Vermeidung aller Übertragungen von Umweltbelastung*.

Begründung

Es wird nicht klar, was unter „übermäßigem Kostenaufwand“ zu verstehen ist. Das Wichtigste beim Ökodesign von energiebetriebenen Produkten ist ein auf den Lebenszyklus gerichteter Ansatz, bei dem alle Umweltmerkmale der Produkte zur Geltung kommen.

Änderungsantrag 6 ERWÄGUNG 2 A (neu)

(2a) Die umweltgerechte Gestaltung von Produkten ist wesentlicher Bestandteil der Gemeinschaftsstrategie zur integrierten Produktpolitik (IPP). Sie bietet als vorbeugender Ansatz zu dem Zweck, die Umweltverträglichkeit von Produkten an der Quelle zu optimieren und gleichzeitig deren Gebrauchsqualität zu erhalten, neue, konkrete Chancen für Hersteller, Verbraucher und die Allgemeinheit.

Begründung

Es gilt daran zu erinnern, dass die IPP-Strategie, die den gesamten Lebenszyklus von Produkten erfassen soll, drei Schwerpunkte hat: Anwendung des Verursacherprinzips, bewusste Auswahl für den Verbraucher und umweltgerechte Gestaltung der Produkte. Selbstredend ist die umweltgerechte Gestaltung natürlich auch eine Chance für alle Beteiligten: Hersteller, Verbraucher und Allgemeinheit. Auf Grund dieser Rahmenrichtlinie können demnach schon in der Phase der Herstellung und anschließend während der gesamten Nutzungsdauer Energieeinsparungen erzielt werden.

Änderungsantrag 7 ERWÄGUNG 2 B (neu)

(2b) Die Verbesserung der Energieeffizienz, bei der eine der

gangbaren Optionen in dem effizienteren Endverbrauch von Elektrizität besteht, gilt als wesentlicher Beitrag zum Erreichen der Zielvorgaben für Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union. Die Elektrizitätsnachfrage stellt die am schnellsten wachsende Kategorie des Endenergieverbrauchs dar; Prognosen zufolge wird sie in den nächsten 20 bis 30 Jahren von rund 7.000 auf 10.000 kWh pro Kopf steigen, soweit nicht politische Maßnahmen gegen diese Tendenz ergriffen werden. Dem von der Kommission vorgelegten Europäischen Programm zur Klimaänderung (ECCP) zufolge ist eine Senkung des Energieverbrauchs um 40 % möglich. Die Klimaänderung gehört zu den Prioritäten des 6. Umweltaktionsprogramms. Die Energieeinsparung ist die kostengünstigste Art und Weise, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Abhängigkeit von Einfuhren zu verringern. Es gilt daher, wesentliche Maßnahmen und Zielvorgaben auf der Nachfrageseite anzusetzen.

Begründung

Da der Vorschlag zweierlei Ursprünge hat, sollte auch auf die Anforderungen an die Energieeffizienz verwiesen werden.

Änderungsantrag 8
ERWÄGUNG 2 C (neu)

(2c) Es ist notwendig, auf der Stufe der Produktgestaltung Eingriffe vorzunehmen, weil auf dieser Stufe 80 % der während des Lebenszyklus auftretenden Belastungen vorgezeichnet werden und 90 % der Kosten entstehen.

Begründung

Darlegung der Bedeutung der umweltgerechten Gestaltung.

Änderungsantrag 9
ERWÄGUNG 3

(3) Es sollte ein Gesamtrahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen an die umweltfreundliche Gestaltung energiebetriebener Produkte mit dem Ziel geschaffen werden, den freien Verkehr mit Produkten zu gewährleisten, die diesen Anforderungen entsprechen, und die von ihnen verursachten Umweltwirkungen zu mindern. Bei der Festlegung solcher Anforderungen sollten die Grundsätze des internationalen Handels beachtet werden.

(3) Es sollte ein Gesamtrahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen an die umweltfreundliche Gestaltung energiebetriebener Produkte mit dem Ziel geschaffen werden, den freien Verkehr mit Produkten zu gewährleisten, die diesen Anforderungen entsprechen, und die von ihnen verursachten Umweltwirkungen zu mindern. Bei der Festlegung solcher Anforderungen sollten die Grundsätze *des fairen Wettbewerbs und* des internationalen Handels beachtet werden.

Begründung

Es ist wichtig, noch einmal klarzustellen, dass die Festlegung von Standards nicht zu Wettbewerbsverzerrung führen darf.

Änderungsantrag 10
ERWÄGUNG 3 A (neu)

(3a) Ökodesign-Anforderungen müssen unter Berücksichtigung der Ziele und Prioritäten des 6. Umweltaktionsprogramms festgelegt werden, einschließlich des 6. Richtlinie über persistente organische Schadstoffe sowie der thematischen Strategie für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, der thematischen Strategien für die Abfallvermeidung und -verwertung, der ECCP-Politikempfehlungen, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen zur Klimaänderung und der Verpflichtungen aufgrund des Protokolls von Kyoto sowie u.a. der bestehenden Zielvorgaben der Wasser-Rahmenrichtlinie, der Rahmenrichtlinie über die Luftqualität, der Rahmenrichtlinie über Abfälle und der

Zielvorgaben in Bezug auf gefährliche und persistente Stoffe, des OSPAR-Übereinkommens, der Chemikalienpolitik der Gemeinschaft und der Richtlinie über persistente organische Schadstoffe.

Begründung

Im dem vorliegenden Entwurf für eine Rahmenrichtlinie fehlt jeglicher Verweis auf bestehende EU-Zielvorgaben im Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz. Ein Verweis auf das 6. Umweltaktionsprogramm reicht nicht aus. Die Aufstellung politischer Ziele bezüglich der Herstellung energiebetriebener Produkte erfordert deutliche und genaue Verweise auf das, was politisch angestrebt wird, denn etliche Entscheidungen werden aufgrund von Ausschussverfahren zu treffen sein.

Änderungsantrag 11
ERWÄGUNG 3 B (neu)

(3b) Es bedarf auch eines kohärenten Rahmens für Ökodesign-Anforderungen auf internationaler Ebene. Deshalb wird die Kommission ersucht, einen Dialog mit wichtigen Handelspartnern – wie den USA, Japan, China, Indien usw. – einzuleiten, um die Möglichkeiten zum Aufbau eines solchen Rahmens zu sondieren.

Änderungsantrag 12
ERWÄGUNG 4 A (neu)

(4a) Es ist wichtig, im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung einen kohärenteren Ansatz bei den Problemen des Energieverbrauchs zu wählen. Hier würde die Aufstellung eines Leitfadens mit Energieverbrauchsratschlägen, der von den nationalen und/oder regionalen Umweltbehörden herausgegeben und vorrangig an die städtischen Haushalte in Europa verteilt würde, als sinnvolles Mittel zur Sensibilisierung der Verbraucher für Energieverschwendung wirken.

Begründung

Heizen, kochen, sich waschen, Wäsche waschen – all das sind keine folgenlosen Tätigkeiten. Zum Beweis: In zahlreichen Metropolen Europas, auch in Brüssel, sind 50 % der unmittelbaren CO₂-Emissionen durch den Energieverbrauch privater Haushalte (Wohnen und Verkehr) bedingt. Wenn die Kommission einen Leitfaden für bewährte Praxis beim Energieverbrauch ausarbeiten würde, könnte man die Bürger etwas mehr für den Umweltschutz sensibilisieren. Mit einem solchen Leitfaden könnten durchaus auch die Produkte gefördert werden, bei denen der Umweltverträglichkeit schon während der Herstellung Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 13 ERWÄGUNG 4 B (neu)

(4b) Es liegt im Interesse von Herstellern und Händlern, die Verbraucher über umweltbezogene Fortschritte bei energiebetriebenen Produkten zu informieren und ihnen eine Anleitung zur umweltschonenden Verwendung des Produkts zu geben.

Begründung

Die Verbraucher müssen ihre Wahl treffen können – natürlich abhängig von ihrer Kaufkraft, aber auch auf Grund der drei Aspekte Sicherheit, Qualität und Umwelteigenschaften der Produkte. Deshalb ist es wichtig, ihnen alle Informationen zu vermitteln.

Änderungsantrag 14 ERWÄGUNG 4 C (neu)

(4c) Das Vorsorgeprinzip ist Bestandteil des EU-Vertrags und sollte bei der Ausarbeitung und Durchführung dieser Richtlinie Beachtung finden.

Begründung

Das Vorsorgeprinzip ist ein anerkanntes Prinzip der europäischen Politik und sollte auch in diese Richtlinie Eingang finden.

Änderungsantrag 15 ERWÄGUNG 5

(5) Mit dem im Grünbuch zur integrierten Produktpolitik¹ beschriebenen Konzept, das ein wichtiger und innovativer Teil des 6. Umweltaktionsprogramms (Beschluss 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²) ist, wird das Ziel verfolgt, die Umweltwirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern. Durch Berücksichtigung dieser Umweltwirkungen bereits beim Entwurf des Produkts lässt sich der Umweltschutz auf kostengünstige Weise verbessern. **Die Regelungen sollten so flexibel sein, dass die Umwelterfordernisse bei der Produktgestaltung berücksichtigt werden können, ohne dass technische, funktionale und wirtschaftliche Erfordernisse vernachlässigt werden müssen.**

(5) Mit dem im Grünbuch zur integrierten Produktpolitik¹ beschriebenen Konzept, das ein wichtiger und innovativer Teil des 6. Umweltaktionsprogramms (Beschluss 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²) ist, wird das Ziel verfolgt, die Umweltwirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern. Durch Berücksichtigung dieser Umweltwirkungen bereits beim Entwurf des Produkts lässt sich der Umweltschutz auf kostengünstige Weise verbessern. **Wenn dieser Ansatz bei aufeinanderfolgenden Produktgenerationen angewandt wird, lässt sich das Gesamtpotenzial für Verbesserungen dauerhaft beeinflussen. Hierzu sollten die Hersteller eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit ihrer Produkte anstreben und Entwurfsalternativen im Hinblick auf die Verbesserung der Umweltverträglichkeit des Produkts nach dem jeweils neuesten Stand des Ökodesigns bewerten. Bei der Wahl des zu fertigenden Entwurfs ist unter Beachtung aller geltenden Rechtsvorschriften ein sinnvoller Kompromiss zwischen den einzelnen umweltrelevanten Eigenschaften und zwischen den Erfordernissen des Umweltschutzes und technischen Erfordernissen wie funktionalen Erfordernissen, Qualität, Leistung, sowie wirtschaftlichen Aspekten wie Herstellungskosten und Marktfähigkeit anzustreben.**

¹ KOM(2001) 68 endg.

² ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

Begründung

Lebenszyklusbezogenes Denken ist eine vielversprechende Möglichkeit für die Hersteller, nachhaltigere Produkte zu entwickeln. Das „Denken“ lässt sich nicht gesetzlich vorschreiben, und es wäre auch überhaupt nicht nachprüfbar. Es kommt darauf an, dass die Zielsetzung bei dieser Rahmenrichtlinie nicht auf die Schaffung von Rechtsvorschriften (Durchführungsmaßnahmen) beschränkt wird, sondern dass auch die Verbreitung des lebenszyklusbezogenen Denkens bei allen Herstellern Beachtung findet. Das gilt besonders

für kleine und mittelgroße Organisationen, die ohne staatliche Unterstützung, vor allem in Form klarer, einfacher und fassbarer Ziele, größere Probleme mit einem solchen Ansatz hätten.

Änderungsantrag 16
ERWÄGUNG 5 A (neu)

(5a) Da ein umfassender Ansatz bezüglich der Umweltverträglichkeit wünschenswert ist, besteht das vorrangige umweltpolitische Ziel im Zusammenhang mit dieser Richtlinie in der Senkung von Treibhausgasemissionen durch Steigerung der Energieeffizienz.

Begründung

Da die Richtlinie über die umweltgerechte Gestaltung sich aus der Zusammenfügung der Richtlinie über die Auswirkungen von Elektro- und Elektronikgeräten auf die Umwelt (Entwurf der EEE-Richtlinie) und einer Richtlinie über Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Endverbrauchsgeräten ergibt, gilt es klarzustellen, dass im Rahmen dieser Richtlinie der Verbesserung der Energieeffizienz Vorrang gebührt. Die Kommission legt diese fusionierte Rahmenrichtlinie in ihren Vorschlag nicht systematisch so dar, dass die Verbindung zwischen der integrierten Produktpolitik und Maßnahmen zur Energieeinsparung schlüssig zu erkennen ist. Die Vorrangigkeit für Energieeinsparung als Umweltverträglichkeitskriterium ist also geeignet, die spätere Durchführung zu erleichtern.

Das steht auch in Einklang mit Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen der EU im Rahmen von UNFCCC/Kyoto. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission macht in großen Zügen das riesige Potenzial und die dringende Notwendigkeit zur Senkung der CO₂-Emissionen durch Energieeinsparung deutlich, stellt aber im verfügbaren Teil keine Hierarchie von Umweltverträglichkeitskriterien auf.

Änderungsantrag 17
ERWÄGUNG 6

(6) Es ***kann*** notwendig und gerechtfertigt ***sein***, für bestimmte Produkte oder bestimmte umweltrelevante Merkmale quantitative Ökodesign-Anforderungen festzulegen, um die von den Produkten verursachten Umweltwirkungen auf ein Minimum zu begrenzen. ***Hauptkriterium für die Festlegung solcher Anforderungen sollte ihr Potenzial für die kostengünstige***

(6) Es ***ist*** notwendig und gerechtfertigt, für bestimmte Produkte oder bestimmte umweltrelevante Merkmale quantitative Ökodesign-Anforderungen festzulegen, um die von den Produkten verursachten Umweltwirkungen auf ein Minimum zu begrenzen. ***In Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, dazu beizutragen***, das im Protokoll von Kyoto zum

Senkung der Emissionen von Treibhausgasen sein. Das kann dazu beitragen, das im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC, vom Rat genehmigt mit Beschluss 2002/358/EG) gesetzte Ziel zu erreichen, nämlich eine Senkung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft um 8 % bis zum Jahr 2012 und eine weitere Senkung in den folgenden Jahren. ***Es fördert*** auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und ist ein wesentlicher Beitrag zum Zehnjahres-Rahmenplan für Programme für nachhaltige Produktions- und Verbrauchsstrukturen, der im September 2002 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vereinbart wurde.

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC, vom Rat genehmigt mit Beschluss 2002/358/EG) gesetzte Ziel zu erreichen, nämlich eine Senkung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft um 8 % bis zum Jahr 2012 und eine weitere Senkung in den folgenden Jahren. ***Unbeschadet des in dieser Richtlinie befürworteten integrierten Ansatzes sollten binnen 12 Monaten ab dem Erlass der Rahmenrichtlinie diejenigen Maßnahmen Vorrang erhalten, die ein hohes Potenzial für die kostengünstige Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen haben. Solche Maßnahmen fördern*** auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und ist ein wesentlicher Beitrag zum Zehnjahres-Rahmenplan für Programme für nachhaltige Produktions- und Verbrauchsstrukturen, der im September 2002 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vereinbart wurde.

Begründung

Durch die Änderung soll deutlich werden, dass die Kommission möglichst bald Maßnahmen prüfen sollte, die ein hohes Potenzial zur Senkung von CO₂-Emissionen haben, dabei aber den integrierten Ansatz der Rahmenrichtlinie beibehalten sollte (Berücksichtigung aller Umweltaspekte der Produkte während des gesamten Lebenszyklus), wobei nicht auf den Abschluss des Verfahrens zur Einsetzung des beratenden Gremiums gewartet zu werden braucht.

Änderungsantrag 18
ERWÄGUNG 6 A (neu)

(6a) Die Senkung des Energieverbrauchs ist ein wesentliches Instrument der europäischen Umweltpolitik, wie sie beispielsweise im Europäischen Klimaschutzprogramm (ECCP) nach Konsultation aller beteiligten Kreise festgelegt wird.

Begründung

Es ist unverzichtbar, die Vorarbeiten zum Erlass von technischen Standards zur Reduzierung des Energieverbrauchs von technischen Geräten, die im ECCP unter Beteiligung von Industrie, Umwelt- und anderen Interessenverbänden erarbeitet wurden, hier aufzugreifen.

Änderungsantrag 19 ERWÄGUNG 6 B (neu)

(6b) Da im Zuge der integrierten Produktpolitik letztlich ein gemeinsamer, harmonisierter Rahmen für die Verfahren der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen geschaffen werden soll, sollten die Tätigkeiten im Rahmen der integrierten Produktpolitik der Kommission, besonders die Festlegung von vorrangigen Produkten und der Ansatz für Produktdesign-Verpflichtungen, berücksichtigt werden. Bis dahin muss die Kommission jedoch in Anbetracht der Dringlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen eine mit einem Zeitplan versehene Auswahlliste der Produkte vorschlagen, bei denen unverzüglich Maßnahmen in Angriff zu nehmen sind.

Begründung

Hiermit wird der Grundsatz in der Begründung des Vorschlags klargestellt, wonach diese Richtlinie auf dem Modell der integrierten Produktpolitik beruht und diese Politik der Rahmen für die Koordinierung solcher Initiativen sein soll. Der Schlüssel zur zügigen Umsetzung dieses Vorschlags ist eine mit Zeitplan versehene Auswahlliste der Produkte, die für mögliche Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf Energieeffizienz in Betracht zu ziehen sind.

Änderungsantrag 20 ERWÄGUNG 7

(7) Die Höhe der Ökodesign-Anforderungen sollte in der Regel auf der Grundlage einer technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Analyse festgelegt werden. Eine flexible Methode für diese Festlegung ermöglicht

(7) Die Höhe der Ökodesign-Anforderungen ist insoweit festzulegen, als Verbesserungen technisch durchführbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, d.h. sie sind aufgrund einer Analyse der Lebenszykluskosten zu ermitteln und auf

schnelle Verbesserungen der Umwelteigenschaften von Produkten. Der Erlass verbindlicher Vorschriften erfordert **eine ausreichende Konsultation der Betroffenen**. Bei solchen Konsultationen könnte sich zeigen, dass die Vorschriften schrittweise eingeführt werden müssen oder Übergangsregelungen notwendig sind. Die Festsetzung von Zwischenzielen macht die Politik berechenbarer, ermöglicht die Berücksichtigung von Produktentwicklungszyklen und ermöglicht den Betroffenen langfristige Planung.

dem Niveau festzulegen, bei dem mögliche Verbesserungen die niedrigsten Lebenszykluskosten bewirken. Eine flexible Methode für diese Festlegung ermöglicht schnelle Verbesserungen der Umwelteigenschaften von Produkten. **Die Betroffenen sollten bei dieser technischen Analyse aktiv zusammenarbeiten.** Der Erlass verbindlicher Vorschriften erfordert **eine sorgfältige Analyse durch eine kompetente, jedoch unabhängige Einrichtung unter sorgfältiger Abwägung der jeweiligen Interessen, wobei eine ausgewogene Mitwirkung von Vertretern wirtschaftlicher Interessen, Befürwortern von Energieeffizienz/Umweltschutz und Verbraucherorganisationen gegeben sein muss. Die notwendigen technischen und wirtschaftlichen Analysen sind mit Hilfe kompetenter, unabhängiger Sachverständiger durchzuführen. Um das benötigte Fach- und Expertenwissen zu schaffen und zu verwalten, sollte auf EU-Ebene ein Sachverständigengremium für umweltgerechte Produktgestaltung geschaffen werden, das teilweise die Ressourcen der Exekutivagentur des Programms „Intelligente Energie für Europa“ in Anspruch nimmt.** Bei solchen Konsultationen könnte sich zeigen, dass die Vorschriften schrittweise eingeführt werden müssen oder Übergangsregelungen notwendig sind. Die Festsetzung von Zwischenzielen macht die Politik berechenbarer, ermöglicht die Berücksichtigung von Produktentwicklungszyklen und ermöglicht den Betroffenen langfristige Planung.

Begründung

Angesichts des umfassenden Geltungsbereichs der Richtlinie ist es zweckmäßig, dass eine möglichst aktive Beteiligung der beteiligten Kreise auf allen Ebenen erfolgt.

Änderungsantrag 21
ERWÄGUNG 7 A (neu)

(7a) Länder wie Japan haben anspruchsvolle Methoden zur Festlegung von Energieeffizienz-Anforderungen beim Ökodesign ausgearbeitet; um für die Zukunft die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hersteller sicherzustellen, sollte die Kommission solche Initiativen sorgfältig prüfen, wenn sie im Rahmen einzelner Durchführungsmaßnahmen spezifische Anforderungen aufstellt.

Begründung

Die Begutachtung von lebenszyklusbezogenen Aspekten, dem Stand der Technik entsprechenden Vergleichswerten für umweltgerechte Gestaltung und die Heranziehung unabhängiger Markt- und Vergleichsstudien (EU und internationaler Rahmen) sollte wesentlicher Bestandteil der Formulierung von Anforderungen sein. Bei all dem sollte die Unabhängigkeit von Wirtschaftsinteressen aufrecht erhalten werden. Hierzu sollte ein unabhängiges Expertengremium auf EU-Ebene – Institut oder geeignete Zuweisung von Ressourcen an eine Einrichtung – für die Kommission und andere Beteiligte zur Verfügung stehen. Ein solches Gremium kann nach seiner Einsetzung zudem die dringend benötigte Unterstützung für den bereits bestehenden EU-Umweltkennzeichnungsprozess leisten (krankt derzeit daran, dass es an solchen Quellen von Expertenwissen und an zusammengestellten Daten für einen Vergleich im Bereich Ökodesign fehlt); zudem könnte es Unterstützung für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die EU-Normungstätigkeit leisten und überhaupt künftige Initiativen im Rahmen der integrierten Produktpolitik, deren Element die energiebetriebenen Produkte sind, fördern.

Änderungsantrag 22
ERWÄGUNG 8

(8) Alternative Wege wie Selbstregulierung durch die Industrie sollten **Vorrang erhalten**, wo sich die politischen Ziele mit ihnen voraussichtlich schneller oder kostengünstiger erreichen lassen als mit Rechtsvorschriften. Rechtsvorschriften **können** erforderlich **sein**, wo die Marktkräfte die Entwicklung nicht in die gewünschte Richtung lenken oder nicht rasch genug vorantreiben.

(8) Alternative Wege wie Selbstregulierung durch die Industrie sollten **dort in Betracht gezogen werden**, wo sich die politischen Ziele mit ihnen voraussichtlich schneller oder kostengünstiger erreichen lassen als mit Rechtsvorschriften. **Bereits bestehende oder geplante Formen der Selbstregulierung sollten in gleicher Weise unabhängigen Analysen, der eingehenden Prüfung der beteiligten Kreise und der Überwachung unterliegen wie Durchführungsmaßnahmen.** Rechtsvorschriften **sind** erforderlich, wo die Marktkräfte die

Entwicklung nicht in die gewünschte Richtung lenken oder nicht rasch genug vorantreiben.

Änderungsantrag 23
ERWÄGUNG 8 A (neu)

(8a) Diese Richtlinie muss auch die Integration des Gedankens der umweltgerechten Gestaltung bei den kleinen und mittelgroßen Unternehmen und den Kleinstunternehmen fördern. Eine bessere Steuerung ihres Energieverbrauchs und die Rücksichtnahme auf die Umwelt bei ihren Tätigkeiten würden durch die Einrichtung einer Datenbank auf Gemeinschaftsebene erleichtert. Diese wäre ein wichtiges Hilfsmittel, das unter anderem vereinfachte Modelle zur Analyse des Produktlebenszyklus, Simulationen der positiven Umweltauswirkungen in jeder Phase des Lebenszyklus und Ökodesign-Anforderungen enthalten würde, die vorrangig zu berücksichtigen sind, um den Energie- und Wasserverbrauch und die Lärmbelästigung bei diesen Produkten zu senken.

Begründung

Die wirtschaftliche und soziale Situation der KMU und insbesondere der Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte) werden von der Kommission in ihrem Vorschlag unzulänglich beachtet. Die Schaffung einer Datenbank ist ein wertvolles Mittel, durch das die Klein- und Kleinstunternehmen mit dem „Lebenszyklus-Ansatz“ vertraut gemacht werden und das als Bezugsrahmen für die Vermarktung ökologisch konzipierter Produkte dienen könnte.

Änderungsantrag 24
ERWÄGUNG 9

(9) Energiebetriebene Produkte, die die Ökodesign-Anforderungen der Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie erfüllen, sollten die CE-

(9) Energiebetriebene Produkte, die die Ökodesign-Anforderungen der Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie erfüllen, sollten die CE-

Kennzeichnung und entsprechende Angaben tragen, damit im Binnenmarkt ein freier Verkehr mit ihnen möglich ist.

Kennzeichnung und entsprechende Angaben tragen, damit im Binnenmarkt ein freier Verkehr mit ihnen möglich ist. **Die strenge Durchsetzung der Durchführungsmaßnahmen ist eine Voraussetzung für die Verringerung der Umweltauswirkungen des regulierten energiebetriebenen Produkts und für einen fairen Wettbewerb. Die Mitgliedstaaten sollten Interessengruppen an der Einführung wirkungsvoller und rechtzeitig einsetzender Marktüberwachungsmechanismen beteiligen. Die Kommission sollte einen Bericht ausarbeiten, in dem per Vergleich die Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten eingeführten Marktüberwachungsprozesse begutachtet wird. Dieser Bericht sollte auch Verweise auf alle von den Mitgliedstaaten angewendeten restriktiven Maßnahmen und Strafmaßnahmen enthalten. Der Bericht ist alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat und den beteiligten Kreisen zu unterbreiten.**

Begründung

Ordentliche, wirksame Marktüberwachung ist Voraussetzung dafür, dass anspruchsvoll gefasste Rechtsvorschriften nicht Marktverzerrungen und Anreize zum Ausnutzen der gesetzlichen Vorschriften zur Folge haben. Zugleich ist sie Voraussetzung für das Erreichen der Umweltziele.

Verbraucher, Handel und Hersteller (Hersteller, Bevollmächtigte oder Importeure) und ihre Organisationen sind auf dem Markt in breiter Front präsent und haben ein besonderes Interesse daran, dass gesetzliche Verpflichtungen von allen Akteuren erfüllt werden. Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, dass ihr Beitrag zum Überwachungsprozess dessen Wirksamkeit wesentlich steigern kann.

Außerdem ist es wichtig, dass die Kommission einen Bericht über den konkreten Umfang der erreichten Einhaltung der Rechtsvorschriften ausarbeitet und anschließend die Verbreitung der bewährten Praxis anhand praktischer Erfahrungen in den Mitgliedstaaten in Gang setzt und zu ihr beiträgt.

Änderungsantrag 25 ERWÄGUNG 11

(11) Die Aufsichtsbehörden sollten Information über im Geltungsbereich

(11) Die Aufsichtsbehörden sollten Information über im Geltungsbereich

dieser Richtlinie geplante Maßnahmen austauschen, um die Marktaufsicht wirksamer zu gestalten. Dabei sollten die elektronischen Medien und die entsprechenden Programme der Gemeinschaft so weit wie möglich genutzt werden.

dieser Richtlinie geplante Maßnahmen austauschen, um die Marktaufsicht wirksamer zu gestalten. Dabei sollten die elektronischen Medien und die entsprechenden Programme der Gemeinschaft so weit wie möglich genutzt werden. ***Der Austausch von Informationen ist zu erleichtern, indem er zentral verarbeitet wird und die Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist eine Standardisierung der Weitergabe solcher Information notwendig. Die Zusammenstellung und Auswertung des Wissens, das durch die Bemühungen der Hersteller um umweltgerechte Gestaltung entsteht, stellt einen entscheidenden Mehrwert dieser Richtlinie dar. Die notwendigen technischen und wirtschaftlichen Prüfungen sind mit einschlägigem Sachwissen, jedoch unabhängig von den auf Seiten der Industrie Beteiligten durchzuführen. Bei der Analysetätigkeit (besonders der Analyse der Lebenszykluskosten) und bei der Festsetzung von Anforderungen sind internationale Leistungsvergleiche heranzuziehen. Bei der Ausarbeitung, dem Aufbau, der Verwaltung und der Erhaltung dieses Sachwissens könnte die neu geschaffene Exekutivagentur des Programms „Intelligente Energie für Europa“ als zentrale Anlaufstelle fungieren.***

Begründung

Erfahrungen in anderen Staaten wie Australien, Kanada und den USA haben gezeigt, wie wichtig eine institutionalisierte, unabhängige Einrichtung oder Gruppe von Einrichtungen für Sachverständigenanalysen, ständige Überwachung und regelmäßige Bewertungstätigkeit ist. Solche Einrichtungen werden von den einzelstaatlichen Behörden, denen sie unterstellt sind, angemessen und regelmäßig ausgestattet.

Änderungsantrag 26
ERWÄGUNG 11 A (neu)

(11a) Für die Schulung und Information von kleinen und mittleren Unternehmen in Sachen Ökodesign ist es sinnvoll, Mittel aus dem EU-Haushalt, insbesondere aus dem Programm „Intelligente Energie - Europa (2003-2006)“, sowie Mittel aus den nationalen Haushalten zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Kleine und mittlere Unternehmen verfügen in der Regel nicht über eine Umwelta Abteilung. Das Wissen über Ökodesign kann sich daher nur Schritt für Schritt ansammeln. Hierzu ist es notwendig, Mittel aus dem europäischen Haushalt und den nationalen Haushalten zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 27
ERWÄGUNG 15 A (neu)

(15a) Eine unverzichtbare Folgemaßnahme zu der Richtlinie über energiebetriebene Produkte wäre eine Richtlinie über energiebezogene Kennzeichnung.

Begründung

Mindestnormen und -anforderungen müssen durch geeignete Kennzeichnungsvorschriften ergänzt werden, damit die Verbraucher einschlägige Informationen einholen können, mit denen sie zwischen ressourceneffizienten und weniger effizienten Produkten unterscheiden können. Auf den Energiemärkten und hier besonders auf der Nachfrageseite besteht das Problem, dass für die Verbraucher keine volle Transparenz herrscht. Solange hier der Markt weiter versagt, sind demnach Vorschriften für einen funktionierenden Markt notwendig.

Änderungsantrag 28
ERWÄGUNG 20

(20) Die für die Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen sollten nach den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.¹

(20) Die für die Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen sollten nach den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.¹
Zusätzlich sollte ein dem

Ausschussverfahren vorgeschalteter Beratender Ausschuss vorgesehen werden, um das Gleichgewicht zwischen den Befürwortern von Energieeffizienz und Umweltschutz, den Verbrauchern, den Einzelhändlern, den KMU und den allgemeinen Wirtschaftsinteressen zu gewährleisten. In einer separaten Verordnung oder Entscheidung der Kommission sollten Einzelvorschriften über eine ausgewogene Mitwirkung der beteiligten Kreise, die Erstellung unabhängiger Studien und die Mitwirkung in Ad-hoc-Expertengruppen festgelegt werden. Hierzu ist es sinnvoll, Anregungen hinsichtlich der Vorgehensweise beim EU-Umweltzeichen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 und späteren Entscheidungen der Kommission enthalten sind, zu übernehmen.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Änderungsantrag 29
ERWÄGUNG 21 A (neu)

(21a) Die für eine regelrechte Konformitätsprüfung benötigte Zeit ist möglicherweise zu lang im Vergleich zu der Zeitspanne, die im Normalfall von der Einführung des Produkts auf dem Markt bis zum Verkauf an die Endverbraucher vergeht; deshalb sollten Durchführungsmaßnahmen Bestimmungen umfassen, durch die die Mitgliedstaaten Sanktionen im Verhältnis zu dem Maß verhängen können, in dem die Produkte die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, und im Verhältnis zu der Menge der auf den Gemeinschaftsmarkt gebrachten nicht konformen energiebetriebenen Produkte, bevor die einzelstaatlichen Behörden das Inverkehrbringen des Produkts einschränken.

Begründung

Nach dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde vermutet, dass ein Produkt auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht den Anforderungen der Durchführungsmaßnahmen genügt, und vor dem Abschluss einer vollständigen Konformitätsprüfung mit Unterstützung einer unabhängigen notifizierten Stelle kann der Fall eintreten, dass zahlreiche nicht konforme Produkte verkauft und nicht mehr ausfindig zu machen sind. Deshalb ist es wichtig, Anreize zum Betrug abzubauen. Das wäre dadurch zu erreichen, dass man zulässt, dass Durchführungsmaßnahmen Sanktionen vorsehen, die nicht nur durch Beschränkung des Marktzugangs für das mangelhafte Produkt Wirkung erzielen, sondern auch in Bezug auf den Schaden, der für die Umwelt, die Verbraucher und die Konkurrenz entsteht.

Änderungsantrag 30 ERWÄGUNG 22 A (neu)

(22a) Das Recht des Europäischen Parlaments, speziell im Mitentscheidungsverfahren, aber auch in eher technischen Rechtsetzungsbereichen darüber zu wachen, wie die Rahmenrichtlinie im Ausschussverfahren in Form von Durchführungsmaßnahmen umgesetzt wird, muss gewährleistet werden. Die Rückrufoption für das Europäische Parlament, wie sie im Verfassungsentwurf vorgesehen ist, wird als sinnvoller Kompromiss zwischen Effizienz und demokratischer Kontrolle begrüßt.

Änderungsantrag 31 ARTIKEL 1 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

1. Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Gestaltung und Entwicklung von Produkten mit dem Ziel, den freien Verkehr mit energiebetriebenen Produkten im Binnenmarkt zu gewährleisten.

1. Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Gestaltung und Entwicklung von Produkten, ***wobei vorrangig auf die Verbesserung der Energieeffizienz zu achten ist***, mit dem Ziel, den freien Verkehr mit energiebetriebenen Produkten im Binnenmarkt zu gewährleisten.

Begründung

Mit Blick auf die zwei Ursprünge des vorliegenden fusionierten Richtlinien textes ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Gegenstand sowohl in der Schaffung gleicher Spielregeln für die

Hersteller als auch in der Verbesserung der Energieeffizienz besteht. Diese Richtlinie wurde in mehreren Dokumenten im Zusammenhang mit der EU-Politik gegenüber der Klimaänderung (vor allem dem ECCP) als entscheidendes Instrument genannt, und der zweifache Zweck sollte in Artikel 1 genannt werden.

Änderungsantrag 32
ARTIKEL 1 ABSATZ 2

2. **Diese** Richtlinie **gilt nicht für** Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung auf dem Land-, See- oder Luftweg.

2. **Der Geltungsbereich dieser** Richtlinie **kann künftig auf** Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung auf dem Land-, See- oder Luftweg **ausgedehnt werden.**

Begründung

Der Energieverbrauch und die Emissionen von Verkehrsmitteln nehmen rasch zu; hier sind wirksamere politische Instrumente als bisher gefordert.

Änderungsantrag 33
ARTIKEL 2 NUMMER 2

(2) "Bauteile und Baugruppen" Teile, die zum Einbau in ein energiebetriebenes Produkt bestimmt sind, die jedoch nicht als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht werden und die nicht für sich auf ihre umweltrelevanten Eigenschaften geprüft werden können;

(2) „Bauteile und Baugruppen“ Teile, die zum Einbau in ein energiebetriebenes Produkt bestimmt sind – **einschließlich Werkstoffe und Zwischenprodukte** –, die jedoch nicht als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht werden und die nicht für sich auf ihre umweltrelevanten Eigenschaften geprüft werden können;

Änderungsantrag 34
ARTIKEL 2 NUMMER 4

(4) "Inverkehrbringen" die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines energiebetriebenen Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder zur Verwendung in der Gemeinschaft;

(4) „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines energiebetriebenen Produkts **als neues oder aufgearbeitetes Produkt** auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder zur Verwendung in der Gemeinschaft;

Änderungsantrag 35
ARTIKEL 2 NUMMER 4 A (neu)

(4a) „Inbetriebnahme“ die erstmalige Verwendung eines energiebetriebenen Produkts zum vorgesehenen Zweck auf dem Gemeinschaftsmarkt durch Endnutzer.

Begründung

Dieser Begriff bedarf der Definition.

Änderungsantrag 36
ARTIKEL 2 NUMMER 6 A (neu)

(6a) „Importeur“ eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die, wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt, ein energiebetriebenes Produkt erstmals in Verkehr bringt;

Begründung

Es ist sehr wichtig, diese Definition aufzustellen und im gesamten Richtlinien text auf die Pflichten des Importeurs hinzuweisen, um zu verhindern, dass energiebetriebenen Produkten, die in Drittstaaten hergestellt wurden (d.h. in den Verkehr gebrachte Waren, mit denen die aufgrund dieser Richtlinie aufgestellten Ökodesign-Anforderungen umgangen werden), von diesem Schlupfloch profitieren. Entsprechend dem Geist des neuen Ansatzes sollte der Importeur jederzeit in der Lage sein, der Marktaufsichtsbehörde eine Kopie der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen zu dem Produkt vorzulegen.

Änderungsantrag 37
ARTIKEL 2 NUMMER 6 B (neu)

(6b) "Unabhängige notifizierte Stelle" ein ständiges Expertengremium, das von den zuständigen Behörden benannt und von den betreffenden Wirtschaftsinteressen unabhängig ist und die Aufgabe hat, in Bezug auf das Produkt oder den Produktbereich, das/der von einer Durchführungsmaßnahme betroffen ist,

**die Verifizierung durch Dritte
vorzunehmen;**

Begründung

Einfügung einer neuen Definition. Wenn es an einem gemeinsam festgelegten Niveau unabhängiger Verifizierung fehlt, wird sich der Grad der Durchsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten und bei den einzelnen Produkten oder Produktkategorien erheblich unterscheiden

Änderungsantrag 38
ARTIKEL 2 NUMMER 9

(9) "Umweltrelevantes Merkmal" ein Teil oder eine Funktion eines energiebetriebenen Produkts, das (die) mit der Umwelt in Wechselwirkung treten kann;

(9) "Umweltrelevantes Merkmal" ein Teil oder eine Funktion eines energiebetriebenen Produkts **in jeder Phase des Lebenszyklus**, das (die) mit der Umwelt in Wechselwirkung treten kann;

Begründung

Es gilt klarzustellen, dass nicht nur Merkmale gemeint sind, die unmittelbar das Endprodukt betreffen, sondern auch Merkmale anderer Phasen des Lebenszyklus.

Änderungsantrag 39
ARTIKEL 2 NUMMER 10

(10) "Umweltwirkung" eine ganz oder teilweise einem energiebetriebenen Produkt zurechenbare nachteilige Veränderung der Umwelt;

(10) "Umweltwirkung" eine ganz oder teilweise einem energiebetriebenen Produkt **in jeder Phase des Lebenszyklus** zurechenbare nachteilige Veränderung der Umwelt;

Begründung

Es gilt klarzustellen, dass nicht nur Merkmale gemeint sind, die unmittelbar das Endprodukt betreffen, sondern auch Merkmale anderer Phasen des Lebenszyklus.

Änderungsantrag 40
ARTIKEL 2 NUMMER 11

(11) "Lebenszyklus" die Gesamtheit der aufeinander folgenden und miteinander verknüpften Phasen der Existenz eines

(11) "Lebenszyklus" die Gesamtheit der aufeinander folgenden und miteinander verknüpften Phasen der Existenz eines

energiebetriebenen Produkts *vom Entwurf*
bis zur Entsorgung;

energiebetriebenen Produkts *von der
Gewinnung der Rohstoffe* bis zur
Entsorgung;

Änderungsantrag 41
ARTIKEL 2 NUMMER 12

(12) "Altprodukt" ein energiebetriebenes
Produkt, das das Ende seiner *Erstnutzung*
erreicht hat;

(12) "Altprodukt" ein energiebetriebenes
Produkt, das das Ende seiner *Nutzung*
erreicht hat;

Änderungsantrag 42
ARTIKEL 2 NUMMER 18

(18) „Umweltverträglichkeit“ eines
energiebetriebenen Produkts *der in seinem
ökologischen Profil zum Ausdruck
kommende Erfolg der Bemühungen des
Herstellers um Verbesserung seiner
umweltrelevanten Merkmale*;

(18) „Umweltverträglichkeit“ eines
energiebetriebenen Produkts *die Gesamtheit
der Auswirkungen auf die Umwelt für die
Dauer seines Lebenszyklus*;

Begründung

Das Ergebnis der Bemühungen der Hersteller kann nicht der Maßstab für die Einstufung der Umweltverträglichkeit eines energiebetriebenen Produkts sein. Vielmehr sind die Auswirkungen auf die Umwelt durch den Lebenszyklus eines energiebetriebenen Produkts entscheidend.

Änderungsantrag 43
ARTIKEL 2 NUMMER 19

(19) "Verbesserung der
Umweltverträglichkeit" der sich über
mehrere Produktgenerationen erstreckende
Prozess der laufenden Verbesserung der
umweltrelevanten Merkmale eines
energiebetriebenen Produkts, wenn auch
nicht unbedingt aller dieser Merkmale
zugleich;

(19) "Verbesserung der
Umweltverträglichkeit" der sich über
mehrere Produktgenerationen erstreckende
Prozess der laufenden Verbesserung der
umweltrelevanten Merkmale eines
energiebetriebenen Produkts – *beurteilt
anhand einer „Benchmarks“ für Produkt-
Ökodesign* –, wenn auch nicht unbedingt
aller dieser Merkmale zugleich;

Änderungsantrag 44
ARTIKEL 2 NUMMER 19 A (neu)

(19a) „Benchmark für Produkt-Ökodesign“ der Stand des Ökodesigns als Bezugswert bei einem bestimmten Umweltmerkmal; soweit relevant, sind hier internationale „Benchmarks“ heranzuziehen – besonders im Fall der Energieeffizienz;

Begründung

Wenn es an einer gemeinsamen „Produkt-Benchmark“ fehlt, besteht die Gefahr, dass der Umfang von Verbesserungen in bestimmten Zeiträumen nicht ermittelt werden kann. „Benchmarks“ sind überdies zur Stimulierung von Innovationen notwendig. Die „Benchmark“ ist anhand des aktuellen Standes des Ökodesigns zu definieren, und die Heranziehung internationaler „Benchmarks“, wie der japanischen „Spitzenreiter“-Methode, ist vorzusehen.

Änderungsantrag 45
ARTIKEL 2 NUMMER 21

(21) "Ökodesign-Anforderung" eine Anforderung an ein energiebetriebenes Produkt oder an seine Gestaltung, die im Hinblick auf die Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit gestellt wird, **oder die Pflicht**, über umweltrelevante Merkmale des Produkts **Auskunft zu geben**;

(21) "Ökodesign-Anforderung" eine Anforderung an ein energiebetriebenes Produkt oder an seine Gestaltung, die im Hinblick auf die Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit gestellt wird. **Diese Anforderung wird ergänzt durch die Auskunft** über umweltrelevante Merkmale des Produkts;

Begründung

Die Auskunft über umweltrelevante Merkmale des Produkts ist wichtig, stellt aber für sich allein keine Ökodesign-Anforderung dar.

Änderungsantrag 46
ARTIKEL 2 NUMMER 24 A (neu)

(24a) „niedrigste Lebenszykluskosten“ die Summe aus dem Kaufpreis und den während einer realistischen Lebensdauer des energiebetriebenen Produkts anfallenden laufenden Kosten.

Begründung

Der Begriff der zu bewertenden niedrigsten Lebenszykluskosten muss bei den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 definiert werden.

Änderungsantrag 47 ARTIKEL 3

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass energiebetriebene Produkte nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen der für sie geltenden Durchführungsmaßnahmen entsprechen.

Marktaufsicht

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass energiebetriebene Produkte nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen der für sie geltenden Durchführungsmaßnahmen ***oder der in Artikel 12b genannten freiwilligen Vereinbarungen*** entsprechen.

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung dieser Richtlinie zuständigen Behörden.

Sie tragen dafür Sorge, dass diese Behörden die notwendigen Befugnisse besitzen und anwenden, um die ihnen aufgrund dieser Richtlinie obliegenden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Mitgliedstaaten legen die Aufgaben, Befugnisse und organisatorischen Vorkehrungen für die zuständigen Behörden fest; diese sind befugt,

(i) auch nach dem Inverkehrbringen von energiebetriebenen Produkten in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften durch diese Produkte zu veranlassen und den Hersteller oder den Importeur zu verpflichten, Produkte, die den Vorschriften nicht genügen, vom Markt zu nehmen,

(ii) von den Beteiligten sämtliche notwendigen Informationen anzufordern, die in den Durchführungsmaßnahmen bzw. den freiwilligen Vereinbarungen genau angegeben sind,

(iii) Proben von Produkten zu nehmen und diese einer Konformitätsprüfung zu

unterziehen.

Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission laufend Informationen zu; soweit zweckmäßig, leitet die Kommission diese Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verbraucher und andere Beteiligte Gelegenheit haben, den zuständigen Behörden Beschwerden im Zusammenhang mit der Konformität von Produkten und mit Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten zu richten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Verbraucher und andere Betroffene von den zu diesem Zweck eingeführten Verfahren.

Änderungsantrag 48
ARTIKEL 4

1. Ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt ist vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Konformitätskennzeichnung zu versehen, und es ist eine Konformitätserklärung für das Produkt auszustellen, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen einschlägigen **Bestimmungen** der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht.

2. Die EG-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben CE und ist gestaltet wie in Anhang III wiedergegeben.

3. Die Konformitätserklärung muss die in

1. Ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt ist vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Konformitätskennzeichnung zu versehen, **soweit die Bedingungen des Anhangs III erfüllt sind**, und es ist eine Konformitätserklärung für das Produkt auszustellen, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen einschlägigen **Anforderungen** (*) der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht.

1a. Wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt, ist der Importeur verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine solche Konformitätserklärung vorliegt und allen rechtlichen Anforderungen genügt.

2. Die EG-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben CE und ist gestaltet wie in Anhang III wiedergegeben.

3. Die Konformitätserklärung muss die in

Anhang VI genannten Angaben enthalten.

4. An energiebetriebenen Produkten dürfen keine Kennzeichnungen angebracht werden, deren Bedeutung oder Gestalt vom Benutzer mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann.

5. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die nach Anhang I Teil 2 Nummer 2.3(n) zu machenden Angaben in ihrer (ihren) Amtssprache(n) vorliegen, wenn das Produkt dem Endnutzer übergeben wird. Sie **können** auch **zulassen**, dass diese Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst werden.

Bei der Anwendung von Absatz 5 Unterabsatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere,

(a) ob die notwendige Information auch durch Symbole, allgemein anerkannte Codes oder auf andere Weise wiedergegeben werden kann,

(b) den Informationsstand der voraussichtlichen Benutzer des Produkts und die Art der zu machenden Angaben.

Anhang VI genannten Angaben enthalten.

4. An energiebetriebenen Produkten dürfen keine Kennzeichnungen angebracht werden, deren Bedeutung oder Gestalt vom Benutzer mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann.

5. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die nach Anhang I Teil 2 Nummer 2.3(n) zu machenden Angaben in ihrer (ihren) Amtssprache(n) vorliegen, wenn das Produkt dem Endnutzer übergeben wird. Sie **lassen** auch **zu**, dass diese Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst werden.

Bei der Anwendung von Absatz 5 Unterabsatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere,

(a) ob die notwendige Information auch durch Symbole, allgemein anerkannte Codes oder auf andere Weise wiedergegeben werden kann,

(b) den Informationsstand der voraussichtlichen Benutzer des Produkts und die Art der zu machenden Angaben.

() (Der Vorschlag, „Bestimmungen“ durch „Anforderungen“ zu ersetzen, gilt für den gesamten Text. Bei Annahme sind durchgehend die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.)*

Begründung

Die Kommission muss, bevor sie die CE-Kennzeichnung auf von Durchführungsmaßnahmen betroffene energiebetriebene Produkte ausdehnt, die aktuelle Zuverlässigkeit der CE-Kennzeichnung nachprüfen, wie die Berichterstatteerin in Erwägung 9 und Anhang III empfiehlt.

Um der Klarheit willen ist es wichtig, zwischen „Bestimmungen“ als gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung und zum allgemeinen Inhalt des vorliegenden Vorschlags und „Anforderungen“ zu unterscheiden, womit die durch Durchführungsmaßnahmen vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen an energiebetriebene Produkte gemeint sind.

Damit der gesamte Text schlüssig ist, muss die Rolle des Importeurs deutlich festgelegt werden. Bei Produkten aus Drittstaaten, die von einem Importeur auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden, muss bestimmt werden, dass zwar die Zuständigkeit zur Erstellung der Konformitätserklärung beim Hersteller bleibt, jedoch der Importeur dafür

zu sorgen hat, dass das Produkt von einer Konformitätserklärung begleitet ist. Das entspricht der eingeführten gemeinschaftsrechtlichen Praxis bei der Anwendung von Rechtsvorschriften nach dem neuen Ansatz.

Da in diesem Vorschlag auf den freien Warenverkehr im Binnenmarkt verwiesen wird, kommt es darauf an, dass die Informationen über ein bestimmtes energiebetriebenes Produkt in mehreren EU-Sprachen vorliegen. Den Mitgliedstaaten darf keine Handhabe gegeben werden, das Vorliegen von Informationen in einer anderen in der Gemeinschaft verwendeten Sprache als Vorwand für Diskriminierung zu nehmen.

Änderungsantrag 49 ARTIKEL 5 NUMMER 1

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von energiebetriebenen Produkten auf ihrem Hoheitsgebiet nicht unter Berufung auf **Ökodesign-Anforderungen** behindern, wenn die Produkte den einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entsprechen und die in Artikel 4 genannte CE-Kennzeichnung tragen.

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von energiebetriebenen Produkten auf ihrem Hoheitsgebiet nicht unter Berufung auf **Anforderungen bezüglich der Umweltwirkungen, die in den geltenden Durchführungsmaßnahmen vorgesehen sind**, behindern, wenn die Produkte den einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entsprechen und die in Artikel 4 genannte CE-Kennzeichnung tragen.

Begründung

Durchführungsmaßnahmen können laut der Definition (3) entweder bestimmte energiebetriebene Produkte oder deren umweltrelevante Merkmale betreffen. Beispielsweise betreffen die drei geltenden Richtlinien, die laut Artikel 13 als Durchführungsmaßnahmen zu gelten haben, nicht sämtliche einschlägigen Ökodesign-Merkmale, sondern nur die Energieeffizienz im Betrieb, was auch in Artikel 13 ausgesagt ist. Dass diese Richtlinien zu Durchführungsmaßnahmen erklärt werden, sollte keine neue Rechtslage in den Mitgliedstaaten herbeiführen.

Änderungsantrag 50 ARTIKEL 6

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein mit der in Artikel 4 genannten CE-Kennzeichnung versehenes energiebetriebenes Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle einschlägigen Anforderungen der

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein mit der in Artikel 4 genannten CE-Kennzeichnung versehenes energiebetriebenes Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle einschlägigen Anforderungen der

jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllt **oder** dass es die CE-Kennzeichnung zu Unrecht trägt, so ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt in Übereinstimmung mit den **Bestimmungen** der geltenden Durchführungsmaßnahme oder der CE-Kennzeichnung zu bringen und den rechtswidrigen Zustand nach den Anweisungen des betreffenden Mitgliedstaates abzustellen.

Falls die Nichtübereinstimmung weiter besteht, trifft der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen oder um es aus dem Verkehr zu ziehen.

2. Jede nach dieser Richtlinie erlassene Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines energiebetriebenen Produkts untersagt oder eingeschränkt wird, ist ausführlich zu begründen.

Sie ist dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen, und ihm ist mitzuteilen, welche Rechtsmittel ihm nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen und innerhalb welcher Fristen diese Rechtsmittel einzulegen sind.

3. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission eine solche Maßnahme unverzüglich mit und nennt die Gründe dafür, insbesondere, ob es sich bei der festgestellten

jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllt **und** dass es die CE-Kennzeichnung zu Unrecht trägt, so ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt in Übereinstimmung mit den **Anforderungen** der geltenden Durchführungsmaßnahme oder der CE-Kennzeichnung zu bringen und den rechtswidrigen Zustand nach den Anweisungen des betreffenden Mitgliedstaates abzustellen. **In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde den Verkauf des Produkts unmittelbar für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder für die gesamte Europäische Union verbieten, bis die Erfüllung der Anforderungen wieder gegeben ist.**

Wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt, ist der Importeur verpflichtet dafür zu sorgen, dass eine solche Konformitätserklärung vorliegt und allen rechtlichen Anforderungen genügt.

Falls die Nichtübereinstimmung weiter besteht, trifft der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen oder um es aus dem Verkehr zu ziehen.

2. Jede nach dieser Richtlinie erlassene Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines energiebetriebenen Produkts untersagt oder eingeschränkt wird, ist ausführlich zu begründen.

Sie ist dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen, und ihm ist mitzuteilen, welche Rechtsmittel ihm nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen und innerhalb welcher Fristen diese Rechtsmittel einzulegen sind.

3. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission eine solche Maßnahme unverzüglich mit und nennt die Gründe dafür, insbesondere, ob es sich bei der festgestellten

Nichtübereinstimmung um einen der folgenden Fälle handelt:

- (a) Nichterfüllung der Anforderungen der geltenden Durchführungsmaßnahme,
- (b) fehlerhafte Anwendung der in Artikel 9 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen,
- (c) Lücken in den in Artikel 9 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen.

4. Die Kommission hört unverzüglich die Betroffenen an und kann unabhängige Sachverständige zu Rate ziehen.

Kommt die Kommission nach dieser Anhörung zu dem Schluss, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, so teilt sie das dem Mitgliedstaat, der sie getroffen hat, so wie den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

Hält die Kommission die Maßnahme für nicht gerechtfertigt, teilt sie das den Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

5. Begründet der Mitgliedstaat die nach Absatz 1 getroffene Maßnahme mit einer Lücke in den harmonisierten Normen so leitet die Kommission das in Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 beschriebene Verfahren ein. Zugleich unterrichtet die Kommission den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Ausschuss.

6. Trägt eine energiebetriebenes Produkt die CE-Kennzeichnung, ohne alle einschlägigen Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme zu erfüllen, trifft der zuständige Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen gegen den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten, der die CE-Kennzeichnung angebracht hat und unterrichtet davon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

7. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen in begründeten Fällen geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der im Rahmen dieses

Nichtübereinstimmung um einen der folgenden Fälle handelt:

- (a) Nichterfüllung der Anforderungen der geltenden Durchführungsmaßnahme,
- (b) fehlerhafte Anwendung der in Artikel 9 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen,
- (c) Lücken in den in Artikel 9 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen.

4. Die Kommission hört unverzüglich die Betroffenen an und kann unabhängige Sachverständige zu Rate ziehen.

Kommt die Kommission nach dieser Anhörung zu dem Schluss, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, so teilt sie das dem Mitgliedstaat, der sie getroffen hat, so wie den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

Hält die Kommission die Maßnahme für nicht gerechtfertigt, teilt sie das den Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

5. Begründet der Mitgliedstaat die nach Absatz 1 getroffene Maßnahme mit einer Lücke in den harmonisierten Normen so leitet die Kommission das in Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 beschriebene Verfahren ein. Zugleich unterrichtet die Kommission den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Ausschuss.

6. Trägt eine energiebetriebenes Produkt die CE-Kennzeichnung, ohne alle einschlägigen Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme zu erfüllen, trifft der zuständige Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen gegen den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten, der die CE-Kennzeichnung angebracht hat, **oder den Importeur, der es in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht hat**, und unterrichtet davon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

7. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen in begründeten Fällen geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der im Rahmen dieses

Verfahrens übermittelten Information.

8. Die von den Mitgliedstaaten aufgrund dieses Artikels getroffenen Entscheidungen werden der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen der Kommission zu diesen Entscheidungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Verfahrens übermittelten Information. **Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten die Öffentlichkeit, wenn ein Produkt nachweislich die einschlägigen Anforderungen nicht erfüllt.**

8. Die von den Mitgliedstaaten aufgrund dieses Artikels getroffenen Entscheidungen werden der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen der Kommission zu diesen Entscheidungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Begründung

Um der Klarheit willen ist es wichtig, zwischen „Bestimmungen“ als gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung und zum allgemeinen Inhalt des vorliegenden Vorschlags und „Anforderungen“ zu unterscheiden, womit die durch Durchführungsmaßnahmen vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen an energiebetriebene Produkte gemeint sind.

Damit der gesamte Text schlüssig ist, muss die Rolle des Importeurs deutlich festgelegt werden. Bei Produkten aus Drittstaaten, die von einem Importeur auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden, muss bestimmt werden, dass der Importeur dafür zu sorgen hat, dass das in Verkehr gebrachte Produkt den Anforderungen der geltenden Durchführungsmaßnahme genügt. Das entspricht der eingeführten gemeinschaftsrechtlichen Praxis bei der Anwendung von Rechtsvorschriften nach dem neuen Ansatz.

Die geltenden Vorschriften finden ihren Niederschlag in der CE-Kennzeichnung, und deshalb müssen beiderlei Bestimmungen eingehalten werden, damit Konformität besteht. Das Wort „oder“ erscheint daher an dieser Stelle irreführend.

Änderungsantrag 51 ARTIKEL 7 NUMMER 2

2. Die Verfahren der Konformitätsbewertung werden in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt und **lassen dem Hersteller die Wahl zwischen** der in Anhang IV beschriebenen internen Entwurfskontrolle **und dem in Anhang V beschriebenen Umweltmanagementsystem. In begründeten Fällen wird für** das Konformitätsbewertungsverfahren entsprechend **der vom Produkt ausgehenden Gefahr einer der im** Beschluss 93/465/EWG beschriebenen

2. Die Verfahren der Konformitätsbewertung werden in den Durchführungsmaßnahmen und der in Anhang IV beschriebenen internen Entwurfskontrolle festgelegt. Das Konformitätsbewertungsverfahren **kann eine Prüfung** entsprechend **dem Modul B umfassen oder darf in ausreichend begründeten Fällen aus den anderen in dem** Beschluss 93/465/EWG beschriebenen **Modulen ausgewählt werden.**

Module B, C, D und E gewählt.

Wurde ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt von einer Organisation entworfen, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingetragen ist und schließt die Eintragung die Entwurfstätigkeit ein, so wird angenommen, dass das Umweltmanagementsystem dieser Organisation die Anforderungen des Anhangs V dieser Richtlinie erfüllt.

Wurde ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt von einer Organisation entworfen, die über ein Umweltmanagementsystem verfügt, schließt dieses System die Entwurfstätigkeit ein und wird dieses System nach harmonisierten Normen umgesetzt, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, so wird angenommen, dass das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs V dieser Richtlinie erfüllt.

Wurde ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt von einer Organisation entworfen, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingetragen ist und schließt die Eintragung die Entwurfstätigkeit ein, so wird angenommen, dass das Umweltmanagementsystem dieser Organisation die Anforderungen des Anhangs V dieser Richtlinie erfüllt.

Wurde ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt von einer Organisation entworfen, die über ein Umweltmanagementsystem verfügt, schließt dieses System die Entwurfstätigkeit ein und wird dieses System nach harmonisierten Normen umgesetzt, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, so wird angenommen, dass das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs V dieser Richtlinie erfüllt.

Begründung

Die Selbsterklärung durch den Hersteller kann bei bestimmten Produktgruppen ausreichen, bei anderen nicht.

Änderungsantrag 52
ARTIKEL 7 NUMMER 2 A (neu)

2a. Die Aufsichtsbehörde befasst automatisch eine unabhängige notifizierte Stelle mit einem energiebetriebenen Produkt, bei dem erhebliche Zweifel an der Konformität mit den in den Durchführungsmaßnahmen festgelegten Anforderungen bestehen.

¹ ABl. L 114 vom 24.04.2001, S. 1

Die notifizierte Stelle übermittelt ihre begründete Stellungnahme, um gegebenenfalls eine rechtzeitige Prüfung der notwendigen Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen.

Begründung

Den für die Marktaufsicht zuständigen einzelstaatlichen Behörden ist es nicht möglich, alle auf den Gemeinschaftsmarkt gebrachten Produkte unmittelbar und systematisch zu prüfen. Deshalb können unabhängige notifizierte Stellen auf nationaler Ebene die Aufgabe der Prüfung dieser Produkte, die anscheinend nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, übernehmen. Damit würde keine Verpflichtung einer Zertifizierung aller in den Verkehr gebrachten Produkte durch eine unabhängige Einrichtung geschaffen, stattdessen wird die Marktaufsicht gestärkt, der Prüfungsprozess beschleunigt und die Produkte, die nicht konform sind, könnten besser ausfindig gemacht werden.

Änderungsantrag 53
ARTIKEL 9 NUMMER 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Vorkehrungen getroffen werden, um im Zuge der Ausarbeitung und Überwachung harmonisierter Normen die betroffenen Kreise auf nationaler Ebene anzuhören.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Vorkehrungen getroffen werden, um im Zuge der Ausarbeitung und Überwachung harmonisierter Normen die betroffenen Kreise auf nationaler Ebene anzuhören. **Dazu gehört auch, dass die geeignete Mitwirkung von Interessengruppen, besonders Organisationen der Zivilgesellschaft, auf nationaler Ebene aktiv unterstützt und finanziert wird.**

Begründung

Trotz der Schaffung der neuen Interventionsstrukturen für Umweltschützer auf EU-Ebene gibt es auf für Normungsprozesse kritischeren nationalen Ebenen immer noch keine Mitwirkung dieser und anderer Interessengruppen, teilweise bedingt durch Mangel an Finanzierung von Seiten der nationalen Normungseinrichtungen.

Änderungsantrag 54
ARTIKEL 10 NUMMER 2

2. Die Durchführungsmaßnahmen können **insbesondere** die Hersteller solcher Bauteile oder Baugruppen verpflichten, Auskunft zu geben über **deren**

2. Die Durchführungsmaßnahmen können die Hersteller solcher **Teile**, Bauteile oder Baugruppen **eines energiebetriebenen Produkts** verpflichten, **den Herstellern von**

Materialzusammensetzung, Energie- und Ressourcenverbrauch und, soweit vorhanden, auch über die Ergebnisse von Bewertungen oder Fall-Kontroll-Studien der Umweltwirkungen nennen, die mit dem Einsatz und der Entsorgung der Bauteile oder Baugruppen verbunden sind.

energiebetriebenen Produkten Auskunft zu geben über Materialzusammensetzung, Energie- und Ressourcenverbrauch **der Teile, Bauteile oder Baugruppen** und, soweit vorhanden, auch über die Ergebnisse von Bewertungen oder Fall-Kontroll-Studien der Umweltwirkungen nennen, die mit dem Einsatz und der Entsorgung der Bauteile oder Baugruppen verbunden sind.

Begründung

Die Entscheidung, den Zulieferern von Teilen und Stoffen Vorschriften aufzuerlegen, sollte im Ausschussverfahren sorgfältig geprüft werden, um die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme zu klären.

Änderungsantrag 55 ARTIKEL 11

1. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Anwendung dieser Richtlinie zuständigen Behörden.

Sie fördern die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern.

Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind so weit wie möglich elektronische Medien zu nutzen, ihre Förderung aus den in Frage kommenden Programmen der Gemeinschaft ist möglich.

1. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Anwendung dieser Richtlinie zuständigen Behörden.

Sie fördern die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern.

Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind so weit wie möglich elektronische Medien zu nutzen, ihre Förderung aus den in Frage kommenden Programmen der Gemeinschaft ist möglich.

Für eine unabhängige Beurteilung der Informationen soll die Exekutivagentur des Programms "Intelligente Energie für Europa" Experten hinzuziehen und hierfür mit den notwendigen Finanzmitteln ausgestattet werden.

Die Mitgliedstaaten schaffen ein Netz von öffentlich zugänglichen Datenbanken, das gegebenenfalls unter anderem vereinfachte analytische Modelle der Produktlebenszyklen, Simulationen der positiven Umweltauswirkungen in jeder Phase des Lebenszyklus und die Ökodesign-Anforderungen umfasst, die

vorrangig zu berücksichtigen sind, um den Energie- und Wasserverbrauch und die Lärmbelastung zu reduzieren, die die jeweiligen Produkte hervorrufen.

Die Mitgliedstaaten tragen insbesondere durch Stärkung von Unterstützungsnetzen und -strukturen dafür Sorge, dass sie KMU und Kleinstunternehmen dazu anregen, bereits in der Phase der Produktgestaltung umweltverträgliche Ansätze zu wählen, damit fortlaufend Verbesserungen bei der umweltgerechten Gestaltung erzielt und dem Bedarf an künftiger Rechtsetzung der Europäischen Union vorgegriffen wird.

1a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass kleine und mittelgroße Unternehmen über die notwendigen Ressourcen für umweltgerechte Gestaltung und Anpassung verfügen. Im Rahmen dieser Unterstützungstätigkeit sind beispielsweise Produktgestaltungslösungen oder Daten zur Unterstützung von Umgestaltungslösungen sowie Fortbildung und Sachwissen in einem zugänglichen Format bereitzustellen.

1b. Im Hinblick auf die Überprüfung der Konformitätsbewertung durch Dritte benennen die Mitgliedstaaten unabhängige, sachverständige notifizierte Stellen, wie sie in Artikel 7 vorgesehen sind.

2. Über Art und Organisation des Informationsaustauschs zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wird nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren entschieden.

2. Über Art und Organisation des Informationsaustauschs zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wird nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren entschieden.

2a. Spezielle Finanzmittel sind zur Schaffung eines Netzes für die Förderung der Energieeffizienz bereitzustellen.

Begründung

Kleine und mittelgroße Unternehmen haben wegen ihres Mangels an Humanressourcen spezielle Schwierigkeiten dabei, das zur Herstellung umweltverträglich gestalteter Produkte notwendige Maß an Forschung und Entwicklung zu betreiben. Die Einrichtung eines Netzes

von Datenbanken, über die KMU Informationen austauschen und sich mit den gesetzlichen Anforderungen und den Möglichkeiten zu ihrer Einhaltung vertraut machen können, wird großen Nutzen bringen. Das verträgt sich mit dem Ansatz zur integrierten Produktpolitik. Der Staat sollte alle Mittel einsetzen, um den Markt in Richtung einer umweltverträglichen Haltung zu beeinflussen.

Änderungsantrag 56
ARTIKEL 11 A (neu)

Artikel 11a

Maßnahmen zugunsten von KMU und Kleinstunternehmen

1. Folgende Maßnahme wird vorgeschlagen, um es KMU und Kleinstunternehmen zu ermöglichen, die Bestimmungen dieser Richtlinie zu erfüllen:

Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Datenbank durch die Kommission; diese Datenbank kann unter anderem umfassen: vereinfachte Modelle zur Analyse des Produktlebenszyklus, Simulationen der positiven Umweltauswirkungen in jeder Phase des Lebenszyklus und Ökodesign-Anforderungen, die vorrangig zu berücksichtigen sind, um den Energie- und Wasserverbrauch und die Lärmbelästigung bei diesen Produkten zu senken.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere durch Stärkung der unterstützenden Netze und Strukturen dafür, dass die KMU und Kleinstunternehmen Anreize erhalten, ab der Stufe der Produktgestaltung Umweltschutzmaßnahmen zu entwickeln und sich den künftigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anzupassen.

Begründung

Man muss sich vor Augen halten, dass Kleinunternehmen (weniger als 50 Beschäftigte) und erst recht Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte) vor besonderen Schwierigkeiten

stehen. Dazu gehört auch der Mangel an personellen und/oder finanziellen Mitteln zur Unterrichtung über das geltende Gemeinschaftsrecht, ganz zu schweigen von dessen Einhaltung! Diese wirtschaftliche und soziale Realität wird von der Kommission in diesem Vorschlag nicht ausreichend berücksichtigt. Der neue Artikel sieht die Schaffung konkreter Instrumente zur Unterstützung von KMU/Kleinstunternehmen beim Inverkehrbringen von umweltgerecht gestalteten Produkten vor.

Änderungsantrag 57
ARTIKEL 11 B (neu)

Artikel 11b

Verbraucherinformation

1. Die Hersteller und Händler tragen dafür Sorge, dass die Verbraucher von umweltgerecht gestalteten energiebetriebenen Produkten in der von ihnen als geeignet angesehenen Form die notwendigen Informationen erhalten über

a) die Umweltauswirkungen des Produkts im gesamten Lebenszyklus,

b) das ökologische Profil des Produkts und die Vorteile der umweltgerechten Gestaltung,

c) die Möglichkeiten der Verbraucher, zur Senkung des Energieverbrauchs durch nachhaltige Verwendung des Produkts beizutragen.

2. Die Mitgliedstaaten fördern in Zusammenarbeit mit den nationalen und/oder regionalen Umweltschutzbehörden die Herausgabe eines Leitfadens mit „Energie-Ratschlägen“, der vorrangig für die Haushalte in städtischen Gebieten der EU bestimmt ist.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird ein neuer Artikel über den Bereich „Verbraucherinformation“ eingefügt. Es handelt sich um eine konkrete Reaktion auf die Feststellung der Kommission auf Seite 12 der Begründung dieses Vorschlags, das größte Hemmnis für die Verbreitung energieeffizienter Geräte bei den privaten Haushalten sei der Mangel an Wissen auf Seiten der Verbraucher.

Die Herausgabe eines Leitfadens mit guten Energieratschlägen (Wie kann man weniger Energie verbrauchen und sie effizienter nutzen?) durch die Mitgliedstaaten könnte ein wirksames Mittel zur Sensibilisierung der Verbraucher für den Umweltschutz und auch eine Form der Förderung von umweltgerecht gestalteten Produkten sein.

Änderungsantrag 58
ARTIKEL 12

1. Die Kommission **kann** nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen **nach folgenden** Kriterien **erlassen**:

(a) Kriterien für die zu erfassenden energiebetriebenen Produkte:

(i) Die Produkte müssen in großen Stückzahlen vertrieben werden.

(ii) Die Produkte müssen eine erhebliche Umweltwirkung haben.

(iii) Die Produkte müssen Möglichkeiten zur wesentlichen Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit **ohne übermäßig hohe Kosten** bieten.

(iv) Den umweltpolitischen Prioritäten der Gemeinschaft, wie sie etwa im Beschluss 1600/2002/EG festgehalten sind, muss Rechnung getragen werden.

(b) Kriterien für den Inhalt der Maßnahme:

(i) Der gesamte Lebenszyklus des Produkts muss erfasst werden.

1. Die Kommission **erlässt** nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen – **und zwar anhand der umweltpolitischen Prioritäten der Gemeinschaft, wie sie in dem Beschluss 1600/2002/EG, der Rahmenrichtlinie Wasser, der Rahmenrichtlinie Luftqualität, der Abfall-Rahmenrichtlinie sowie dem OSPAR-Übereinkommen und in den übrigen einschlägigen Umweltrechtsvorschriften und -strategien aufgeführt sind, sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) –, falls folgende Kriterien erfüllt sind:**

(a) Kriterien für die zu erfassenden energiebetriebenen Produkte:

(i) Die Produkte müssen in großen Stückzahlen vertrieben werden.

(ii) Die Produkte müssen eine erhebliche Umweltwirkung haben.

(iii) Die Produkte müssen Möglichkeiten zur wesentlichen Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit bieten.

(b) Kriterien für den Inhalt der Maßnahme:

(i) Der gesamte Lebenszyklus des Produkts muss erfasst werden.

(ii) Die Leistung des Produkts darf aus der Sicht des Benutzers nicht spürbar beeinträchtigt werden.

(iii) Nachteilige Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit müssen ausgeschlossen sein.

(iv) Den Verbrauchern dürfen keine Nachteile entstehen, insbesondere dürfen sich der Kaufpreis und die Lebenszykluskosten des Produkts nicht wesentlich erhöhen.

(v) Der Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit des Herstellers, auch auf außergemeinschaftlichen Märkten, muss berücksichtigt werden.

2. Mit den Durchführungsmaßnahmen werden ***allgemeine Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I und/oder spezifische Ökodesign-Anforderungen nach Anhang II*** festgelegt.

Spezifische Ökodesign-Anforderungen werden für ausgewählte Produkteigenschaften mit erheblicher Umweltwirkung festgelegt.

3. Durchführungsmaßnahmen müssen die in Anhang VII aufgeführten Bestandteile enthalten.

(ii) Die Leistung des Produkts darf aus der Sicht des Benutzers nicht spürbar beeinträchtigt werden.

(iii) Nachteilige Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit müssen ausgeschlossen sein.

(iv) Den Verbrauchern dürfen keine Nachteile entstehen, insbesondere dürfen sich der Kaufpreis und die Lebenszykluskosten des Produkts nicht wesentlich erhöhen.

1a. Falls die Kommission triftige Gründe hat, vom Erlass einer Durchführungsmaßnahme abzusehen, beispielsweise weil eine freiwillige Vereinbarung vorliegt, durch die sich die politischen Ziele schneller oder zu geringeren Kosten erreichen lassen als mit verbindlichen Vorschriften, legt sie dem Rat und dem Europäischen Parlament eine formelle Begründung für die diesbezügliche Entscheidung vor.

2. Mit den Durchführungsmaßnahmen werden spezifische Ökodesign-Anforderungen nach Anhang II festgelegt.

Allgemeine Ökodesign-Anforderungen, die gemäß Anhang I festgelegt werden, werden zusätzlich zu spezifischen Anforderungen eingeführt, insbesondere, soweit dies zu Zwecken des Aufbaus von Wissen und zur Ankurbelung von Innovationen notwendig ist.

3. Durchführungsmaßnahmen müssen die in Anhang VII aufgeführten Bestandteile enthalten ***und quantitative Zielwerte für den Umfang stichprobenartiger Überprüfung durch Dritte vor der Vermarktung aufstellen; außerdem müssen sie Bestimmungen über die regelmäßige Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission über diese Tätigkeiten enthalten. Der Prozentanteil der zu prüfenden Produkte wird anhand der bei***

dem jeweiligen Produkt gegebenen Marktlage festgelegt.

3a. Die Durchführungsmaßnahmen werden in Abständen von drei Jahren überprüft und nötigenfalls dem Stand der Technik angepasst.

3b. Bei der Ausarbeitung von Normen zieht die Kommission das Fachwissen heran, das bei der Festlegung von EU-Kennzeichen gesammelt worden ist.

Änderungsantrag 59
ARTIKEL 12 A (neu)

Artikel 12a

Arbeitsprogramm

Binnen 12 Monaten ab dem Erlass der Rahmenrichtlinie kann die Kommission nach dem in Artikel 14 vorgesehenen Verfahren Durchführungsmaßnahmen zumindest für die Produkte beschließen, die im Rahmen des Europäischen Programms zur Klimaänderung (ECCP) als Produkte mit einem hohen Potenzial für die kostengünstige Senkung von Treibhausgasemissionen ermittelt worden sind, beispielsweise Heiz- und Warmwasserbereitungsgeräte, elektrische Antriebssysteme, Beleuchtung in privaten Haushalten und im Dienstleistungssektor, Haushaltsgeräte, Bürogeräte in privaten Haushalten und im Dienstleistungssektor, Unterhaltungselektronik und Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage.

Eine separate Durchführungsmaßnahme zum Zweck der Senkung der Energieverluste aller Produkte im Bereitschaftsmodus wird von der Kommission binnen zwölf Monaten ab dem Erlass dieser Richtlinie vorgelegt. Bei Produkten des Berichts IKT sollte der Energieverbrauch nach Ausschaltung allgemein, soweit technisch möglich, minimiert werden.

Falls die Kommission triftige Gründe hat, in den genannten Bereichen keinen Vorschlag vorzulegen – etwa weil eine freiwillige Vereinbarung besteht, durch die sich die politischen Ziele schneller oder mit weniger Kosten erreichen lassen als durch verbindliche Vorschriften –, legt sie dem Rat und dem Europäischen Parlament eine formelle Begründung für die diesbezügliche Entscheidung vor.

Nach Konsultation des in Artikel 13a genannten Ökodesign-Ausschusses arbeitet die Kommission unter Berücksichtigung der gesamten Umweltwirkungen ein Arbeitsprogramm für die nächsten drei Jahre mit einer indikativen Liste der Produktkategorien, die als vorrangig für den Erlass von Durchführungsmaßnahmen gelten sollen, aus und unterbreitet ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Die genannte Liste wird von der Kommission im Benehmen mit dem in Artikel 14 genannten Ausschuss regelmäßig angepasst.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in Abständen von fünf Jahren einen Bericht vor, der die Ergebnisse in den Fällen, in denen Durchführungsmaßnahmen aufgestellt wurden, und in den Fällen, in denen freiwillige Vereinbarungen der Industrie angewandt wurden, darlegt.

Änderungsantrag 60
ARTIKEL 12 B (neu)

Artikel 12b

Selbstregulierung

Freiwillige Vereinbarungen oder sonstige vorgeschlagene Selbstregulierungsmaßnahmen unterliegen der uneingeschränkten Prüfung durch den Ausschuss für Ökodesign unter Heranziehung analytischer Studien zu dem

Zweck, ihre Eignung zur Verwirklichung der gewünschten Ergebnisse zu ermitteln, einschließlich des Anspruchsniveaus, der Zielsetzung und der vorgesehenen Berichterstattungs- und Überprüfungsverfahren und zusätzlich zu den in Anhang VIIa aufgeführten Mindestkriterien.

Änderungsantrag 61
ARTIKEL 13 A (neu)

Artikel 13a

Ausnahmen

Im Fall örtlicher Umweltprobleme berührt diese Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag strengere Rechtsvorschriften über Herstellung, Einfuhr, Verkauf und Verbrauch energiebetriebener Produkte beizubehalten oder einzuführen, die sie als notwendig erachten, um ein hohes Niveau beim Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit sowie bei der Energieversorgungssicherheit zu erreichen, soweit diese Vorschriften nicht die Bestimmungen dieser Richtlinie einschränken.

Begründung

Ziel des Europäischen Parlaments muss es sein, die Standards so streng und effektiv zu gestalten, dass kein Mitgliedstaat eine Veranlassung sieht, darüber hinaus zu gehen. Dies wird die besten positiven Ergebnisse für die Umwelt bringen und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrung vermeiden. Es kann jedoch notwendig sein, lokale Umweltprobleme zu berücksichtigen. Z.B. gibt es in einigen Mitgliedstaaten das große Problem der Wasserknappheit, in anderen Teilen der Europäischen Union stehen andere Probleme im Vordergrund. Dies muss berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 62
ARTIKEL 13 B (neu)

Artikel 13b

Unabhängiges Sachverständigengremium

Zu Zwecken des Benchmarking, der unabhängigen Analyse und der Unterstützung der Kommission bei der Aufstellung von Ökodesign-Anforderungen in Durchführungsmaßnahmen wird ein unabhängiges Sachverständigengremium eingerichtet. Dieses Gremium kann Teil bestehender Einrichtungen sein oder die Schaffung neuer Strukturen erfordern, soweit das Wissen unabhängiger Sachverständiger bezüglich aller potenzieller Umweltwirkungen verfügbar ist. Dieses Gremium wird mit den nötigen Finanzmitteln ausgestattet, die zum Teil aus dem Programm „Intelligente Energie für Europa“ kommen können.

Begründung

Die Begutachtung von lebenszyklusbezogenen Aspekten, dem Stand der Technik entsprechenden Benchmarks für umweltgerechte Gestaltung und die Heranziehung unabhängiger Markt- und Benchmarkingstudien (EU und internationaler Rahmen) sollten wesentliche Bestandteile der Formulierung von Anforderungen sein. Bei all dem sollte Unabhängigkeit von Wirtschaftsinteressen aufrecht erhalten werden. Hierzu sollte ein unabhängiges Expertengremium auf EU-Ebene – Institut oder geeignete Zuweisung von Ressourcen an eine Einrichtung – für die Kommission und andere Beteiligte zur Verfügung stehen. Ein solches Gremium kann nach seiner Einsetzung zudem die dringend benötigte Unterstützung für den bereits bestehenden EU-Umweltkennzeichnungsprozess leisten (krankt derzeit daran, dass es an solchen Quellen von Expertenwissen und an zusammengestellten Daten für einen Vergleich im Bereich Ökodesign fehlt); zudem könnte es Unterstützung für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die EU-Normungstätigkeit leisten und überhaupt künftige Initiativen im Rahmen der integrierten Produktpolitik, deren Element die energiebetriebenen Produkte sind, fördern.

Änderungsantrag 63
ARTIKEL 13 C (neu)

Artikel 13c

Ökodesign-Ausschuss

Die Kommission setzt einen Ökodesign-Ausschuss ein, in dem eine ausgewogene Beteiligung aller einschlägigen interessierten Kreise, wie der Industrie und der Dienstleistungserbringer, einschließlich

KMU, Handwerker und ihrer berufsständischen Organisationen, Gewerkschaften, Händler, Einzelhändler, Importeure, Fachleute für Energieeffizienz, Spitzenreiter beim Ökodesign, Umweltschutzgruppen und Verbraucherorganisationen gegeben ist. Der Ausschuss trägt insbesondere zur Festlegung und Überprüfung von Durchführungsmaßnahmen und zur Bewertung von Selbstregulierungsmaßnahmen bei.

Der Ausschuss hält seine Sitzungen parallel zu den Sitzungen des in Artikel 14 genannten Ausschusses ab.

Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt und enthält Bestimmungen über die Finanzierung der Beteiligung einschlägiger Gruppen der Zivilgesellschaft.

Änderungsantrag 64
ARTIKEL 15

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln und Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und treffen alle notwendigen Maßnahmen für deren Durchführung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen erlassenen Vorschriften spätestens bis zu dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum mit und teilen alle späteren Änderungen an diesen Vorschriften unverzüglich mit.

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln und Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund **von Maßnahmen zur Durchführung** dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und treffen alle notwendigen Maßnahmen für deren Durchführung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, **wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang die Produkte nicht den Vorschriften genügen, und in welchen Mengen nicht konforme Produkte in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden sind, bevor die Mitgliedstaaten sie verboten haben. Entsprechend den nationalen Praktiken trägt das gesamte Aufkommen aus den Sanktionen zur Finanzierung der Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden bei.** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen erlassenen Vorschriften spätestens

bis zu dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum mit und teilen alle späteren Änderungen an diesen Vorschriften unverzüglich mit. **Die Kommission unterrichtet jeden Mitgliedstaat von jeder auf Grund dieser Richtlinie in der Gemeinschaft verhängten Sanktion.**

Begründung

Durch diese Änderung wird der Grundsatz aufgestellt, dass diejenigen, die nicht konforme Produkte in Verkehr bringen, einen Teil der Marktaufsichtskosten tragen sollen. Dieser ausdrückliche Verweis auf den Gemeinschaftsmarkt und die Bestimmung, dass das Sanktionsaufkommen zur Finanzierung der Marktaufsicht heranzuziehen ist, geben den einzelstaatlichen Behörden einen Anreiz zur Verfolgung von Trittbrettfahrern unabhängig von dem unmittelbaren Schaden auf dem nationalen Markt.

Indem Geldstrafen proportional zur Nichteinhaltung der Vorschriften festgelegt werden, wird die Möglichkeit geschaffen, die Strafen nach der konkreten Marktschädigung auszurichten. Durch Herstellung einer Korrelation zwischen den Geldstrafen und der Menge an nicht konformen Produkten am Markt schafft diese Änderung ein wirksames Mittel, gegen „einmalige“ Vorgänge vorzugehen, und bewirkt starke Abschreckung. Zu erwarten ist, dass die Zahl der Produkte, die nicht den Anforderungen von Durchführungsmaßnahmen genügen, mit der Zeit abnimmt, weil diejenigen, die solche Produkte auf den Markt bringen, ständig Gefahr laufen, ermittelt und mit Geldbußen belegt zu werden.

Darüber hinaus sollten die Finanzmittel, die sich aus der Anwendung solcher Geldbußen ergeben, ausschließlich zur Finanzierung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden verwendet werden. Bekanntermaßen besteht eines der wesentlichen Probleme bei der Durchsetzung des EG-Kennzeichnungssystems in dem Ressourcenmangel bei den nationalen Behörden.

Änderungsantrag 65
ARTIKEL 17 A (neu)

Artikel 17a

Überprüfung

Die Kommission überprüft die Wirksamkeit dieser Richtlinie, besonders vor dem Hintergrund der thematischen Strategie für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen. Auf der Grundlage geeigneter Studien und einer Konsultation der Interessengruppen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie Vorschläge zu deren Änderung

vor.

Änderungsantrag 66
ANHANG I

Methode zur Festlegung allgemeiner
Ökodesign-Anforderungen

*Durchführungsmaßnahmen, mit denen
Ökodesign-Anforderungen nach Artikel 12
Absatz 3 festgelegt werden, enthalten die
folgenden Bestimmungen, soweit sie für die
von ihnen erfassten energiebetriebenen
Produkte in Frage kommen.*

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

1. *Der Hersteller eines energiebetriebenen
Produkts muss eine Analyse* der
Umweltwirkungen *vornehmen*, die von dem
Produkt während seines gesamten
Lebenszyklus ausgehen; *diese Analyse ist
auf realistische* Annahmen der üblichen
Nutzungsbedingungen und der

Methoden zur Festlegung allgemeiner
Ökodesign-Anforderungen

*Allgemeine Ökodesign-Anforderungen
zielen darauf ab, die Umweltverträglichkeit
des betreffenden Produkts zu verbessern,
sind auf signifikante Umwelteigenschaften
des Produkts konzentriert und setzen keine
Grenzwerte. Die signifikanten
Umweltmerkmale werden von der
Kommission bei der Ausarbeitung des
Entwurfs für eine Maßnahme ermittelt, die
dem in Artikel 14 genannten Ausschuss zu
unterbreiten ist, und werden in der
Durchführungsmaßnahme dargelegt.*

*Durchführungsmaßnahmen, in denen
allgemeine Ökodesign-Anforderungen
gemäß Artikel 12 Absatz 3 festgelegt
werden, legen jeweils für das von ihnen
erfasste energiebetriebene Produkt die
anwendbaren Ökodesign-Kriterien unter
den in Teil 1 und 2 aufgeführten Kriterien
und die Informationsanforderungen unter
den in Teil 2a aufgeführten Anforderungen
fest.*

*Sämtliche Daten, Analysen und
ökologischen Profile stehen dem
Ökodesign-Ausschuss bei der Bewertung
und Festlegung der
Durchführungsmaßnahme und der sich
gegebenenfalls daraus ergebenden
Benchmarks oder Profilen zur Verfügung.*

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

1. *Um die Parameter einer
Durchführungsmaßnahme festzulegen,
werden Analysen* der Umweltwirkungen
vorgenommen, die von dem Produkt
während seines gesamten Lebenszyklus
ausgehen, *und zwar auf der Grundlage von
realistischen* Annahmen in Bezug auf die

Verwendungszwecke des Produkts zu gründen.

Nach den Ergebnissen dieser Analyse erstellt der Hersteller das ökologische Profil seines Produkts. In ihm sind alle umweltrelevanten Produkteigenschaften und alle dem Produkt während seines Lebenszyklus zurechenbaren und als physikalische Größen messbaren Aufwendungen und Abgaben von Material und Energie zu berücksichtigen.

Vorrangig sind diejenigen Eigenschaften zu berücksichtigen, die sich durch die Gestaltung des Produkts wesentlich beeinflussen lassen.

2. Anhand der Ergebnisse dieser Analyse bewertet der Hersteller Entwurfalternativen im Hinblick auf die von ihnen gebotenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit des Produkts von einer Generation zur nächsten nach dem jeweils neuesten Stand des Ökodesigns.

Bei der Wahl des zu fertigenden Entwurfs ist unter Beachtung aller geltenden Rechtsvorschriften ein sinnvoller Kompromiss zwischen den verschiedenen umweltrelevanten Eigenschaften und zwischen den Erfordernissen des Umweltschutzes und anderen Erfordernissen wie Sicherheit und Gesundheitsschutz, funktionalen Erfordernissen, Qualität, Leistung,

üblichen Nutzungsbedingungen und die Verwendungszwecke des Produkts.

Das Analyseverfahren und die Durchführungsmaßnahme umfassen insbesondere Elemente aus der Reihe derjenigen, die in Teil 2 dieses Anhangs aufgeführt sind.

Vorrangig sind *in der Durchführungsmaßnahme* diejenigen Eigenschaften zu berücksichtigen, die sich durch die Gestaltung des Produkts wesentlich beeinflussen lassen. *Die diesbezüglichen Ökodesign-Anforderungen werden in der Durchführungsmaßnahme angegeben.*

Anhand dieser Analyse erstellt das unabhängige Sachverständigengremium in Zusammenarbeit mit den Herstellern, die Daten bereitstellen, das ökologische Profil entsprechend dem neuesten Stand des Ökodesigns. Das Profil beruht auf umweltbezogenen Produktmerkmalen und Inputs/Outputs, die während des Produktlebenszyklus auftreten.

Wirtschaftlichkeit und Marktfähigkeit anzustreben.

Bei der Gestaltung des Produkts sind insbesondere die in Teil 2 dieses Anhangs genannten Aspekte zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Ökodesign-Anforderungen werden in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt.

Teil 2. Ökodesign-Parameter für energiebetriebene Produkte

2.1 Die in Teil 1 dieses Anhangs genannte Analyse ist ***nach den Bestimmungen der jeweiligen Durchführungsmaßnahme*** für folgende Phasen des Produktlebenszyklus vorzunehmen, soweit sie für die Produktgestaltung von Bedeutung sind:

- (a) Beschaffung des Rohmaterials
- (b) Fertigung
- (c) Verpackung, Transport und Vertrieb
- (d) Installierung und Wartung
- (e) Nutzung
- (f) Entsorgung

2.2 Für jede dieser Phasen ist soweit relevant Folgendes abzuschätzen:

- (a) voraussichtlicher Verbrauch an Material, Energie und anderen Ressourcen wie Wasser
- (b) voraussichtliche *Immissionen* in Luft, Wasser und Boden
- (c) voraussichtliche Umweltbelastung durch physikalische Erscheinungen wie Schall, Schwingungen, Strahlung und elektromagnetische Felder
- (d) Menge der voraussichtlich entstehenden Abfallstoffe
- (e) Möglichkeiten der Wiederverwendung, des Recycling und der Verwertung von Materialien und Energie unter Berücksichtigung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

2.3 Die Verbesserung der in Nummer 2.2

Teil 2. Ökodesign-Parameter für energiebetriebene Produkte

2.1 Die in Teil 1 dieses Anhangs genannte Analyse ist für folgende Phasen des Produktlebenszyklus vorzunehmen, soweit sie für die Produktgestaltung von Bedeutung sind:

- (a) Beschaffung des Rohmaterials
- (b) Fertigung
- (c) Verpackung, Transport und Vertrieb
- (d) Installierung und Wartung
- (e) Nutzung
- (f) Entsorgung

2.2 Für jede dieser Phasen ist soweit relevant Folgendes abzuschätzen:

- (a) voraussichtlicher Verbrauch an Material, Energie und anderen Ressourcen wie Wasser
- (b) voraussichtliche *Emissionen* in Luft, Wasser und Boden
- (c) voraussichtliche Umweltbelastung durch physikalische Erscheinungen wie Schall, Schwingungen, Strahlung und elektromagnetische Felder
- (d) Menge der voraussichtlich entstehenden Abfallstoffe
- (e) Möglichkeiten der Wiederverwendung, des Recycling und der Verwertung von Materialien und Energie unter Berücksichtigung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

2.3 Die Verbesserung der in Nummer 2.2

genannten Umwelteigenschaften eines Produkts ist insbesondere nach folgenden Kriterien zu beurteilen, die bei Bedarf durch andere Kriterien ergänzt werden können:

- (a) Masse und Volumen des Produkts
- (b) Verwendung von Recyclingmaterial
- (c) Energieverbrauch während des Produktlebenszyklus
- (d) Verwendung von Stoffen, die gesundheits- oder umweltschädlich im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG sind und deren Kennzeichnung und Verwendung u. a. durch die Richtlinien 76/769/EWG und 2002/95/EG geregelt ist
- (e) Art und Menge der für die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Wartung benötigten Verbrauchsmaterialien
- f) Indikatoren der Wiederverwendbarkeit und Rezyklierbarkeit: Zahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Normteilen, Zeitaufwand für das Zerlegen, Komplexität der zum Zerlegen benötigten Werkzeuge, Kennzeichnung wiederverwendbarer und rezyklierbarer Bauteile und Materialien mit gängigen Codes (einschließlich der Kennzeichnung von Kunststoffen nach ISO-Norm), Verwendung leicht rezyklierbarer Materialien, leichte Zugänglichkeit von wertvollen und anderen rezyklierbaren Bauteilen und Materialien und leichte Zugänglichkeit von Bauteilen und Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten
- (g) Verwendung gebrauchter Teile
- (h) Vermeidung technischer Lösungen, die der Wiederverwendung und dem Recycling von Bauteilen und vollständigen Geräten entgegenstehen
- (i) Indikatoren der Produktlebensdauer: garantierte Mindestlebensdauer, garantierter Zeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen, Modularität, Nachrüstbarkeit und

genannten Umwelteigenschaften eines Produkts ist insbesondere nach folgenden Kriterien zu beurteilen, die bei Bedarf durch andere Kriterien ergänzt werden können:

- (a) Masse und Volumen des Produkts
- (b) Verwendung von Recyclingmaterial
- (c) Energieverbrauch während des Produktlebenszyklus
- (d) Verwendung von Stoffen, die gesundheits- oder umweltschädlich im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG sind und deren Kennzeichnung und Verwendung u. a. durch die Richtlinien 76/769/EWG und 2002/95/EG geregelt ist
- (e) Art und Menge der für die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Wartung benötigten Verbrauchsmaterialien
- f) Indikatoren der Wiederverwendbarkeit und Rezyklierbarkeit: Zahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Normteilen, Zeitaufwand für das Zerlegen, Komplexität der zum Zerlegen benötigten Werkzeuge, Kennzeichnung wiederverwendbarer und rezyklierbarer Bauteile und Materialien mit gängigen Codes (einschließlich der Kennzeichnung von Kunststoffen nach ISO-Norm), Verwendung leicht rezyklierbarer Materialien, leichte Zugänglichkeit von wertvollen und anderen rezyklierbaren Bauteilen und Materialien und leichte Zugänglichkeit von Bauteilen und Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten
- (g) Verwendung gebrauchter Teile
- (h) Vermeidung technischer Lösungen, die der Wiederverwendung und dem Recycling von Bauteilen und vollständigen Geräten entgegenstehen
- (i) Indikatoren der Produktlebensdauer: garantierte Mindestlebensdauer, garantierter Zeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen, Modularität, Nachrüstbarkeit und

Reparierbarkeit

(j) Entstehende Mengen von Abfällen und gefährlichen Abfällen

(k) *Immissionen* in die Atmosphäre (Treibhausgase, Säurebildner, flüchtige organische Verbindungen, Ozon abbauende Stoffe, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle, Fein- und Schwebstaubpartikel) wobei jedoch die Bestimmungen der Richtlinie 97/68/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte¹ gelten

(l) *Immissionen* in das Wasser (Schwermetalle, Stoffe mit nachteiligen Auswirkungen auf die Sauerstoffbilanz, persistente organische Schadstoffe)

(m) *Immissionen* in den Boden (insbesondere durch Austritt gefährlicher Stoffe bei der Nutzung von Produkten und durch Auswaschung von Schadstoffen nach ihrer Deponierung)

(n) Angaben, die den Umgang mit dem Produkt, seine Nutzung oder sein Recycling durch andere Stellen als den Hersteller beeinflussen können, u. a.:

- Anweisungen für den Herstellungsprozess;

- Information der Verbraucher über die wesentlichen umweltrelevanten Merkmale und die Eigenschaften des Produkts; diese Information ist dem Produkt beizufügen, wenn es in Verkehr gebracht wird, und soll es dem Verbraucher ermöglichen, verschiedene Produkte in ihren umweltrelevanten Merkmalen zu vergleichen;

- Für Verbraucher/Nutzer bestimmte Angaben darüber, wie das Produkt mit möglichst geringer Umweltbelastung zu

¹ ABl. L 59 vom 27.02.1998, S.1

² ABl. L 59 vom 27.02.1998, S.1

Reparierbarkeit

(j) Entstehende Mengen von Abfällen und gefährlichen Abfällen

(k) *Emissionen* in die Atmosphäre (Treibhausgase, Säurebildner, flüchtige organische Verbindungen, Ozon abbauende Stoffe, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle, Fein- und Schwebstaubpartikel) wobei jedoch die Bestimmungen der Richtlinie 97/68/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte² gelten

(l) *Emissionen* in das Wasser (Schwermetalle, Stoffe mit nachteiligen Auswirkungen auf die Sauerstoffbilanz, persistente organische Schadstoffe)

(m) *Emissionen* in den Boden (insbesondere durch Austritt gefährlicher Stoffe bei der Nutzung von Produkten und durch Auswaschung von Schadstoffen nach ihrer Deponierung)

installieren, zu nutzen und zu warten ist, wie es eine möglichst hohe Lebensdauer erreicht und wie es zu entsorgen ist.

- Hinweise für Entsorgungsbetriebe zur Zerlegung, zum Recycling oder zur Deponierung des Altprodukts; solche Hinweise sind am Produkt selbst anzubringen, wo immer das möglich ist.

Hierbei sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts wie die der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu beachten.

2.3a Die Hersteller gewährleisten insbesondere, dass sie alle sinnvollen Schritte unternehmen, um nur solche Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen, die, soweit durchführbar und mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar, so gestaltet und hergestellt sind, dass Folgendes nicht verhindert wird:

a) die Wiederverwendung des Geräts als Ganzes oder in Teilen (Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien);

b) die Verwendung der Geräte mit wiederverwendbaren oder wiederverwendeten Bauteilen, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien;

c) die Verwertung des ganzen Geräts oder von Teilen des Geräts.

Teil 2a. Anforderungen bezüglich der Abgabe von Informationen

Die Durchführungsmaßnahme umfasst Angaben, die den Umgang mit dem Produkt, seine Nutzung oder seine Verwertung durch andere Beteiligte als den Hersteller beeinflussen können, u. a.:

- Anweisungen für den Herstellungsprozess;

- Information der Verbraucher über die wesentlichen umweltrelevanten Merkmale und Eigenschaften des Produkts; diese

Information ist dem Produkt beizufügen, wenn es in Verkehr gebracht wird, und soll es dem Verbraucher ermöglichen, Produkte unter diesen Aspekten zu vergleichen;

- für Verbraucher/Nutzer bestimmte Angaben darüber, wie das Produkt mit möglichst geringer Umweltbelastung zu installieren, zu nutzen und zu warten ist, wie es eine möglichst hohe Lebensdauer erreicht und wie es zu entsorgen ist.

- Hinweise für Entsorgungsbetriebe zur Zerlegung, Verwertung oder Deponierung des Altprodukts; solche Hinweise sind am Produkt selbst anzubringen, wo immer das möglich ist.

Hierbei sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts wie die der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu beachten.

Änderungsantrag 67 ANHANG II

Methode zur Festlegung spezifischer Ökodesign-Anforderungen

Spezifische Ökodesign-Anforderungen werden mit dem Ziel festgelegt, ausgewählte umweltrelevante Eigenschaften des Produkts zu verbessern. Mit ihnen kann u. a. der Verbrauch einer bestimmten Ressource in verschiedenen Stadien des Produktlebenszyklus (z. B. der Wasserverbrauch bei der Nutzung oder der Verbrauch eines bestimmten Materials bei der Herstellung) begrenzt werden oder es kann die Verwendung eines Mindestanteils an Recyclingmaterial für die Herstellung vorgeschrieben werden.

Methode zur Festlegung spezifischer Ökodesign-Anforderungen

Spezifische Ökodesign-Anforderungen werden mit dem Ziel festgelegt, ausgewählte umweltrelevante Eigenschaften des Produkts zu verbessern. Mit ihnen kann u. a. der Verbrauch einer bestimmten Ressource in verschiedenen Stadien des Produktlebenszyklus (z. B. der Wasserverbrauch bei der Nutzung oder der Verbrauch eines bestimmten Materials bei der Herstellung) begrenzt werden oder es kann die Verwendung eines Mindestanteils an Recyclingmaterial für die Herstellung vorgeschrieben werden.

Um die Umweltaspekte bei einer Durchführungsmaßnahme festzulegen, werden Analysen der Umweltwirkungen vorgenommen, die von dem Produkt während seines gesamten Lebenszyklus ausgehen, und zwar beruhend auf

realistischen Annahmen in Bezug auf die üblichen Nutzungsbedingungen und die Verwendungszwecke des Produkts.

Die Analyse und die Durchführungsmaßnahme umfassen insbesondere Elemente aus der Reihe derjenigen, die in Teil 2 von Anhang I aufgeführt sind.

Vorrangig sind in der Analyse diejenigen Eigenschaften zu berücksichtigen, die sich durch die Gestaltung des Produkts wesentlich beeinflussen lassen.

In Anbetracht der Dringlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen müssen Schritte unternommen werden, um spezifische Anforderungen unmittelbar und unabhängig von den übrigen zu prüfenden Umweltwirkungen festzulegen.

Bei der Festlegung der Höhe einer spezifischen Ökodesign-Anforderung an ein bestimmtes energiebetriebenes Produkt ist wie folgt vorzugehen:

Bei der Festlegung der Höhe einer spezifischen Ökodesign-Anforderung an ein bestimmtes energiebetriebenes Produkt ist wie folgt vorzugehen:

Im Fall von anderen Aspekten als dem Energieverbrauch im Betrieb, die für eine Durchführungsmaßnahme herangezogen werden, erstellt das unabhängige Sachverständigengremium in Zusammenarbeit mit den Herstellern, die Daten bereitstellen, das ökologische Profil entsprechend dem neuesten Stand des Ökodesigns. Das Profil beruht auf umweltbezogenen Produktmerkmalen und Inputs/Outputs, die während des Produktlebenszyklus auftreten, ausgedrückt in messbaren physikalischen Größen.

1. In einer technisch-wirtschaftlichen Analyse ist eine Reihe auf dem Markt befindlicher Modelle auszuwählen, die für das betreffende Produkt repräsentativ sind. An ihnen sind die wirtschaftlich realisierbaren technischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit des Produkts zu ermitteln, wobei darauf zu achten ist, dass die Leistung und der

1. In einer technisch-wirtschaftlichen Analyse ist eine Reihe auf dem Markt befindlicher Modelle auszuwählen, die für das betreffende Produkt repräsentativ sind. An ihnen sind die wirtschaftlich realisierbaren technischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit des Produkts zu ermitteln, wobei darauf zu achten ist, dass die Leistung und der

Verbrauchernutzen des Produkts nicht wesentlich gemindert werden.

Nach den Ergebnissen dieser Analyse sind unter Berücksichtigung **der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit und** des Verbesserungspotenzials konkrete **Maßnahmen zur Minderung** der dem Produkt zurechenbaren Umweltwirkung **zu treffen**.

Die Anforderungen an die Energieeffizienz oder den Energieverbrauch im Betrieb sind so festzusetzen, dass die Lebenszykluskosten repräsentativer Modelle des Produkts für den Endnutzer möglichst niedrig sind. Der Analyse der Lebenszykluskosten sind ein realer Diskontsatz von 5 % und eine realistische Produktlebensdauer zugrunde zu legen. Zu betrachten ist die Summe der Veränderungen des Kaufpreises (entsprechend den Veränderungen der Herstellungskosten) und der Betriebskosten (entsprechend den Möglichkeiten der technischen Verbesserung) der als repräsentativ ausgewählten Modelle des Produkts über deren Lebensdauer. Die Betriebskosten sind in erster Linie Energiekosten, und Kosten für andere Ressourcen wie Wasser und Waschmittel.

Eine die maßgebenden Kostenelemente (Kosten für Energie, andere Ressourcen, Rohmaterial und Fertigung, Diskontsätze) und bei Bedarf die externen Umweltkosten einschließende Sensibilitätsanalyse ist vorzunehmen, um festzustellen, ob sich wesentliche Änderungen ergeben und um die Schlussfolgerungen zu überprüfen. Die Anforderung ist dem Ergebnis entsprechend anzupassen.

Verbrauchernutzen des Produkts nicht wesentlich gemindert werden.

Nach den Ergebnissen dieser Analyse sind unter Berücksichtigung des Verbesserungspotenzials konkrete **spezifische Anforderungen zur Minimierung** der dem Produkt zurechenbaren Umweltwirkung **festzulegen**.

Im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch im Betrieb sind spezifische Ökodesign-Anforderungen entweder auf dem Niveau des besten am Markt verfügbaren Produkts oder auf dem Niveau der niedrigsten Lebenszykluskosten festzulegen.

Zur Ermittlung dieses Niveaus wird von einem Analytiker oder einer Gruppe von Analytikern, die aufgrund ihrer Kompetenz in der Praxis ausgewählt wurden, jedoch von den Interessengruppen unabhängig sind, eine technische und wirtschaftliche Analyse vorgenommen.

Auf dem Markt befindliche repräsentative Modelle des energiebetriebenen Produkts werden ausgewählt.

Von dieser Auswahl wird

1. das beste am Markt verfügbare Modell ermittelt, und die Anforderung bezüglich

des Energieverbrauchs im Betrieb wird entsprechend angepasst, wobei der Zeitrahmen für die Anpassung anzugeben ist, oder

2. ein Basismodell festgelegt unter den Modellen, die im Vergleich zu der spezifischen Ökodesign-Anforderung die geringste Effizienz aufweisen (je nach den speziellen Gegebenheiten auf bestimmten Märkten und in Abhängigkeit von der für die Endverbraucher zu erbringenden Dienstleistung können mehrere Basismodelle in Betracht gezogen werden). Die technischen Optionen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit des Produkts werden möglichst umfassend aufgeführt. Diese technischen Optionen zur Verbesserung der ressourcenbezogenen Eigenschaften des energiebetriebenen Produkts sollen gewährleisten, dass alle übrigen verbraucherbezogenen Leistungs- und Annehmlichkeitsmerkmale mindestens erhalten bleiben und im besten Fall verbessert werden.

Die während der Lebensdauer des energiebetriebenen Produkts entstehenden Kosten, die üblicherweise als Lebenszykluskosten bezeichnet werden, entsprechen der Summe aus dem Kaufpreis und den während einer realistisch veranschlagten Lebensdauer des Produkts anfallenden laufenden Kosten. Der Diskontsatz entspricht dem von den europäischen Finanzinstitutionen vorgegebenen Satz.

Bei jeder technischen Option werden die Lebenszykluskosten berechnet und mit denjenigen des Basismodells verglichen. Technische Optionen, die im Vergleich zu denen des Basismodells geringere Lebenszykluskosten mit sich bringen, werden kombiniert, soweit sie kompatibel sind. Die Kombination aus technischen Optionen, die unter allen Optionen die niedrigsten Lebenszykluskosten aufweisen, wird ermittelt und als Mindestlebenszykluskosten bezeichnet. Die

Eigenschaften des energiebetriebenen Produkts, die diesem Mindestniveau entsprechen, ergeben die spezifischen Ökodesign-Anforderungen, die erreicht werden müssen, weil bei dieser Schwelle die technischen Verbesserungen kosteneffektiv für die Endverbraucher und damit für die Allgemeinheit sind, der dann eine Senkung der externen Umweltkosten zugute kommt.

Bei der Festlegung von Mindestnormen für Effizienz ist auch ein Wert für die vermiedenen Kohlendioxidemissionen zu berücksichtigen. Der Wert für die vermiedenen Kohlendioxidemissionen ist von der Kommission zu ermitteln und regelmäßig zu aktualisieren. Die externen Kosten der Kohlendioxidemissionen können in die Basismodellrechnung einbezogen werden.

Der Verbrauch anderer Ressourcen wie Wasser könnte auf ähnliche Weise analysiert werden.

2. Die Höhe spezifischer Ökodesign-Anforderungen kann nach den Erkenntnissen festgelegt werden, die im Rahmen anderer umweltpolitischer Maßnahmen der Gemeinschaft gewonnen wurden (Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 über die Vergabe eines Umweltzeichens, die künftigen thematischen Strategien für die nachhaltige Nutzung von Ressourcen und das Recycling, Richtlinie 92/75/EWG über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeräten und Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 über die Energieverbrauchskennzeichnung von Bürogeräten).

Erkenntnisse aus außerhalb der Gemeinschaft bestehenden Maßnahmen dieser Art können zur Festlegung spezifischer Ökodesign-Anforderungen an energiebetriebene Produkte herangezogen werden, die aus Drittländern eingeführt oder in sie ausgeführt werden.

3. Eine spezifische Ökodesign-Anforderung

Der Verbrauch anderer Ressourcen wie Wasser könnte auf ähnliche Weise analysiert werden.

2. Die Höhe spezifischer Ökodesign-Anforderungen kann nach den Erkenntnissen festgelegt werden, die im Rahmen anderer umweltpolitischer Maßnahmen der Gemeinschaft gewonnen wurden (Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 über die Vergabe eines Umweltzeichens, die künftigen thematischen Strategien für die nachhaltige Nutzung von Ressourcen und das Recycling, Richtlinie 92/75/EWG über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeräten und Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 über die Energieverbrauchskennzeichnung von Bürogeräten).

Erkenntnisse aus außerhalb der Gemeinschaft bestehenden Maßnahmen dieser Art können zur Festlegung spezifischer Ökodesign-Anforderungen an energiebetriebene Produkte herangezogen werden, die aus Drittländern eingeführt oder in sie ausgeführt werden.

3. Eine spezifische Ökodesign-Anforderung

darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Technik eines Herstellers von allen anderen Herstellern übernommen werden muss. Hätte eine Anforderung zur Folge, dass ein erheblicher Teil der augenblicklich angebotenen Modelle des betreffenden Produkts vom Markt genommen werden müsste, darf sie erst nach Ablauf der für die Entwicklung eines neuen Produkts üblichen Zeit in Kraft treten.

darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Technik eines Herstellers von allen anderen Herstellern übernommen werden muss. Hätte eine Anforderung zur Folge, dass ein erheblicher Teil der augenblicklich angebotenen Modelle des betreffenden Produkts vom Markt genommen werden müsste, darf sie erst nach Ablauf der für die Entwicklung eines neuen Produkts üblichen Zeit in Kraft treten.

Änderungsantrag 68 ANHANG III

Die CE-Kennzeichnung muss mindestens 5 mm hoch sein. Bei ihrer Vergrößerung oder Verkleinerung müssen die im obigen Bild wiedergegebenen Proportionen gewahrt bleiben.

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem energiebetriebenen Produkt anzubringen. Ist das nicht möglich, ist sie stattdessen auf der Verpackung oder den Begleitdokumenten anzubringen.

Die CE-Kennzeichnung muss mindestens 5 mm hoch sein. Bei ihrer Vergrößerung oder Verkleinerung müssen die im obigen Bild wiedergegebenen Proportionen gewahrt bleiben.

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem energiebetriebenen Produkt anzubringen. Ist das nicht möglich, ist sie stattdessen auf der Verpackung oder den Begleitdokumenten anzubringen.

Die Kommission arbeitet einen Bericht über die Einhaltung der Normen durch Hersteller und Händler aus, wobei ihnen das Recht eingeräumt wird, auf ihren Produkten die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und den beteiligten Kreisen in jedem Fall vor der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Wege von Sondermaßnahmen durch die Mitgliedstaaten übermittelt.

Änderungsantrag 69 ANHANG IV ABSATZ 2

2. Der Hersteller muss technische Unterlagen zusammenstellen anhand deren es möglich ist, die Übereinstimmung des

2. Der Hersteller muss technische Unterlagen zusammenstellen, anhand derer es möglich ist, die Übereinstimmung des

Produkts mit den Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme zu beurteilen.

Die technischen Unterlagen umfassen:

- a) eine allgemeine Beschreibung des Produkts und der Verwendung, für die es vorgesehen ist,
- b) die Ergebnisse der vom Hersteller durchgeführten Analyse der Umweltwirkungen oder Verweise auf einschlägige Literatur oder Fallstudien, auf die der Hersteller sich bei der Gestaltung des Produkts gestützt hat,
- c) das ökologische Profil *des Produkts*
- d) die Beschreibung der umweltrelevanten Gestaltungsmerkmale des Produkts,
- e) eine Liste der in Artikel 9 genannten harmonisierten Normen, die ganz oder teilweise angewandt wurden, oder eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entsprochen wird, falls harmonisierte Normen nicht angewandt wurden oder den Anforderungen der Durchführungsmaßnahme nicht vollständig Rechnung tragen,
- f) die nach Anhang I *Teil 2.3(n)* zu machenden Angaben zu den umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen des Produkts,
- g) die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Übereinstimmung des Produkts mit den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme,

Produkts mit den Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme *unter den Bedingungen des allgemein üblichen Gebrauchs und der bestimmungsgemäßen Entsorgung* zu beurteilen.

Die technischen Unterlagen umfassen:

- a) eine allgemeine Beschreibung des Produkts und der Verwendung, für die es vorgesehen ist,
- b) die Ergebnisse der vom Hersteller durchgeführten Analyse der Umweltwirkungen oder Verweise auf einschlägige Literatur oder Fallstudien, auf die der Hersteller sich bei der Gestaltung des Produkts gestützt hat,
- c) das ökologische Profil *der Produktgruppe, wie in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt.*
- d) die Beschreibung der umweltrelevanten Gestaltungsmerkmale des Produkts,
- e) eine Liste der in Artikel 9 genannten harmonisierten Normen, die ganz oder teilweise angewandt wurden, oder eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entsprochen wird, falls harmonisierte Normen nicht angewandt wurden oder den Anforderungen der Durchführungsmaßnahme nicht vollständig Rechnung tragen,
- f) die nach Anhang I *Teil 3* zu machenden Angaben zu den umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen des Produkts,
- g) die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Übereinstimmung des Produkts mit den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme,

Begründung

Ob ein Produkt mit den Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme übereinstimmt, wird nach Maßgabe des allgemein üblichen Gebrauchs des Produkts beurteilt.

Steht in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Anhang I, durch den der Abschnitt in einen neuen Teil 2 Abschnitt 3 Buchstabe a (neu) aufgenommen wird.

Änderungsantrag 70
ANHANG IV ABSATZ 3

3. Der Hersteller hat den Fertigungsprozess so zu gestalten und zu überwachen, dass das Produkt den unter Ziffer 2 genannten Angaben entspricht und die Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllt.

3. Der Hersteller hat den Fertigungsprozess so zu gestalten und zu überwachen, dass das Produkt den unter Ziffer 2 genannten Angaben entspricht und die Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllt.

Wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt, ist der Importeur verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Hersteller seine Verpflichtungen erfüllt hat und ihm die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

Begründung

Falls der Hersteller oder sein Bevollmächtigter nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist, muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass die Firma, die das Produkt einführt, von dem in dem Drittstaat ansässigen Hersteller die einschlägigen Unterlagen erhalten hat.

Änderungsantrag 71
ANHANG VI ABSATZ 1

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten,

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; ***wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt, wird der Name des Importeurs aufgezeichnet,***

Begründung

Falls der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist oder es keinen Bevollmächtigten gibt, und damit der gesamte Text schlüssig ist (siehe auch Änderungsanträge zu Artikel 2 Absatz 6a, Artikel 4 und Artikel 6), muss die Rolle des Importeurs deutlich festgelegt werden bei Produkten aus Drittstaaten, die von ihm auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden. Deshalb muss der Name des Importeurs angegeben

werden, der dafür zu sorgen hat, dass das von ihm in die Gemeinschaft eingeführte Produkt den Ökodesign-Anforderungen der EU genügt. Das entspricht der eingeführten gemeinschaftsrechtlichen Praxis bei der Anwendung von Rechtsvorschriften nach dem neuen Ansatz.

Änderungsantrag 72
ANHANG VII ABSATZ 6

6. die Daten, die der Hersteller den Behörden zur Überwachung der Übereinstimmung seiner Produktion zu übermitteln hat,

6. die Daten, die der Hersteller, **sein Bevollmächtigter oder der Importeur** den Behörden zur Überwachung der Übereinstimmung seiner Produktion zu übermitteln hat, **sobald erhebliche Zweifel an der Konformität bestehen und/oder dann, wenn mangelnde Konformität ermittelt bzw. gemeldet wird,**

Begründung

Die Änderung sieht vor, dass die Übermittlungspflicht auf bestimmte Fälle konzentriert wird und nicht zu einer wahllosen Datensammelübung wird.

Nur durch Beibehaltung des Schwerpunkts bei den potenziell kritischen Fällen ist es möglich, eine wirkungsvolle Marktaufsicht zu erreichen.

Außerdem wird hervorgehoben, dass Daten ab dem Augenblick nötig werden können, in dem Zweifel an der Konformität bestehen; die Behörde müsste nicht auf die Ergebnisse einer Nachprüfung warten. Hierdurch entstünde auch zeitlicher Spielraum zur Prüfung der Verlässlichkeit der in der ersten Phase vorgelegten Daten. Durch diese Bestimmung würde der Umfang der pauschal von allen Herstellern verlangten Daten begrenzt und der Schwerpunkt auf die Mangelfälle gelegt.

Änderungsantrag 73
ANHANG VII A (neu)

Anhang VIIa

Mindestkriterien für die Zulassung von Selbstregulierungsinitiativen im Rahmen dieser Richtlinie

(Siehe Angaben in Artikel 12 Absatz 1)

1. Grundlegende rechtliche Anforderungen

Selbstregulierungsinitiativen müssen mit sämtlichen Bestimmungen des EG-Vertrags (insbesondere des Binnenmarkt- und des Wettbewerbsrechts) sowie mit den

internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft einschließlich der multilateralen Handelsbestimmungen in Einklang stehen.

Selbstregulierungsinitiativen müssen sowohl in der Vorbereitungs- als auch der Durchführungsphase für die Mitwirkung von Akteuren in Drittstaaten offen stehen.

2. Mehrwert

Selbstregulierungsinitiativen müssen einen Mehrwert (über das „Weitermachen wie bisher“ hinaus) in Form einer besseren Gesamtumweltverträglichkeit des betreffenden energiebetriebenen Produkts schaffen.

3. Repräsentativität

Die Industrie und ihre Verbände, die an einer Selbstregulierungsmaßnahme mitwirken, müssen eine große Mehrheit des betreffenden Wirtschaftszweigs – mit möglichst wenigen Ausnahmen – repräsentieren. Es ist darauf zu achten, dass für die Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen gesorgt wird.

4. Quantifizierte und abgestufte Ziele

Die von den Interessengruppen festgelegten Ziele sind klar und eindeutig anhand gründlich definierter Ausgangspunkte zu formulieren. Erstreckt sich die Selbstregulierungsinitiative über einen langen Zeitraum, sind Zwischenziele aufzuführen. Es muss möglich sein, die Erfüllung der Ziele und Zwischen- oder Teilziele auf erschwingliche und glaubwürdige Art und Weise und anhand klarer, zuverlässiger Indikatoren nachzuprüfen. Forschungsdaten sowie wissenschaftliche und technologische Hintergrunddaten erleichtern die Aufstellung dieser Indikatoren.

5. Beteiligung der Zivilgesellschaft

Damit Transparenz gewährleistet ist, werden Selbstregulierungsinitiativen öffentlich bekannt gegeben, auch mit Hilfe

des Internet und sonstiger elektronischer Mittel der Informationsverbreitung.

Das Gleiche gilt für vorläufige und endgültige Überwachungsberichte. Die Interessengruppen – insbesondere die Industrie, die nichtstaatlichen Umweltorganisationen und die Verbraucherverbände – müssen die Möglichkeit haben, Anmerkungen zu einer Selbstregulierungsinitiative zu machen.

6. Überwachung und Berichterstattung

Selbstregulierungsinitiativen umfassen ein gründlich konzipiertes Überwachungssystem mit klar aufgeführten Aufgaben für die Industrie und die unabhängigen Prüfer. Die zuständigen Dienststellen der Kommission werden – in Partnerschaft mit den Parteien der Selbstregulierungsinitiative – aufgefordert, das Erreichen der Ziele zu überwachen.

Der Überwachungs- und Berichterstattungsplan ist detailliert, transparent und objektiv. Es obliegt den zuständigen Dienststellen der Kommission, unterstützt durch den in Artikel 14 genannten Ausschuss, zu prüfen, ob die Gesamtziele erreicht worden sind.

7. Kostenwirksamkeit der Verwaltung einer Selbstregulierungsinitiative

Die Kosten der Verwaltung von Selbstregulierungsinitiativen, besonders was die Überwachung angeht, dürfen keine – auf die Ziele der Initiative und auf sonstige verfügbare politische Instrumente bezogen – unverhältnismäßige administrative Belastung mit sich bringen.

8. Nachhaltigkeit

Selbstregulierungsinitiativen tragen der politischen Zielsetzung dieser Richtlinie einschließlich des integrierten Ansatzes Rechnung und stehen im Einklang mit den wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung. Die

Wahrung der Belange der Verbraucher (Gesundheit, Lebensqualität oder wirtschaftliche Belange) ist zu berücksichtigen.

9. Kompatibilität von Anreizen

Selbstregulierungsinitiativen sind nicht dazu angetan, die erwarteten Ergebnisse zu erbringen, wenn sonstige Faktoren und Anreize – Druck des Marktes, Besteuerung und einzelstaatliches Recht – den an der Aktion Beteiligten widersprüchliche Signale vermitteln. Politische Konsequenz ist in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung und muss bei der Bewertung der Wirksamkeit der Initiative berücksichtigt werden.

Begründung

Wie in Erwägung 8 dargelegt, ist Selbstregulierung dazu angetan, politische Ziele schneller oder zu geringeren Kosten zu erreichen als verbindliche Vorschriften. Andererseits ist es wichtig, dass diese Option bestimmten einschlägigen Bedingungen genügt, die von der Kommission zu prüfen sind.

BEGRÜNDUNG

Die nachhaltige Entwicklung gehört zu den wichtigsten Zielen der Europäischen Union (Artikel 2 des EU-Vertrags und Artikel 6 des EG-Vertrags). Jeder Vorstoß zur Eindämmung der nachteiligen Auswirkungen von Produkten auf die Umwelt, und zwar während des gesamten Lebenszyklus, verdient Unterstützung.

Daher ist der vorliegende Vorschlag der Kommission für eine *Richtlinie zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte* zu begrüßen.

Die Kommission hat die umweltgerechte Gestaltung zu einem der drei Schwerpunkte ihrer Strategie zur integrierten Produktpolitik (IPP) gemacht, neben der Anwendung des Verursacherprinzips und der bewussten Auswahl für den Verbraucher.

Das Konzept an sich ist nicht gerade neu. Schon Anfang der 90-er Jahre wurden in bestimmten Unternehmen Umweltmanagementsysteme eingerichtet, damit schon bei der Konzipierung eines Produkts die Umweltfolgen während des gesamten Lebenszyklus, von der Entstehung bis zur Beseitigung, Beachtung finden. Einbeziehung der Belange des Umweltschutzes, dort, wo die technischen Möglichkeiten am größten sind – darum geht es bei der **umweltgerechten Gestaltung**. Man schätzt nämlich, dass in der Phase der Herstellung die Entscheidung über mehr als 80 % der Umweltbelastung infolge eines Produkts fällt. In dieser Phase fällt auch die Entscheidung über 90 % der Kosten für den Hersteller.

Kurz gesagt, ist also umweltgerechte Gestaltung häufig von Vorteil für den Hersteller. Die Rohstoff- und Energieströme erkennen und optimieren, das Umweltrecht voraussehen und einhalten, den Erwartungen der Kunden entsprechen und vor allem das Vertrauen der Verbraucher in die Produkte steigern – das alles sind Vorteile, die der Hersteller aus diesem präventiven Ansatz ziehen kann.

Die Verbraucher stehen nicht abseits. Wenn sie ordentlich informiert werden (was selten der Fall ist – siehe unten), können sie aus umweltgerecht gestalteten Produkten in absehbarer Zeit einen finanziellen Nutzen ziehen, denn diese Produkte (z.B. Energiesparlampen) sind zwar oft in der Anschaffung teurer, halten aber auch weitaus länger und machen Energieeinsparungen beim Gebrauch möglich.

Allgemeiner gesagt, bietet der Ansatz der umweltgerechten Gestaltung viele mögliche Vorteile für die derzeitigen und vor allem die künftigen Generationen. Er verdient gefördert zu werden, wie alle sinnvollen Dinge, die dem konkreten Anliegen Umweltschutz dienen. Das gilt gerade für diesen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie, der einen recht umfangreichen **Geltungsbereich** hat. Alle Energiequellen werden erfasst, auch wenn wahrscheinlich nur die mit Strom und mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebenen Produkte Gegenstand verbindlicher Folgemaßnahmen sein werden. Der Geltungsbereich umfasst auch Einzelteile für Endnutzer. Kraftfahrzeuge sind dagegen ausgenommen, weil sie schon unter andere Rechtsakte fallen.

Die Berichterstatterin ist mit dem Geltungsbereich einverstanden; er zielt darauf ab, IPP-Konzepte für ein **breites Spektrum von Produkten, die rund 40 % der CO₂-Emissionen in die Luft verursachen**, aufzustellen.

Die Wahl des Rechtsinstruments –**Rahmenrichtlinie, aus der sich keine unmittelbaren Verpflichtungen ergeben** – erscheint angemessen. Andererseits hält die Berichterstatterin nicht viel davon, auf Grund eines Ausschussverfahrens Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf bestimmte energiebetriebene Produkte oder bestimmte Industriezweige festzulegen, die nicht den Ökodesign-Anforderungen genügen. Zwar ist das Verfahren der Mitentscheidung nicht dazu angetan, rasches und wirkungsvolles Handeln zu fördern. Andererseits müssen die Industrie und die nichtstaatlichen Umweltorganisationen Gelegenheit haben mitzureden. Aus diesen Gründen empfiehlt die Berichterstatterin **die Einsetzung eines den Ausschussverfahren vorgeschalteten Beratenden Ausschusses** ähnlich dem durch die Entscheidung über das Umweltzeichen eingerichteten Ausschuss.

Die Berichterstatterin hat dagegen andere wesentliche Punkte dieses Vorschlags mit Nachdruck zu bemängeln. Es handelt sich um einen Text mit wenig klarer Zielsetzung, der keinen Zeitplan für die Auswahl der Produkte setzt, bei denen die Umweltverträglichkeit zügig verbessert werden muss.

Wenn die Berichterstatterin sich entschieden hat, keine Positivliste der Produkte aufzustellen, die von Durchführungsmaßnahmen („Richtlinien der Kommission“) betroffen sein sollen, dann deshalb, weil ihr bewusst ist, dass dieser Ansatz als „Blankoscheck“ für bestimmte Industriezweige aufgefasst werden könnte, die hier nicht namentlich genannt werden. Dagegen ist die Aufstellung einer **indikativen Liste von Produkten** ein Mittelweg, der der Kommission die Arbeit erleichtern wird. Diese Liste, die auf CO₂-Emissionen beruht, umfasst acht Produktkategorien, u.a. elektrische Antriebssysteme (geschätzte mögliche Senkung der CO₂-Emissionen 39 Mio. t), Bürogeräte (geschätzte mögliche Senkung der CO₂-Emissionen 34 Mio. t) und Stromverbrauch bei der Verwendung von Audio- und Videoprodukten im Bereitschaftsmodus (1 % der weltweiten CO₂-Emissionen).

Keine Zustimmung findet die Kommission auch bei der **Konformitätsbewertung**. Die Berichterstatterin ist unzufrieden mit der gegenwärtigen Lage: Erklärung der Konformität durch die Unternehmen selbst im Fall der meisten in Verkehr gebrachten Produkte. Natürlich geht es nicht darum, jedes in Verkehr gebrachte Produkt polizeilich zu beaufsichtigen, das wäre unrealistisch, aber die Berichterstatterin möchte **die Rolle der unabhängigen notifizierten Stellen** stärken. Das betrifft vor allem Produkte, die durch ihre ureigensten Merkmale Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorrufen. Hier liegt der Ball auch im Feld der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, die viel mehr Produkte überprüfen müssen.

Bei demselben Thema, Überwachung von Produkten, hat die Berichterstatterin Bedenken wegen der unmittelbaren Vergabe des CE-Zeichens für energiebetriebene Produkte, die umweltgerecht gestaltet sind. Etliche Umfragen, davon eine recht aktuelle vom Oktober 2003 in Belgien, haben Mängel an dem System deutlich gemacht, und ohnehin ist das **CE-Zeichen** nicht immer eine Garantie für die Unbedenklichkeit des Produkts.

Änderungsantrag 69 zu Anhang III beruht auf diesen Bedenken; die Kommission wird aufgefordert, einen Bericht vorzulegen über die Einhaltung der Sicherheitsnormen durch Hersteller und Händler, auf Grund deren sie berechtigt sind, das CE-Zeichen an ihren Produkten anzubringen.

Die Berichterstatterin hofft überdies, dass sich durch diesen Vorschlag die **Bekanntheit und Sichtbarkeit des EMAS-Ausschusses** steigern lässt. Er ist ein wichtiges Instrument der IPP,

für das sich das Europäische Parlament bei der Abstimmung am 14. Februar 2001 im Plenum nachdrücklich eingesetzt hat.

Im Übrigen kommt es entscheidend darauf an, dass dieser Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie bei den Bürgern auf Resonanz trifft. **Die Berichterstatterin stellt fest, dass zum einen die Verbraucher, zum anderen die Klein- und Kleinstunternehmen im vorliegenden Text überhaupt nicht zur Geltung kommen.** Sie sind aber zwei wesentliche Glieder der ökonomischen Kette, die im Lebenszyklus des Produkts eine entscheidende Rolle spielen.

Das Europäische Parlament hat bereits in seiner Entschließung vom 17. Januar 2002 zu dem Grünbuch über die IPP seinen Standpunkt zu den Klein- und Kleinstunternehmen dargelegt: Es gilt die Kosten der Maßnahmen zu senken, um diese Unternehmen nicht aus dem Prozess auszugrenzen, und es sollten Umweltindikatoren anhand einer Bewertung des vereinfachten Lebenszyklus der Produkte aufgestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt fordert die Berichterstatterin **die Einrichtung einer Datenbank durch die Kommission**, die die Übernahme des Ansatzes "Lebenszyklus und umweltgerechte Gestaltung" in die Tätigkeit dieser Unternehmen erleichtern soll.

Abschließend empfiehlt die Berichterstatterin eine lange Reihe von Instrumenten, durch die die Verbraucher für den Kampf gegen Energieverschwendung und den Umweltschutz allgemein sensibilisiert werden sollen. Als wesentlicher Schritt erscheint hier die Aufstellung eines **Leitfadens mit Energieverbrauchsratschlägen** durch die Mitgliedstaaten.

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT AUF RECHTSGRUNDLAGE

Der Vorsitzende

Frau
Caroline F. Jackson
Vorsitzende des
Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
ASP 14E205
BRÜSSEL

Betrifft: *Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates (KOM(2003) 453 – 2003/0172(COD) – C5-0369/2003)*

Sehr geehrte Frau Jackson,

mit Schreiben vom 29. Januar 2004 haben Sie den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit der Prüfung der Angemessenheit der Rechtsgrundlage des genannten Vorschlags befasst. Sie taten dies, weil sich die Kommission bei ihrem Vorschlag auf Artikel 95 des EG-Vertrags stützt, einige Mitglieder Ihres Ausschusses jedoch die Auffassung vertraten, dass die korrekte Rechtsgrundlage Artikel 175 des EG-Vertrags sein sollte.

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat den genannten Gegenstand in seiner Sitzung vom 23. Februar 2004 geprüft.

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt wurde insbesondere ersucht, die Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage für den Rechtsakt den die Kommission vorschlägt, zu prüfen, und insbesondere die Frage, ob sich dieser Rechtsakt auf Artikel 95 oder auf Artikel 175 des EG-Vertrags stützen sollte. Sowohl Artikel 95 als auch Artikel 175 des EG-Vertrags sehen das Verfahren der Mitentscheidung vor.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geht klar hervor, dass die Wahl der Rechtsgrundlage nicht vom freien Ermessen des Gemeinschaftsgesetzgebers abhängt, sondern sich auf objektive Aspekte stützen und gerichtlich nachprüfbar sein muss. Zu diesen Aspekten gehören insbesondere Ziel und Inhalt des Rechtsakts¹. In der Praxis stützt sich der Gerichtshof im wesentlichen auf die in der Präambel enthaltenen Erwägungen.

Es ist ebenfalls festzustellen, ob die betreffenden Rechtsakte sich grundsätzlich auf einen

¹ Siehe u.a. Rechtssache EuGH C-42/97, *Parlament/Rat*, Randnr. 36.

bestimmten Aktionsbereich beziehen, und sich nur nebensächlich auf andere Politikbereiche auswirken, oder ob beide Aspekte gleichermaßen wesentlich sind. Im ersten Fall genügt der Rückgriff auf eine einzige Rechtsgrundlage¹; im anderen Fall ist dies unzureichend² und ist das Organ verpflichtet, den Rechtsakt auf der Grundlage der beiden Bestimmungen zu erlassen, die seine Zuständigkeit begründen³. Eine solche Kumulierung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die für die eine und die andere Rechtsgrundlage vorgesehenen Verfahren miteinander unvereinbar sind⁴. Im vorliegenden Fall stellt sich bei der Anwendung dieser Kriterien die Frage, ob der Entwurf einer Richtlinie im Lichte des Kontextes, des Ziels und des Inhalts einen Rechtsakt darstellt, der grundsätzlich den Umweltschutz betrifft, und der sich vermutlich nebensächlich auf den Binnenmarkt auswirken wird, oder ob es sich im Gegenteil um einen Rechtsakt betreffend den Binnenmarkt handelt, bei dem zusätzlich bestimmte Umweltauflagen berücksichtigt werden, oder ob er untrennbar mit Umweltschutz und mit dem Binnenmarkt verbunden ist.

"Energiebetriebenes Produkt" wird in dem Entwurf einer Richtlinie als ein Produkt definiert, "dem Energie (Elektrizität oder Wärme aus Fossilen oder erneuerbaren Quellen) zugeführt werden muss, damit es bestimmungsgemäß funktionieren kann, ein Produkt zur Erzeugung, Übertragung oder Messung solcher Energie oder ein Teil, das zum Einbau in ein energiebetriebenes Produkt bestimmt ist, als Einzelteil für Endnutzer in Verkehr gebracht wird und für sich auf seine umweltrelevanten Eigenschaften geprüft werden kann" (Artikel 2 Unterabsatz 2 des Entwurfs einer Richtlinie).

Ökodesign bedeutet "die systematische Berücksichtigung von Umwelterfordernissen bei der Produktgestaltung mit dem Hauptziel, die Umweltverträglichkeit des Produkts in seinem gesamten Lebenszyklus zu verbessern" (Artikel 2 Absatz 20 des Entwurfs einer Richtlinie).

Zweck der Richtlinie ist es, zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen, "indem sie auf ein hohes Umweltschutzniveau abzielt und die Sicherheit der Energieversorgung verbessert" (Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Entwurfs einer Richtlinie).

Mit dem Inhalt dieser Richtlinie wird ein Rahmen für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Gestaltung und Entwicklung von Produkten geschaffen, mit dem Ziel, den freien Verkehr mit energiebetriebenen Produkten im Binnenmarkt zu gewährleisten (Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz des Entwurfs einer Richtlinie). Infolgedessen legt die Richtlinie Anforderungen fest, die die von den Durchführungsmaßnahmen erfassten Produkte erfüllen müssen, damit sie in Verkehr gebracht werden können (Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Entwurfs einer Richtlinie).

Was das Ziel des Entwurfs einer Richtlinie anbelangt, so sei darauf verwiesen, dass entsprechend der ersten Erwägung bezweckt wird, die geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf die umweltfreundliche Gestaltung (Ökodesign) energiebetriebener Produkte zu harmonisieren.

¹ Rechtssache C-70/88 *Parlament/Rat* [1991] Sammlung I-4529, Randnr. 17, und Rechtssache C-271/94 *Parlament/Rat* [1996] Slg. I-1689, Randnrn. 32 und 33.

² Rechtssache 242/87 *Kommission/Rat* [1988] Slg. 1425, Randnrn. 33 bis 37, und Rechtssache C-360/93 *Parlament/Rat* [1996] Slg. I-1195, Randnr. 30.

³ Rechtssache 165/87 *Kommission/Rat* [1988] Slg. 5545, Randnrn. 6 bis 13.

⁴ Rechtssache C-200/89 *Kommission/Rat* [1991] Slg. I-2867, Randnrn. 17 bis 21.

Die dritte Erwägung besagt, dass ein Gesamtrahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen an die umweltfreundliche Gestaltung energiebetriebener Produkte mit dem Ziel geschaffen werden [soll], den freien Verkehr mit Produkten zu gewährleisten, die diesen Anforderungen entsprechen, und die von ihnen verursachten Umweltwirkungen zu mindern".

Erwägung 9 besagt, dass "energiebetriebene Produkte, die die Ökodesign-Anforderungen der Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie erfüllen, die CE-Kennzeichnung und entsprechende Angaben tragen sollten, damit im Binnenmarkt ein freier Verkehr mit ihnen möglich ist".

Erwägung 12 bekräftigt, dass auf "Gemeinschaftsebene harmonisierte Normen [...] das Funktionieren des Binnenmarktes" verbessern.

Was die Umwelt anbelangt, so heißt es in der vierten Erwägung, dass mit dieser Richtlinie "durch Steigerung der Ressourceneffizienz energiebetriebener Produkte ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden [soll], dass letztlich den Produktnutzern zugute kommt".

"Indem sie auf ein hohes Umweltschutzniveau abzielt und die Sicherheit der Energieversorgung verbessert, trägt (die Richtlinie) zur nachhaltigen Entwicklung bei" (Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Entwurfs einer Richtlinie). In der vierten Erwägung wird eingeräumt, dass eine "nachhaltige Entwicklung auch die angemessene Berücksichtigung der gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen" erfordert.

In der fünften Erwägung wird das Ziel erwähnt, die Umweltwirkungen von Produkten beim Entwurf des Produkts zu verringern. In der sechsten Erwägung wird eingeräumt, dass Ökodesign-Anforderungen für bestimmte Produkte oder entsprechende Umwelanforderungen erforderlich sein können, "um zu gewährleisten, dass die von den Produkten verursachten Umweltwirkungen auf ein Minimum begrenzt werden. Hauptkriterium für die Festlegung solcher Anforderungen sollte ihr Potential für die kostengünstige Senkung der Emissionen von Treibhausgasen sein. Das kann dazu beitragen, dass im Protokoll von Kyoto im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) gesetzte Ziel zu erreichen¹.

Es ist korrekt, dass zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs einer Richtlinie sich speziell auf die Umwelt beziehen. Tatsache bleibt jedoch, wie durch die oben erwähnten Erwägungen nachgewiesen, dass der Entwurf einer Richtlinie im Lichte des Ziels und des Inhalts ein Instrument ist, das im Wesentlichen darauf abzielt, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, die als Gegenstand die Schaffung und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes haben.

Aus den oben erwähnten Erwägungen geht hervor, dass die Annahme der Richtlinie sich auf eine einzige Rechtsgrundlage stützen muss, die sich speziell auf den Binnenmarkt bezieht. Infolgedessen ist Artikel 95 des EG-Vertrags die zutreffende Rechtsgrundlage.

¹ Entscheidung des Rates 2002/358/EG, ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat daher einstimmig¹ beschlossen, dass Artikel 95 des EG-Vertrags die zutreffende Rechtsgrundlage ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

(gez.) Giuseppe Gargani

¹ In der Sitzung vom 23. Februar 2004 waren bei der Abstimmung folgende Abgeordnete anwesend: Willi Rothley (stellvertretender Vorsitzender), Diana Wallis, Manuel Medina Ortega, Ian Twinn, Klaus-Heiner Lehne, Malcolm Harbour, Janelly Fourtou, José María Gil-Robles Gil-Delgado, Kurt Lechner, Lord Ingelwood.

29. Januar 2004

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates

(KOM(2003) 453 – C5-0369/2003 – 2003/0172(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): Claude Turmes

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ausschüssen – Artikel 162a

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 22. September 2003 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie Claude Turmes als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 7. Oktober 2003, 2. Dezember 2003, 19. Januar 2004 und 27. Januar 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 25 Stimmen bei 18 Gegenstimmen ohne Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Luis Berenguer Fuster, Vorsitzender; Peter Michael Mombaur, stellvertretender Vorsitzender; Yves Piétrasanta, stellvertretender Vorsitzender; Claude Turmes, Verfasser der Stellungnahme; Per-Arne Arvidsson (in Vertretung von Paul Rübig), Sir Robert Atkins, Ward Beysen (in Vertretung von Marco Cappato), David Robert Bowe (in Vertretung von Gary Titley), Hiltrud Breyer (in Vertretung von Nuala Ahern), Felipe Camisón Asensio (in Vertretung von Umberto Scapagnini), Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Nicholas Clegg, Dorette Corbey (in Vertretung von Massimo Carraro), Willy C.E.H. De Clercq, Concepció Ferrer, Francesco Fiori (in Vertretung von Guido Bodrato), Colette Flesch, Glyn Ford (in Vertretung von Rolf Linkohr), Norbert Glante, Roger Helmer (in Vertretung von Bashir Khanbhai), Hans Karlsson, Helmut Kuhne, Werner Langen, Caroline Lucas, Eryl Margaret McNally, Erika Mann, Hans-Peter Martin (in Vertretung von Harlem Désir), Ana Miranda de Lage, Bill Newton Dunn (in Vertretung von Elly Plooij-van Gorsel), Reino Paasilinna, Paolo Pastorelli, José Javier Pomés Ruiz (in Vertretung von Jaime Valdivielso de Cué gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), John Purvis, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Imelda Mary Read, Mechtild Rothe, Christian Foldberg Rosing, Konrad K. Schwaiger, Esko Olavi Seppänen, W.G. van Velzen, Alejo Vidal-Quadras Roca, Myrsini Zorba und Olga Zrihen Zaari.

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte ist zu begrüßen als der längst fällige Ansatz zur Maximierung der Ressourceneffizienz (vor allem Energieeffizienz) von Produkten. Durch einen intelligenteren Energieeinsatz ließen sich bis zu 40 % des derzeitigen Energiebedarfs einsparen! Das ist demnach die umfangreichste und kostengünstigste Möglichkeit für die EU, ihre Verpflichtungen aufgrund des Kyoto-Protokolls zu erfüllen (bis 2010 Senkung der CO₂-Emissionen um 8 % gegenüber dem Wert von 1990).

Es besteht die konkrete Notwendigkeit zu **Rechtsvorschriften, die an der Energie-Nachfrage-Seite ansetzen**, das wurde bei den neuerlichen **Stromausfällen** in den USA und Europa wieder einmal deutlich. Die einer **Liberalisierung** des Energiemarktes innewohnende Logik bewirkt keine Investitionen in Energieeinsparung. Das liegt an Unzulänglichkeiten des Marktes; hier sind uneingeschränkte Transparenz und Information nicht gegeben sind bzw. erfordern erhebliche Transaktionskosten.

Die EU strebt es an, bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaft zu werden. Eine kostengünstige, allen Seiten etwas bietende Strategie für Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz bestünde darin, sich das Ziel zu setzen, zur energieeffizientesten Volkswirtschaft zu werden.

Die Wirklichkeit ist allerdings die, dass die EU bei mehreren Aspekten einer tragfähigen politischen Konzeption und Zielsetzung im Rückstand gegenüber anderen Volkswirtschaften liegt wie USA, Australien, Japan, Südkorea, Kanada und sogar China. Je länger wir aber mit politischen Reaktionen warten, desto wahrscheinlicher wird es, dass die anderen ihre Normen zuerst durchsetzen und die EU der 25 die Chance zur Umgestaltung des weltweiten Marktes für Geräte verpasst.

Unverständlicherweise hat das der EU-Kommission keinen Anlass gegeben, einen ambitionierten Vorschlag zur Förderung von Geräten, Heizanlagen, Büroausstattungen und industriell genutzten Endverbrauchsgeräten mit bester verfügbarer Technologie auszuarbeiten. Stattdessen hat der Vorschlag für eine Richtlinie über energiebetriebene Produkte offenkundig an Klarheit und Ambitionen eingebüßt, als zwei zuvor bestehende Richtlinienertexte zusammengefügt wurden.

Dies hat dem Verfasser der Stellungnahme Anlass gegeben, bei den in diesem Richtlinienertext genannten Anforderungen eine deutliche Priorität für die Energieeffizienz wiederherzustellen, ohne dabei unbedingt den Ansatz zu einer integrierten Politik fallen zu lassen.

Die Anregungen zu den Änderungsanträgen wurden geschöpft aus Erfahrungen in anderen Ländern und vergleichenden Analysen der IEA, insbesondere dem amerikanischen Ansatz und dem **Grundsatz der niedrigsten Lebenszykluskosten**, der Verbesserungen bei negativen Kosten für die Allgemeinheit möglich macht, der **Verifizierung durch unabhängige Dritte** und der **Analyse/Überwachung durch unabhängige Dritte**, die eine bessere Option für einen Sektor darstellt, der detailliertes Sachwissen und umfangreiche Transaktionskosten erforderlich macht.

Die Schaffung einer unabhängigen Einrichtung von strategischer Bedeutung hat sich in

anderen Staaten bewährt. Die Exekutivagentur des Programms „Intelligente Energie für Europa“ kann mit ihren Haushaltsmitteln diese Aufgaben in der EU wahrnehmen, sodass zusätzliche Ressourcen nicht beantragt werden müssen.

Schlüsselfaktoren für einen Erfolg sind **Anforderungen an die Mindestenergieleistung** bei allen wichtigen Endverbrauchsgeräten, ergänzt durch glaubwürdige und dynamische Kennzeichnung. Das lässt sich nur durch **spezifische Anforderungen** (Anhang II) nicht erreichen. **Allgemeine Anforderungen** (Anhang I) würden ausschließlich von den Herstellern bestimmt, und dadurch würde es sehr schwierig, gleiche Spielregeln und Rechtssicherheit herbeizuführen. Soweit Normung nicht möglich ist, wären andere Wege zur Umgestaltung des Marktes zu beschreiten wie auf Anreizen beruhenden Ansätze, quantitative Zielvorgaben, Sensibilisierungskampagnen usw.

Der Verfasser hat sich zwar entschieden, keine endgültige **Liste von Produkten** aufzustellen, bei denen Durchführungsmaßnahmen zu treffen sind, doch sollte das Parlament bestimmte Bedingungen und einen Zeitplan für die Auswahl der betroffenen Produkte festlegen: Durchführungsmaßnahmen sind zunächst in Bezug auf die Produkte vorzuschlagen, die im Europäischen Programm zur Klimaänderung (ECCP) als Prioritäten aufgeführt werden. Der **Stromverbrauch im Bereitschaftsmodus** (darauf entfällt 1 % der CO₂-Emissionen weltweit) wird allerdings ausdrücklich für horizontale Maßnahmen vorgesehen, denn das ist die Kategorie mit dem höchsten Einsparpotenzial. Der Verfasser ist nicht grundsätzlich gegen **freiwillige Vereinbarungen**, fordert aber dazu auf, sie zu überwachen und mit Alternativen nach dem Muster „Weisung und Kontrolle“ abzustützen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Rechtsetzungs- und Kontrollbefugnisse des Parlaments wesentlich verbessert werden müssen, bevor Entscheidungen über Durchführungsmaßnahmen in den Bereich der Ausschussverfahren verwiesen werden. Nicht alle Durchführungsmaßnahmen müssen ein langwieriges Mitentscheidungsverfahren durchlaufen, allerdings nimmt der von der Kommission entworfene Text dem Parlament jegliche Entscheidungsgewalt ab. Ein sinnvoller Kompromiss zwischen demokratischer Kontrolle und Effizienz bestünde in einem **den Ausschussverfahren vorgeschalteten Verfahren mit beratendem Ausschuss**, vergleichbar der Regelung im Zusammenhang mit dem Ausschuss für das Umweltzeichen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1
Erwägung 2

(2) Auf energiebetriebene Produkte entfällt ein großer Teil des Verbrauchs von natürlichen Ressourcen und Energie in der Gemeinschaft. Solche Produkte haben darüber hinaus eine Reihe weiterer Umweltwirkungen. Bei den meisten in der Gemeinschaft auf dem Markt befindlichen Produktarten sind bei ähnlicher Funktion und Leistung stark unterschiedliche Umweltwirkungen zu beobachten. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung sollte die laufende Minderung der von diesen Produkten insgesamt verursachten Umweltwirkungen gefördert werden, vor allem wenn sie ohne übermäßigen Kostenaufwand erreicht werden kann.

(2) Auf energiebetriebene Produkte entfällt ein großer Teil des Verbrauchs von natürlichen Ressourcen und Energie in der Gemeinschaft. Solche Produkte haben darüber hinaus eine Reihe weiterer Umweltwirkungen. Bei den meisten in der Gemeinschaft auf dem Markt befindlichen Produktarten sind bei ähnlicher Funktion und Leistung stark unterschiedliche Umweltwirkungen zu beobachten. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung sollte die laufende Minderung der von diesen Produkten insgesamt verursachten Umweltwirkungen gefördert werden, vor allem wenn sie ohne übermäßigen Kostenaufwand **für die Wirtschaft der gesamten EU** erreicht werden kann.

Begründung

Es ist nicht klar, was ein „übermäßiger Kostenaufwand“ bedeuten soll, wer davon betroffen sein wird und wer darüber zu entscheiden haben soll. Der Gedanke der niedrigsten Lebenszykluskosten wird in den Richtlinien text als Hauptgrundsatz für die Festlegung von Energieeffizienznormen eingeführt, was im Normalfall möglichst geringe Kosten für die Allgemeinheit impliziert. Der Zusatz „für die Wirtschaft in der gesamten EU“ klärt also den hier gegebenen Rahmen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 2 a (neu)

(2) Die Verbesserung der Energieeffizienz, bei der eine der gangbaren Optionen in dem effizienteren Endverbrauch von Elektrizität besteht, gilt als wesentlicher Beitrag zum Erreichen der Zielvorgaben für Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union. Die

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Elektrizitätsnachfrage stellt die am schnellsten wachsende Kategorie des Endenergieverbrauchs dar; Prognosen zufolge wird sie in den nächsten 20 bis 30 Jahren von rund 7.000 auf 10.000 kWh pro Kopf steigen, soweit nicht politische Maßnahmen gegen diese Tendenz ergriffen werden. Dem von der Kommission vorgelegten Europäischen Programm zur Klimaänderung (ECCP) zufolge ist eine Senkung des Energieverbrauchs um 40 % möglich.

Die Klimaänderung gehört zu den Prioritäten des 6. Umweltaktionsprogramms. Die Energieeinsparung ist die kostengünstigste Art und Weise, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Abhängigkeit von Einfuhren zu verringern. Es gilt daher, wesentliche Maßnahmen und Zielvorgaben auf der Nachfrageseite anzusetzen.

Begründung

Da der Vorschlag zweierlei Ursprünge hat, sollte auch auf die Anforderungen an die Energieeffizienz verwiesen werden.

Änderungsantrag 3

Erwägung 3

(3) Es sollte ein Gesamtrahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen an die umweltfreundliche Gestaltung energiebetriebener Produkte mit dem Ziel geschaffen werden, den freien Verkehr mit Produkten zu gewährleisten, die diesen Anforderungen entsprechen, und die von ihnen verursachten Umweltwirkungen zu mindern. Bei der Festlegung solcher Anforderungen sollten die Grundsätze des internationalen Handels beachtet werden.

(3) Es sollte ein Gesamtrahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen an die umweltfreundliche Gestaltung energiebetriebener Produkte mit dem Ziel geschaffen werden, den freien Verkehr mit Produkten zu gewährleisten, die diesen Anforderungen entsprechen, und die von ihnen verursachten Umweltwirkungen zu mindern. Bei der Festlegung solcher Anforderungen sollten die Grundsätze **des fairen Wettbewerbs und** des internationalen Handels beachtet werden.

Begründung

Hauptziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Schaffung eines umfassenden und konsistenten Rechtsrahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen, um in erster Linie den freien Verkehr mit energiebetriebenen Produkten in der Europäischen Union zu gewährleisten. Es ist dabei maßgeblich, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden und einheitliche Rahmenbedingungen herrschen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 3 a (neu)

(3a) Öko-Design-Anforderungen müssen festgelegt werden unter Berücksichtigung der Ziele und Prioritäten des 6. Umweltaktionsprogramms – einschließlich der sich aus den thematischen Strategien dieses Programms ergebenden Zielen –, der im Europäischen Programm zur Klimaänderung empfohlenen Maßnahmen, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen zur Klimaänderung und der Verpflichtungen aufgrund des Protokolls von Kyoto sowie u.a. der bestehenden Zielvorgaben der Wasser-Rahmenrichtlinie, der Rahmenrichtlinie über die Luftqualität, der Rahmenrichtlinie über Abfälle und der Zielvorgaben in Bezug auf gefährliche und persistente Stoffe und des OSPAR-Übereinkommens.

Begründung

Im dem vorliegenden Entwurf für eine Rahmenrichtlinie fehlt jeglicher Verweis auf bestehende EU-Zielvorgaben im Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz. Ein Verweis auf das 6. Umweltaktionsprogramm reicht nicht aus. Die Aufstellung politischer Ziele bezüglich der Herstellung energiebetriebener Produkte erfordert deutliche und genaue Verweise auf das, was politisch angestrebt wird, denn etliche Entscheidungen werden aufgrund von Ausschussverfahren zu treffen sein.

Änderungsantrag 5
Erwägung 5 a (neu)

(5a) Da ein umfassender Ansatz zur Umweltverträglichkeit wünschenswert ist, besteht das vorrangige umweltpolitische Ziel im Zusammenhang mit dieser Richtlinie in der Senkung von Treibhausgasemissionen durch Steigerung der Energieeffizienz.

Begründung

Da die Richtlinie über die umweltgerechte Gestaltung sich aus der Zusammenfügung der Richtlinie über die Auswirkungen von Elektro- und Elektronikgeräten auf die Umwelt (Entwurf der EEE-Richtlinie) und einer Richtlinie über Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Endverbrauchsgeräten ergibt, gilt es klarzustellen, dass im Rahmen dieser Richtlinie der Verbesserung der Energieeffizienz Vorrang gebührt. Der Vorschlag der Kommission legt diese fusionierte Rahmenrichtlinie nicht systematisch so dar, dass die Verbindung zwischen der integrierten Produktpolitik und Maßnahmen zur Energieeinsparung schlüssig zu erkennen ist. Ein Vorrang für Energieeinsparung als Umweltverträglichkeitskriterium ist also geeignet, die spätere Durchführung zu erleichtern.

Das steht auch in Einklang mit Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen der EU im Rahmen von UNFCCC/Kyoto. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission macht in großen Zügen das riesige Potenzial und die dringende Notwendigkeit zur Senkung der CO₂-Emissionen durch Energieeinsparung deutlich, stellt aber im verfügbaren Teil keine Hierarchie von Umweltverträglichkeitskriterien auf.

Änderungsantrag 6 Erwägung 7

*(7) Die Höhe der Ökodesign-Anforderungen **sollte in der Regel auf der Grundlage einer technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Analyse festgelegt werden.** Eine flexible Methode für diese Festlegung ermöglicht schnelle Verbesserungen der Umwelteigenschaften von Produkten. Der Erlass verbindlicher Vorschriften erfordert **eine ausreichende** Konsultation der Betroffenen. Bei solchen Konsultationen könnte sich zeigen, dass die Vorschriften schrittweise eingeführt werden müssen oder Übergangsregelungen notwendig sind. Die Festsetzung von Zwischenzielen macht die Politik berechenbarer, ermöglicht die Berücksichtigung von Produktentwicklungszyklen und*

*(7) Die Höhe der Ökodesign-Anforderungen **ist insoweit festzulegen, als Verbesserungen technisch durchführbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, d.h. sie sind aufgrund einer Analyse der Lebenszykluskosten zu ermitteln und auf dem Niveau festzulegen, bei dem mögliche Verbesserungen die niedrigsten Lebenszykluskosten bewirken.** Eine flexible Methode für diese Festlegung ermöglicht schnelle Verbesserungen der Umwelteigenschaften von Produkten. **Die Betroffenen sollten bei dieser technischen Analyse aktiv zusammenarbeiten.** Der Erlass verbindlicher Vorschriften erfordert **eine sorgfältige Analyse durch eine kompetente, jedoch unabhängige Einrichtung unter ausreichender***

ermöglicht den Betroffenen langfristige Planung.

Konsultation der Betroffenen, *wobei eine ausgewogene Mitwirkung von Vertretern wirtschaftlicher Interessen, Befürwortern von Energieeffizienz/Umweltschutz und Verbraucherorganisationen gegeben sein muss*. Bei solchen Konsultationen könnte sich zeigen, dass die Vorschriften schrittweise eingeführt werden müssen oder Übergangsregelungen notwendig sind. Die Festsetzung von Zwischenzielen macht die Politik berechenbarer, ermöglicht die Berücksichtigung von Produktentwicklungszyklen und ermöglicht den Betroffenen langfristige Planung.

Begründung

Angesichts des umfassenden Geltungsbereichs der Richtlinie ist es zweckmäßig, dass eine möglichst aktive Beteiligung der beteiligten Kreise auf allen Ebenen erfolgt.

Änderungsantrag 7
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Zur Stärkung des Selbstregulierungspotenzials der Industrie sollte die Kommission der Industrie aktiv Information und Unterstützung bieten.

Begründung

Durch Ausarbeitung von Broschüren, Lehrgängen oder sonstigen Maßnahmen zur praktischen Unterstützung kann der Wirtschaft – gegebenenfalls mit Unterstützung von Branchenverbänden – geholfen werden, die Einbeziehung der Umwelterfordernisse in den Prozess der Produktgestaltung zu erlernen. Das Ergebnis dessen wird sein, dass die Wirtschaft mehr Selbstregulierungspotenzial hat und gesetzgeberische Maßnahmen zu vermeiden sind.

Änderungsantrag 8
Erwägung 11

(11) Die Aufsichtsbehörden sollten Information über im Geltungsbereich dieser Richtlinie geplante Maßnahmen austauschen, um die Marktaufsicht

(11) Die Aufsichtsbehörden sollten Information über im Geltungsbereich dieser Richtlinie geplante Maßnahmen austauschen, um die Marktaufsicht

wirksamer zu gestalten. Dabei sollten die elektronischen Medien und die entsprechenden Programme der Gemeinschaft so weit wie möglich genutzt werden.

wirksamer zu gestalten. Dabei sollten die elektronischen Medien und die entsprechenden Programme der Gemeinschaft so weit wie möglich genutzt werden.

Der Austausch von Informationen ist zu erleichtern, indem er zentral verarbeitet wird und die Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Zusammenstellung und Auswertung des Wissens, das durch die Bemühungen der Hersteller um umweltgerechte Gestaltung entsteht, stellt einen entscheidenden Nutzeffekt dieser Richtlinie dar. Die notwendigen technischen und wirtschaftlichen Prüfungen sind mit einschlägigem Sachwissen, jedoch unabhängig von den auf Seiten der Industrie Beteiligten durchzuführen. Bei der Analysetätigkeit (besonders der Analyse der Lebenszykluskosten) und bei der Festsetzung von Anforderungen sind internationale Leistungsvergleiche heranzuziehen. Bei der Ausarbeitung, dem Aufbau, der Verwaltung und der Erhaltung dieses Sachwissens könnte die neu geschaffene Exekutivagentur des Programms „Intelligente Energie für Europa“ als Sammelstelle fungieren.

Begründung

Erfahrungen in anderen Staaten wie Australien, Kanada und den USA haben gezeigt, wie wichtig eine institutionalisierte, unabhängige Einrichtung oder Gruppe von Einrichtungen für Sachverständigenanalysen, ständige Überwachung und regelmäßige Bewertungstätigkeit ist. Solche Einrichtungen werden von den einzelstaatlichen Behörden, denen sie Bericht erstatten, angemessen und regelmäßig ausgestattet.

Änderungsantrag 9
Erwägung 15 a (neu)

(15a) Eine Richtlinie über energiebezogene Kennzeichnung stellt eine unverzichtbare Folgemaßnahme zu

**der Richtlinie über energiebetriebene
Produkte dar.**

Begründung

Mindestnormen und -anforderungen müssen durch geeignete Kennzeichnungsvorschriften ergänzt werden, damit die Verbraucher relevante Informationen erhalten können, mit denen sie zwischen ressourceneffizienten und weniger effizienten Produkten unterscheiden können. Die Energiemärkte und hier besonders die Nachfrageseite haben das Problem, dass sie nicht volle Transparenz für die Verbraucher bieten. Solange hier der Markt weiter versagt, sind demnach Vorschriften für einen funktionierenden Markt notwendig.

Änderungsantrag 10
Erwägung 20

(20) Die für die Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen sollten nach den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.

(20) Die für die Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen sollten nach den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden. ***Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wird ein den Ausschussverfahren vorgeschaltetes Verfahren mit beratendem Ausschuss entsprechend dem Verfahren eingerichtet, das im Zusammenhang mit dem Ausschuss für das Umweltzeichen und der diesbezüglichen Entscheidung (2000/730/EG) vorgesehen wurde.***

Begründung

Das gewährte Rechtsinstrument (Rahmenrichtlinie) impliziert, dass viele Einzelentscheidungen über Durchführungsmaßnahmen in Ausschussverfahren getroffen werden, sodass die Rechtsetzungsbefugnis des EP stark eingeschränkt wird und nur wenig Transparenz gegeben ist. Um die Transparenz zu erhöhen, dabei aber ein langwieriges Mitentscheidungsverfahren bei jeder zu erlassenden Maßnahme zu vermeiden, empfiehlt sich der Ansatz mit dem beratenden Ausschuss, der im Fall des Umweltzeichens eingeführt wurde, als hinnehmbarer Kompromiss an.

Änderungsantrag 11
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Gestaltung und Entwicklung von Produkten mit dem Ziel, den freien Verkehr mit energiebetriebenen Produkten im Binnenmarkt zu gewährleisten.

1. Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Gestaltung und Entwicklung von Produkten, **wobei vorrangig auf die Verbesserung der Energieeffizienz zu achten ist**, mit dem Ziel, den freien Verkehr mit energiebetriebenen Produkten im Binnenmarkt zu gewährleisten.

Begründung

Mit Blick auf die zwei Ursprünge des vorliegenden fusionierten Richtlinien textes ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Gegenstand sowohl in der Schaffung gleicher Spielregeln für die Hersteller als auch in der Verbesserung der Energieeffizienz besteht. Diese Richtlinie wurde in mehreren Dokumenten im Zusammenhang mit der EU-Politik gegenüber der Klimaänderung (vor allem dem ECCP) als entscheidendes Instrument genannt, und der zweifache Zweck sollte in Artikel 1 genannt werden.

Änderungsantrag 12 Artikel 2 Nummer 4

(4) „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines energiebetriebenen Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder zur Verwendung in der Gemeinschaft;

(4) „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines energiebetriebenen Produkts **als eines neuen oder aufgearbeiteten Produkts** auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder zur Verwendung in der Gemeinschaft;

Begründung

Es gilt klarzustellen, dass bei einem aufgearbeiteten energiebetriebenen Produkt die Person, die dieses aufgearbeitete Produkt auf den Markt bringt, zu gewährleisten hat, dass es den Anforderungen künftiger Durchführungsmaßnahmen entspricht. Ein aufgearbeitetes Produkt kann völlig anders sein als das ursprüngliche, und seine Umwelteigenschaften können sich geändert haben.

Änderungsantrag 13 Artikel 2 Nummer 6 a (neu)

(6a) „Importeur“ eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die, wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt, ein

energiebetriebenes Produkt erstmals in Verkehr bringt;

Begründung

Es ist sehr wichtig, diese Definition aufzustellen und im gesamten Richtlinien text auf die Pflichten des Importeurs hinzuweisen, um zu verhindern, dass energiebetriebene Produkte, die in Drittstaaten hergestellt wurden (d.h. in den Verkehr gebrachte Waren, mit denen die aufgrund dieser Richtlinie aufgestellten Ökodesign-Anforderungen umgangen werden) einen Freifahrtschein bekommen. Entsprechend dem Geist des neuen Ansatzes sollte der Importeur jederzeit in der Lage sein, der Marktaufsichtsbehörde eine Kopie der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen zu dem Produkt vorzulegen.

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Nummer 11

(11) "Lebenszyklus" die Gesamtheit der aufeinander folgenden und miteinander verknüpften Phasen der Existenz eines energiebetriebenen Produkts ***vom Entwurf*** bis zur Entsorgung;

(11) "Lebenszyklus" die Gesamtheit der aufeinander folgenden und miteinander verknüpften Phasen der Existenz eines energiebetriebenen Produkts ***von der Gewinnung der Rohstoffe*** bis zur Entsorgung;

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Nummer 18

(18) „Umweltverträglichkeit“ eines energiebetriebenen Produkts ***der in seinem ökologischen Profil zum Ausdruck kommende Erfolg der Bemühungen des Herstellers um Verbesserung seiner umweltrelevanten Merkmale;***

(18) „Umweltverträglichkeit“ eines energiebetriebenen Produkts ***die Gesamtheit der Auswirkungen auf die Umwelt durch seinen Lebenszyklus;***

Begründung

Das Ergebnis der Bemühungen der Hersteller kann nicht der Maßstab für die Einstufung der Umweltverträglichkeit eines energiebetriebenen Produkts sein. Vielmehr sind die Auswirkungen auf die Umwelt durch den Lebenszyklus eines energiebetriebenen Produkts entscheidend.

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Nummer 19

(19) "Verbesserung der

(19) "Verbesserung der

Umweltverträglichkeit" der sich über mehrere Produktgenerationen erstreckende Prozess der laufenden Verbesserung der umweltrelevanten Merkmale eines energiebetriebenen Produkts, wenn auch nicht unbedingt aller dieser Merkmale zugleich;

Umweltverträglichkeit" der sich über mehrere Produktgenerationen erstreckende Prozess der **anhand einer gemeinsamen Vergleichsgröße beurteilten** laufenden Verbesserung der umweltrelevanten Merkmale eines energiebetriebenen Produkts, wenn auch nicht unbedingt aller dieser Merkmale zugleich;

Begründung

Eine „Verbesserung“ ist für sich genommen kein messbarer Parameter; die Verbesserung lässt sich der Definition nach nur ermitteln, wenn zwei Parameter miteinander verglichen werden. Eine gemeinsame Vergleichsgröße als Bezugspunkt heranzuziehen, ist von großer Bedeutung für die Schaffung gleicher Spielregeln, denn es steht überhaupt nicht fest, ob die Verbesserung sich auf die Merkmale in anderen Mitgliedstaaten, die eigenen Merkmale aus dem Vorjahr usw. beziehen.

Änderungsantrag 17 Artikel 2 Nummer 24 a (neu)

(24a) „niedrigste Lebenszykluskosten“ die Summe aus dem Kaufpreis und den während einer realistischen Lebensdauer des energiebetriebenen Produkts anfallenden laufenden Kosten.

Begründung

Der Begriff der zu bewertenden niedrigsten Lebenszykluskosten muss im Hinblick auf die Festlegung von Normen in Artikel 2 definiert werden.

Änderungsantrag 18 Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass energiebetriebene Produkte nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen der für sie geltenden Durchführungsmaßnahmen entsprechen.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung)

Begründung

Durchführungsmaßnahmen sollen gewährleisten, dass beide Bedingungen immer gegeben sind, um keine Hindernisse für den freien Warenverkehr zu schaffen. Falls der Text lautet „in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden“, wäre es möglich, dass Produkte rechtmäßig verkauft, aber nicht eingebaut werden dürfen. Dadurch ließen sich Handelshemmnisse innerhalb des Gemeinschaftsmarkts schaffen.

Änderungsantrag 19 Artikel 4

1. Ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt ist vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Konformitätskennzeichnung zu versehen, und es ist eine Konformitätserklärung für das Produkt auszustellen, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen einschlägigen **Bestimmungen** der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht.

2. Die EG-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben CE und ist gestaltet wie in Anhang III wiedergegeben.

3. Die Konformitätserklärung muss die in Anhang VI genannten Angaben enthalten.

4. An energiebetriebenen Produkten dürfen keine Kennzeichnungen angebracht werden, deren Bedeutung oder Gestalt vom Benutzer mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann.

5. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die nach Anhang I Teil 2 Nummer 2.3(n) zu machenden Angaben in ihrer (ihren) Amtssprache(n) vorliegen, wenn das Produkt dem Endnutzer übergeben

1. Ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt ist vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Konformitätskennzeichnung zu versehen, und es ist eine Konformitätserklärung für das Produkt auszustellen, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen einschlägigen **Anforderungen** der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht.

Wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt, ist der Importeur verpflichtet dafür zu sorgen, dass eine solche Konformitätserklärung vorliegt und allen rechtlichen Anforderungen genügt.

2. Die EG-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben CE und ist gestaltet wie in Anhang III wiedergegeben.

3. Die Konformitätserklärung muss die in Anhang VI genannten Angaben enthalten.

4. An energiebetriebenen Produkten dürfen keine Kennzeichnungen angebracht werden, deren Bedeutung oder Gestalt vom Benutzer mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann.

5. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die nach Anhang I Teil 2 Nummer 2.3(n) zu machenden Angaben in ihrer (ihren) Amtssprache(n) vorliegen, wenn das Produkt dem Endnutzer übergeben

wird. Sie **können** auch **zulassen**, dass diese Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst werden.

Bei der Anwendung von Absatz 5 Unterabsatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere,

(a) ob die notwendige Information auch durch Symbole, allgemein anerkannte Codes oder auf andere Weise wiedergegeben werden kann,

(b) den Informationsstand der voraussichtlichen Benutzer des Produkts und die Art der zu machenden Angaben.

wird. Sie **lassen** auch **zu**, dass diese Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst werden.

Bei der Anwendung von Absatz 5 Unterabsatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere,

(a) ob die notwendige Information auch durch Symbole, allgemein anerkannte Codes oder auf andere Weise wiedergegeben werden kann,

(b) den Informationsstand der voraussichtlichen Benutzer des Produkts und die Art der zu machenden Angaben.

Begründung

1. Um der Klarheit willen ist es wichtig, zwischen „Bestimmungen“ als gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung und zum allgemeinen Inhalt des vorliegenden Vorschlags und „Anforderungen“ zu unterscheiden, womit die durch Durchführungsmaßnahmen vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen an energiebetriebene Produkte gemeint sind.

1a. Damit der gesamte Text schlüssig ist, muss die Rolle des Importeurs deutlich festgelegt werden. Bei Produkten aus Drittstaaten, die von einem Importeur auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden, muss bestimmt werden, dass zwar die Zuständigkeit zur Erstellung der Konformitätserklärung beim Hersteller bleibt, jedoch der Importeur dafür zu sorgen hat, dass das Produkt von einer Konformitätserklärung begleitet ist. Das entspricht der eingeführten gemeinschaftsrechtlichen Praxis bei der Anwendung von Rechtsvorschriften nach dem neuen Ansatz.

5. Da in diesem Vorschlag auf den freien Warenverkehr im Binnenmarkt verwiesen wird, kommt es entscheidend darauf an, dass die Information über ein bestimmtes energiebetriebenes Produkt in mehreren EU-Sprachen verfügbar ist. Die Mitgliedstaaten sollten nicht die Möglichkeit haben, eine Diskriminierung aufgrund des Vorliegens von Informationen in einer anderen in der Gemeinschaft verwendeten Sprache zu schaffen.

Änderungsantrag 20 Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von energiebetriebenen Produkten auf ihrem Hoheitsgebiet nicht unter Berufung auf Ökodesign-Anforderungen behindern, wenn die Produkte **den einschlägigen**

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von energiebetriebenen Produkten auf ihrem Hoheitsgebiet nicht unter Berufung auf Ökodesign-Anforderungen behindern, wenn die Produkte **unter diese Richtlinie und**

Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entsprechen und die **in Artikel 4 genannte CE-Kennzeichnung** tragen.

geltende Durchführungsmaßnahmen fallen und die CE-Kennzeichnung tragen.

Begründung

Die Existenzberechtigung des Vorschlags für die Richtlinie über energiebetriebene Produkte besteht darin, dass nur Produktkategorien, bei denen signifikanter Spielraum für die Verbesserung der Umwelteigenschaften besteht, für Durchführungsmaßnahmen vorgesehen werden. Die Änderung soll festschreiben, dass die Bestimmungen über den freien Warenverkehr auch für alle übrigen Produktkategorien gelten, die unter die Richtlinie fallen und das Verfahren für die CE-Kennzeichnung durchlaufen haben.

Änderungsantrag 21 Artikel 5 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten **lassen es zu, dass bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen energiebetriebene Produkte gezeigt werden, die den Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich auf diesen Umstand hinweist und darauf, dass sie erst erworben werden können, wenn sie in Übereinstimmung mit der Durchführungsmaßnahme gebracht worden sind.**

2. Die Mitgliedstaaten **schaffen kein Hindernis dafür, dass die Zielsetzungen der Mitgliedstaaten im einzelstaatlichen Umweltrecht über die Anforderungen der Europäischen Union hinausgehen, soweit die betreffenden Maßnahmen nicht versteckten Protektionismus darstellen.**

Begründung

Es ist überflüssig, Rechte in Bezug auf nichtkonforme Produkte aufzuführen. Wenn zusätzliche Klarstellung zugelassen wird, dann soll das im Fall von Geräten gelten, die über Mindestanforderungen hinaus gehen.

Änderungsantrag 22 Artikel 6

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein mit der in Artikel 4 genannten CE-Kennzeichnung versehenes energiebetriebenes Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle einschlägigen Anforderungen der

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein mit der in Artikel 4 genannten CE-Kennzeichnung versehenes energiebetriebenes Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle einschlägigen Anforderungen der

jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllt **oder** dass es die CE-Kennzeichnung zu Unrecht trägt, so ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt in Übereinstimmung mit den **Bestimmungen** der geltenden Durchführungsmaßnahme oder der CE-Kennzeichnung zu bringen und den rechtswidrigen Zustand nach den Anweisungen des betreffenden Mitgliedstaates abzustellen.

Falls die Nichtübereinstimmung weiter besteht, trifft der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen oder um es aus dem Verkehr zu ziehen.

2. Jede nach dieser Richtlinie erlassene Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines energiebetriebenen Produkts untersagt oder eingeschränkt wird, ist ausführlich zu begründen. Sie ist dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen, und ihm ist mitzuteilen, welche Rechtsmittel ihm nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen und innerhalb welcher Fristen diese Rechtsmittel einzulegen sind.

3. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission eine solche Maßnahme unverzüglich mit und nennt die Gründe dafür, insbesondere, ob es sich bei der festgestellten Nichtübereinstimmung um einen der folgenden Fälle handelt:

- (a) Nichterfüllung der Anforderungen der geltenden Durchführungsmaßnahme,
- (b) fehlerhafte Anwendung der in Artikel 9

jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllt **und** dass es die CE-Kennzeichnung zu Unrecht trägt, so ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt in Übereinstimmung mit den **Anforderungen** der geltenden Durchführungsmaßnahme oder der CE-Kennzeichnung zu bringen und den rechtswidrigen Zustand nach den Anweisungen des betreffenden Mitgliedstaates abzustellen.

Wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt, ist der Importeur verpflichtet dafür zu sorgen, dass eine solche Konformitätserklärung vorliegt und allen rechtlichen Anforderungen genügt.

Falls die Nichtübereinstimmung weiter besteht, trifft der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen oder um es aus dem Verkehr zu ziehen.

2. Jede nach dieser Richtlinie erlassene Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines energiebetriebenen Produkts untersagt oder eingeschränkt wird, ist ausführlich zu begründen. Sie ist dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen, und ihm ist mitzuteilen, welche Rechtsmittel ihm nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen und innerhalb welcher Fristen diese Rechtsmittel einzulegen sind.

3. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission eine solche Maßnahme unverzüglich mit und nennt die Gründe dafür, insbesondere, ob es sich bei der festgestellten Nichtübereinstimmung um einen der folgenden Fälle handelt:

- (a) Nichterfüllung der Anforderungen der geltenden Durchführungsmaßnahme,
- (b) fehlerhafte Anwendung der in Artikel 9

Absatz 2 genannten harmonisierten Normen,
(c) Lücken in den in Artikel 9 Absatz 2
genannten harmonisierten Normen.

4. Die Kommission hört unverzüglich die
Betroffenen an und kann unabhängige
Sachverständige zu Rate ziehen. Kommt die
Kommission nach dieser Anhörung zu dem
Schluss, dass die Maßnahme gerechtfertigt
ist, so teilt sie das dem Mitgliedstaat, der sie
getroffen hat, so wie den anderen
Mitgliedstaaten unverzüglich mit. Hält die
Kommission die Maßnahme für nicht
gerechtfertigt, teilt sie das den
Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

5. Begründet der Mitgliedstaat die nach
Absatz 1 getroffene Maßnahme mit einer
Lücke in den harmonisierten Normen so
leitet die Kommission das in Artikel 9
Absätze 2, 3 und 4 beschriebene Verfahren
ein. Zugleich unterrichtet die Kommission
den in Artikel 14 Absatz 1 genannten
Ausschuss.

6. Trägt eine energiebetriebenes Produkt die
CE-Kennzeichnung, ohne alle einschlägigen
Anforderungen der jeweils geltenden
Durchführungsmaßnahme zu erfüllen, trifft
der zuständige Mitgliedstat geeignete
Maßnahmen gegen den Hersteller oder
seinen Bevollmächtigten, der die CE-
Kennzeichnung angebracht hat und
unterrichtet davon die Kommission und die
übrigen Mitgliedstaaten.

7. Die Mitgliedstaaten und die Kommission
treffen in begründeten Fällen geeignete
Maßnahmen zur Wahrung der
Vertraulichkeit der im Rahmen dieses
Verfahrens übermittelten Information.

8. Die von den Mitgliedstaaten aufgrund
dieses Artikels getroffenen Entscheidungen
werden der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Absatz 2 genannten harmonisierten Normen,
(c) Lücken in den in Artikel 9 Absatz 2
genannten harmonisierten Normen.

4. Die Kommission hört unverzüglich die
Betroffenen an und kann unabhängige
Sachverständige zu Rate ziehen. Kommt die
Kommission nach dieser Anhörung zu dem
Schluss, dass die Maßnahme gerechtfertigt
ist, so teilt sie das dem Mitgliedstaat, der sie
getroffen hat, so wie den anderen
Mitgliedstaaten unverzüglich mit. Hält die
Kommission die Maßnahme für nicht
gerechtfertigt, teilt sie das den
Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

5. Begründet der Mitgliedstaat die nach
Absatz 1 getroffene Maßnahme mit einer
Lücke in den harmonisierten Normen so
leitet die Kommission das in Artikel 9
Absätze 2, 3 und 4 beschriebene Verfahren
ein. Zugleich unterrichtet die Kommission
den in Artikel 14 Absatz 1 genannten
Ausschuss.

6. Trägt eine energiebetriebenes Produkt die
CE-Kennzeichnung, ohne alle einschlägigen
Anforderungen der jeweils geltenden
Durchführungsmaßnahme zu erfüllen, trifft
der zuständige Mitgliedstat geeignete
Maßnahmen gegen den Hersteller oder
seinen Bevollmächtigten, der die CE-
Kennzeichnung angebracht hat, **oder den
Importeur, der es in der Gemeinschaft in
Verkehr gebracht hat**, und unterrichtet
davon die Kommission und die übrigen
Mitgliedstaaten.

7. Die Mitgliedstaaten und die Kommission
treffen in begründeten Fällen geeignete
Maßnahmen zur Wahrung der
Vertraulichkeit der im Rahmen dieses
Verfahrens übermittelten Information.

8. Die von den Mitgliedstaaten aufgrund
dieses Artikels getroffenen Entscheidungen
werden der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Begründung

1. Um der Klarheit willen ist es wichtig, zwischen „Bestimmungen“ als gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung und zum allgemeinen Inhalt des vorliegenden Vorschlags und „Anforderungen“ zu unterscheiden, womit die durch Durchführungsmaßnahmen vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen an energiebetriebene Produkte gemeint sind.

1a. Damit der gesamte Text schlüssig ist, muss die Rolle des Importeurs deutlich festgelegt werden. Bei Produkten aus Drittstaaten, die von einem Importeur auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden, muss bestimmt werden, dass der Importeur dafür zu sorgen hat, dass das in Verkehr gebrachte Produkt den Anforderungen der geltenden Durchführungsmaßnahme genügt. Das entspricht der eingeführten gemeinschaftsrechtlichen Praxis bei der Anwendung von Rechtsvorschriften nach dem neuen Ansatz.

Die geltenden Vorschriften finden ihren Niederschlag in der CE-Kennzeichnung, und deshalb müssen beiderlei Bestimmungen eingehalten werden, damit Konformität besteht. Das Wort „oder“ erscheint daher an dieser Stelle irreführend.

Änderungsantrag 23 Artikel 7 Absatz 1

1. Vor dem Inverkehrbringen eines von einer Durchführungsmaßnahme erfassten energiebetriebenen Produkts muss der Hersteller zum Nachweis seiner Übereinstimmung mit allen einschlägigen **Bestimmungen** der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme eine Konformitätsbewertung vornehmen.

1. Vor dem Inverkehrbringen eines von einer Durchführungsmaßnahme erfassten energiebetriebenen Produkts muss der Hersteller zum Nachweis seiner Übereinstimmung mit allen einschlägigen **Anforderungen** der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme eine Konformitätsbewertung vornehmen.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich).

Begründung

Um der Klarheit willen ist es wichtig, zwischen „Bestimmungen“ als gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung und zum allgemeinen Inhalt des vorliegenden Vorschlags und „Anforderungen“ zu unterscheiden, womit die durch Durchführungsmaßnahmen vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen an energiebetriebene Produkte gemeint sind.

Änderungsantrag 24 Artikel 7 Absatz 3

3. Nach dem Inverkehrbringen eines von

3. Nach dem Inverkehrbringen eines von

einer Durchführungsmaßnahme erfassten energiebetriebenen Produkts muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die von ihm abgegebenen Konformitätserklärungen bis **10 Jahre** nach Herstellung des letzten Exemplars für die Mitgliedstaaten zur Einsicht bereit halten. .

Die Unterlagen sind innerhalb von 10 Tagen nach Anforderung durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates vorzulegen.

einer Durchführungsmaßnahme erfassten energiebetriebenen Produkts muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die von ihm abgegebenen Konformitätserklärungen bis **7 Jahre** nach Herstellung des letzten Exemplars für die Mitgliedstaaten zur Einsicht bereit halten.

Die Unterlagen sind innerhalb von 10 Tagen nach Anforderung durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates vorzulegen.

Begründung

Handelsrechtliche, aber auch abfallwirtschaftsrechtliche allgemeine Aufbewahrungsfristen sind durchwegs mit 7 Jahren festgelegt.

Änderungsantrag 25 Artikel 9 Absatz 2

2. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm, deren Anwendung die Vermutung der Übereinstimmung mit **Bestimmungen** einer geltenden Durchführungsmaßnahme begründet, deren Anforderungen nicht vollständig berücksichtigt, so befasst die Kommission unter Darlegung ihrer Gründe den nach der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ständigen Ausschuss.

Der Ausschuss nimmt dazu umgehend Stellung.

2. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm, deren Anwendung die Vermutung der Übereinstimmung mit **Ökodesign-Anforderungen** einer geltenden Durchführungsmaßnahme begründet, deren Anforderungen nicht vollständig berücksichtigt, so befasst die Kommission unter Darlegung ihrer Gründe den nach der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ständigen Ausschuss.

Der Ausschuss nimmt dazu umgehend Stellung.

Begründung

Entsprechend dem neuen Ansatz der Gemeinschaft bezüglich Produktnormen können harmonisierte Normen eine Konformitätsvermutung nur bei Abgleich mit allgemeinen Anforderungen stützen. Im Fall spezifischer Anforderungen legen harmonisierte Normen nur die Messmethode fest. Die Formulierung „[spezifische] Bestimmungen“ ist überaus verwirrend, denn sie kann aufgefasst werden als „spezifische Anforderungen“, wogegen sie hauptsächlich auf die „allgemeinen Anforderungen“ Bezug nimmt.

Änderungsantrag 26

Artikel 11 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Anwendung dieser Richtlinie zuständigen Behörden.

Sie fördern die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern.

Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind so weit wie möglich elektronische Medien zu nutzen, ihre Förderung aus den in Frage kommenden Programmen der Gemeinschaft ist möglich.

1. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Anwendung dieser Richtlinie zuständigen Behörden.

Sie fördern die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern.

Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind so weit wie möglich elektronische Medien zu nutzen, ihre Förderung aus den in Frage kommenden Programmen der Gemeinschaft ist möglich.

Der Austausch von Informationen über die durch entwurfsbezogene Lösungen und Vergleichswerte erreichten umweltrelevanten Merkmale – unter besonderer Berücksichtigung von auf Energieeffizienz bezogenen Maßnahmen – wird erleichtert, wobei die Informationen zentral verarbeitet, durch unabhängige Prüfung festgelegt, überwacht, in standardisierter Weise gemeldet und regelmäßig überprüft werden. Für diesen Zweck werden der Exekutivagentur des Programms „Intelligente Energie für Europa“ Mitarbeiter mit ausreichenden Erfahrungen zugewiesen.

Für eine unabhängige Beurteilung der Informationen soll die Exekutivagentur des Programms "Intelligente Energie für Europa" Experten hinzuziehen und hierfür mit den notwendigen Finanzmitteln ausgestattet werden.

Begründung

Finanzmittel und ausreichende Sachkenntnis für eine unabhängige Überwachungsstelle vorzusehen, ist mit Blick auf die Festlegung, den Vergleich, die Überwachung und die Überprüfung der Anforderungen notwendig. Die Exekutivagentur des Programms „Intelligente Energie für Europa“, die durch die Richtlinie „Intelligente Energie für Europa“ eingesetzt wurde, dürfte die geeignete Stelle für das einschlägige Sachwissen sein.

Wie in anderen Staaten, etwa den USA, werden diese Aufgaben einen bestimmten Aufwand an Finanzmitteln erfordern. Damit der Gesamtrahmen im Haushaltsplan eingehalten wird, ist es durchaus sinnvoll, Ressourcen vorzusehen, die bereits für das Programm „Intelligente Energie für Europa“ veranschlagt worden sind.

Außerdem ist es wichtig, dass die Überprüfungstätigkeit zusätzlich von unabhängigen notifizierenden Stellen vorgenommen wird. Sie muss auf einzelstaatlicher Ebene stattfinden.

Externe Experten sind notwendig, um eine unabhängige Beurteilung der eingehenden Informationen zu gewährleisten. Eine Exekutivagentur des Programms "Intelligente Energie für Europa" ist die geeignetste Stelle, entsprechende Sachkenntnisse zu bündeln.

Änderungsantrag 27
Artikel 12 Absatz 1

1. Die Kommission kann nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen nach folgenden Kriterien erlassen:

(a) Kriterien für die zu erfassenden energiebetriebenen Produkte:

(i) Die Produkte müssen in großen Stückzahlen vertrieben werden.

(ii) Die Produkte müssen eine erhebliche Umweltwirkung haben.

(iii) Die Produkte müssen Möglichkeiten zur wesentlichen Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit **ohne übermäßig hohe** Kosten bieten.

(iv) Den umweltpolitischen Prioritäten der Gemeinschaft, wie sie etwa im Beschluss 1600/2002/EG festgehalten sind, muss

1. Die Kommission kann nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen nach folgenden Kriterien erlassen:

(a) Kriterien für die zu erfassenden energiebetriebenen Produkte:

(i) Die Produkte müssen in großen Stückzahlen vertrieben werden.

(ii) Die Produkte müssen eine erhebliche Umweltwirkung haben, **insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz als vorrangiges Kriterium für Umweltverträglichkeit im Rahmen dieser Richtlinie.**

(iii) Die Produkte müssen Möglichkeiten zur wesentlichen Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit bieten, **und zwar unter den Aspekten der umweltpolitischen Prioritäten der Gemeinschaft, des 6. Umwelt-Aktionsprogramms (enthalten in dem Beschluss 1600/2002/EG), der einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, der Verpflichtungen zur Senkung der CO₂-Emissionen aufgrund des Protokolls von Kyoto und weiterer einschlägiger internationaler Verträge .**

Rechnung getragen werden.

(b) Kriterien für den Inhalt der Maßnahme:

(i) Der gesamte Lebenszyklus des Produkts muss erfasst werden.

(ii) Die Leistung des Produkts darf aus der Sicht des Benutzers nicht spürbar beeinträchtigt werden.

(iii) Nachteilige Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit müssen ausgeschlossen sein.

(iv) Den Verbrauchern dürfen keine Nachteile entstehen, insbesondere dürfen sich der Kaufpreis und die Lebenszykluskosten des Produkts nicht wesentlich erhöhen.

(v) Der Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit des Herstellers, auch auf außergemeinschaftlichen Märkten, muss berücksichtigt werden.

(b) Kriterien für den Inhalt der Maßnahme:

(i) Der gesamte Lebenszyklus des Produkts muss erfasst werden.

(ia) Spezifische Ökodesign-Anforderungen sollten aufgestellt werden, soweit Verbesserungen technisch durchführbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, und sollten durch eine Analyse der Lebenszykluskosten ermittelt werden. Die Anforderungen sind auf dem Niveau festzulegen, bei dem die Verbesserungen die Lebenszykluskosten minimieren.

(ib) Die Lebenszykluskosten sind definiert als die Summe aus dem Kaufpreis und den während einer realistisch veranschlagten Lebensdauer des energiebetriebenen Produkts anfallenden laufenden Kosten.

(ii) Die Leistung des Produkts darf aus der Sicht des Benutzers nicht spürbar beeinträchtigt werden.

(iii) Nachteilige Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit müssen ausgeschlossen sein.

(iv) Den Verbrauchern dürfen keine Nachteile entstehen, insbesondere dürfen sich der Kaufpreis und die Lebenszykluskosten des Produkts nicht wesentlich erhöhen.

Begründung

1. Bei den Durchführungsmaßnahmen gebührt den spezifischen Anforderungen eindeutig der Vorrang, denn sie bringen ein Höchstmaß an Rechtssicherheit und Vereinheitlichung für die Hersteller mit sich, während gleichzeitig die Ressourceneinsparungen maximiert und die Innovationen verbessert werden. Allgemeine Anforderungen können nur eine zeitweilige Einrichtung im Fall von Produkten sein, bei denen sich wegen fehlender Daten noch keine spezifischen Niveaus festlegen lassen, oder als zusätzliche Anforderungen. Hier wird überhaupt nicht dargelegt, wann man sich für allgemeine und wann für spezifische Anforderungen zu entscheiden hat. Eine solch wichtige Entscheidung darf nicht den

Ausschussverfahren überlassen werden, bei denen das Parlament keine Vorgaben zu formulieren hat.

2. Im Rahmen dieser Richtlinie gebührt der Verbesserung der Energieeffizienz Vorrang.

3. Da die Minimierung der Lebenszykluskosten Ressourceneffizienz bei möglichst geringer Belastung der Allgemeinheit mit sich bringt, soll hier die Bezugsgröße für Mindestnormen liegen.

Änderungsantrag 28
Artikel 12 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Kommission prüft unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Interessengruppen, ob eine Selbstregulierung die mögliche Verbesserung der Umweltverträglichkeit bewirkt hat bzw. voraussichtlich bewirken wird. Die mangelnde Wirksamkeit von auf Freiwilligkeit beruhenden Ansätzen ist von der Kommission in Konsultation mit den Interessengruppen aufzuzeigen.

Begründung

Die Kommission muss sich des Vorhandenseins von freiwilligen Maßnahmen vergewissern und nachweisen, dass sie keine Umweltverbesserung bewirken, bevor sie Durchführungsmaßnahmen vorschlägt. Das ist wichtig, wenn vermieden werden soll, dass zusätzliche Anforderungen an Produkte geschaffen werden, bei denen sich Verbesserungen der Umwelteigenschaften als automatischer Teil von Wettbewerbsimpulsen auf dem Markt oder durch freiwillige Maßnahmen der Wirtschaft ergeben.

Änderungsantrag 29
Artikel 12 Absätze 2, 3 und 3 a (neu)

2. Mit den Durchführungsmaßnahmen werden ***allgemeine Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I und/oder spezifische Ökodesign-Anforderungen nach Anhang II*** festgelegt.

2. Mit den Durchführungsmaßnahmen werden spezifische Ökodesign-Anforderungen ***gemäß dem in Anhang II beschriebenen Verfahren*** festgelegt.

Allgemeine Ökodesign-Anforderungen im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 22 in Übereinstimmung mit der in Anhang II Teil 2 (ursprünglich Anhang I Teil 2) enthaltenen Ökodesign-Parameter sind nur

zusätzlich zu spezifischen Anforderungen an Umweltaspekte zu verwenden, bei denen es mangels ausreichender Daten und Vergleichswerte vorübergehend nicht möglich ist, spezifische Anforderungen festzulegen.

3. Durchführungsmaßnahmen müssen die in Anhang VII aufgeführten Bestandteile enthalten.

3. Durchführungsmaßnahmen müssen die in Anhang VII aufgeführten Bestandteile enthalten.

3a. Die Durchführungsmaßnahmen werden in Abständen von vier Jahren aktualisiert, sofern nicht Anzeichen dafür vorliegen, dass angesichts des technologischen Fortschritts, den das energiebetriebene Produkt gemacht hat, eine Aktualisierung die Anforderungen nur geringfügig ändern würde. Die Kommission erstellt einen klaren Zeitplan für das Überprüfungsverfahren.

Begründung

Eine regelmäßige Aktualisierung ist notwendig, weil bei vielen Geräten im Lauf von 3-5 Jahren potenzielle Senkungen des spezifischen Energieverbrauchs um 20-30 % auftreten.

(Geringfügige Änderung gegenüber Änderungsantrag 23 von Claude Turmes: Das entscheidende Kriterium ist die Änderung der Vorteile; wenn z.B. ein Produkt einen wesentlichen Marktanteil hat, kann auch eine geringfügige Änderung an den Anforderungen eine bedeutende Änderung des Gewinns zur Folge haben.)

Siehe auch die Begründung bei dem Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 1.

Änderungsantrag 30 Artikel 12 Absatz 3 b (neu)

3b. Binnen 12 Monaten ab dem Erlass der Rahmenrichtlinie legt die Kommission ein Aktionsprogramm vor, in dem die Durchführungsmaßnahmen aufgeführt sind, die sie anhand der gemäß Absatz 1 aufgestellten Kriterien als oberste Priorität auszuarbeiten gedenkt. Sie legt zudem die Überwachungsinstrumente fest, die einzuführen sind, um die Entwicklung energiebetriebener Produkte während mehrerer Generationen nacheinander zu

verfolgen und das Verbesserungspotenzial zu ermitteln.

Begründung

Es besteht eine zwingende Notwendigkeit, dass transparente Verfahren zur Informierung der EU-Organe und der Interessengruppen geschaffen werden. Wenn man bedenkt, dass die Ausschussverfahren einen erleichterten bzw. vereinfachten Entscheidungsweg darstellen, ist es sehr wichtig, die Verpflichtungen der Kommission festzuschreiben.

Änderungsantrag 31
Artikel 14 Absatz 1 a (neu)

1a. Der Tätigkeit dieses Ausschusses wird zur Unterstützung ein dem Ausschussverfahren vorgeschaltetes Verfahren des beratenden Ausschusses vorangestellt, und zwar in Anlehnung an das Verfahren für den Ausschuss für das Umweltzeichen und die entsprechende Entscheidung (2000/730/EG). Die Verfahren und Merkmale dieser Struktur werden durch eine weitere Verordnung oder eine Entscheidung der Kommission festgelegt. Sie umfassen ausführliche Vorschriften über eine ausgewogene Mitwirkung beteiligter Kreise, die Anfertigung unabhängiger Studien und Ad-hoc-Sachverständigenarbeitsgruppen sowie die Möglichkeit für Vertreter der beteiligten Kreise, in jeder Phase, die Entscheidungen auf der Ebene des Ausschussverfahrens vorangeht, eine Intervention des Europäischen Parlaments zu beantragen. Eine solche Intervention ist für die Teilnehmer am Verfahren des beratenden Ausschusses und am Ausschussverfahren verbindlich.

Begründung

Das gewählte Rechtsinstrument (Rahmenrichtlinie) impliziert, dass viele Einzelentscheidungen über Durchführungsmaßnahmen im Ausschussverfahren getroffen werden, sodass die Rechtsetzungsbefugnis des EP stark eingeschränkt wird und nur wenig Transparenz gegeben ist. Um die Transparenz zu erhöhen, dabei aber ein langwieriges Mitentscheidungsverfahren bei jeder zu erlassenden Maßnahme zu vermeiden, empfiehlt sich

der Ansatz mit dem beratenden Ausschuss, der im Fall des Umweltzeichens eingeführt wurde, als nützliches Modell. Dieses Modell bringt jedoch noch nicht die Möglichkeit mit sich, in den Phasen vor der endgültigen Entscheidung im Ausschussverfahren eine Intervention des EP zu beantragen.

Änderungsantrag 32
Artikel 14 a (neu)

Artikel 14a

1. Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte bis 2010 überprüft werden.

2. Die Kommission schlägt einen ausführlichen Zeitplan für die Analyse, Festlegung und Durchführung von Anforderungen in Bezug auf eine Liste energiebetriebener Produkte vor, denen bereits im Europäischen Programm zur Klimaänderung das größte Potenzial für die Senkung der Energienachfrage und für Kohlenstoffeinsparungen zugerechnet wird. Im Fall von Produkten, über die die Kommission bereits Studien durchgeführt hat (SAVE usw.), werden möglichst bald Anforderungen aufgestellt; deshalb sollten binnen eines Jahres ab der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt zwei Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf das Mindestmaß an Energieeffizienz abgewickelt werden.

Die Verschwendung von Energie im Bereitschaftsmodus bei elektrischen und elektronischen Geräten sollte in der Anfangsphase der Durchführung dieser Richtlinie mit spezifischen Ökodesign-Anforderungen in Angriff genommen werden.

3. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament in Abständen von zwei Jahren einen Bericht über die bei der Rechtssetzungstätigkeit erzielten Fortschritte, die Gründe für die Ausrichtung auf bestimmte Produkte/die Auswahl des Verfahrens und die Gründe für die Wahl der

Durchführungsmaßnahmen.

Begründung

Das gewährte Rechtsinstrument (Rahmenrichtlinie) impliziert, dass viele Einzelentscheidungen über Durchführungsmaßnahmen im Ausschussverfahren getroffen werden, sodass die Rechtssetzungsbefugnis des EP überaus eingeschränkt und nur wenig Transparenz gegeben ist. Es muss gewährleistet werden, dass das EP die Durchführungsmaßnahme sowie die Fortschritte und Zielsetzungen kontrolliert. Sie müssen der potenziellen Analyse im Rahmen des ECCP entsprechen.

In dieser Rahmenrichtlinie muss ein Mindestumfang an Bedingungen und eine Klausel über Überprüfung und Berichterstattung vorgesehen werden, damit demokratische Legitimierung und Transparenz nicht leiden. Die ersten Schritte zur Durchführung konkreter Maßnahmen gilt es somit festzulegen. Die Tätigkeiten im Hinblick auf Durchführungsmaßnahmen bei Produkten, über die bereits Studien durchgeführt worden sind, z.B. im Rahmen des Programms SAVE usw., können sofort anlaufen.

Änderungsantrag 33 Artikel 15

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln und Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und treffen alle notwendigen Maßnahmen für deren Durchführung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen erlassenen Vorschriften spätestens bis zu dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum mit und teilen alle späteren Änderungen an diesen Vorschriften unverzüglich mit.

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln und Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund **von Maßnahmen zur Durchführung** dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und treffen alle notwendigen Maßnahmen für deren Durchführung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen erlassenen Vorschriften spätestens bis zu dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum mit und teilen alle späteren Änderungen an diesen Vorschriften unverzüglich mit.

Begründung

Der vorliegende Vorschlag schafft keine unmittelbaren Anforderungen, die zu erfüllen sind, nachdem der Text in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt ist. Deshalb ist es notwendig vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Sanktionen für Verstöße gegen Bestimmungen der einzelstaatlichen Vorschriften, die in absehbarer Zeit künftige Durchführungsmaßnahmen umsetzen, vorzusehen.

Änderungsantrag 34

Anhang II Absatz 1

1. In einer technisch-wirtschaftlichen Analyse ist eine Reihe auf dem Markt befindlicher Modelle auszuwählen, die für das betreffende Produkt repräsentativ sind. An ihnen sind die wirtschaftlich realisierbaren technischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit des Produkts zu ermitteln, wobei darauf zu achten ist, dass die Leistung und der Verbrauchernutzen des Produkts nicht wesentlich gemindert werden.

Nach den Ergebnissen dieser Analyse sind unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit und des Verbesserungspotenzials konkrete Maßnahmen zur Minderung der dem Produkt zurechenbaren Umweltwirkung zu treffen.

Die Anforderungen an die Energieeffizienz oder den Energieverbrauch im Betrieb sind so festzusetzen, dass die Lebenszykluskosten repräsentativer Modelle des Produkts für den Endnutzer möglichst niedrig sind. Der Analyse der Lebenszykluskosten sind ein realer Diskontsatz von 5 % und eine realistische Produktlebensdauer zugrunde zu legen. Zu betrachten ist die Summe der Veränderungen des Kaufpreises (entsprechend den Veränderungen der Herstellungskosten) und der Betriebskosten (entsprechend den Möglichkeiten der technischen Verbesserung) der als repräsentativ ausgewählten Modelle des Produkts über deren Lebensdauer. Die Betriebskosten sind in erster Linie Energiekosten, und Kosten für andere Ressourcen wie Wasser und Waschmittel.

1. In einer technisch-wirtschaftlichen Analyse ist eine Reihe auf dem Markt befindlicher Modelle auszuwählen, die für das betreffende Produkt repräsentativ sind. An ihnen sind die wirtschaftlich realisierbaren technischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit des Produkts zu ermitteln, wobei darauf zu achten ist, dass die Leistung und der Verbrauchernutzen des Produkts nicht wesentlich gemindert werden.

Nach den Ergebnissen dieser Analyse sind unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit und des Verbesserungspotenzials konkrete Maßnahmen zur Minderung der dem Produkt zurechenbaren Umweltwirkung zu treffen.

Im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch sind spezifische Ökodesign-Anforderungen auf einem Niveau festzulegen, bei dem Verbesserungen technisch möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Zur Ermittlung dieses Niveaus wird von einem Analytiker oder einer Gruppe unabhängiger Analytiker, die aufgrund ihrer Kompetenz in der Praxis ausgewählt wurden, eine technische und wirtschaftliche Analyse vorgenommen.

Zunächst werden auf dem Markt befindliche repräsentative Modelle des energiebetriebenen Produkts ausgewählt. Von dieser Auswahl wird ein Basismodell festgelegt unter den Modellen, die im Vergleich zu der spezifischen Ökodesign-Anforderung die geringste Effizienz

aufweisen (je nach den speziellen Gegebenheiten auf bestimmten Märkten können in Abhängigkeit von der für die Endverbraucher zu erbringenden Dienstleistung mehrere Basismodelle in Betracht gezogen werden). Die technischen Optionen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit des Produkts werden möglichst umfassend aufgeführt. Diese technischen Optionen zur Verbesserung der ressourcenbezogenen Eigenschaften des energiebetriebenen Produkts sollen gewährleisten, dass alle übrigen verbraucherbezogenen Leistungs- und Annehmlichkeitsmerkmale mindestens erhalten bleiben und im besten Fall verbessert werden. Die während der Lebensdauer des energiebetriebenen Produkts entstehenden Kosten, die als Lebenszykluskosten bezeichnet werden, entsprechen der Summe aus dem Kaufpreis und den während einer realistisch veranschlagten Lebensdauer des Produkts anfallenden laufenden Kosten. Der Diskontsatz entspricht dem von den europäischen Finanzinstitutionen vorgegebenen Satz.

Bei jeder technischen Option werden die Lebenszykluskosten berechnet und mit denjenigen des Basismodells verglichen. Technische Optionen, die im Vergleich zu denen des Basismodells geringere Lebenszykluskosten mit sich bringen, werden kombiniert, soweit sie kompatibel sind. Die Kombination aus technischen Optionen, die unter allen Optionen die niedrigsten Lebenszykluskosten aufweisen, wird ermittelt und als Mindestlebenszykluskosten bezeichnet. Die Eigenschaften des energiebetriebenen Produkts, die diesem Mindestniveau entsprechen, ergeben die spezifischen Ökodesign-Anforderungen, die erreicht werden müssen, weil bei dieser Schwelle die technischen Verbesserungen kosteneffektiv für die Endverbraucher und damit für die Allgemeinheit sind, der dann

einer Verringerung der externen Umweltkosten zugute kommt.

Eine die maßgebenden Kostenelemente (Kosten für Energie, andere Ressourcen, Rohmaterial und Fertigung, Diskontsätze) und bei Bedarf die externen Umweltkosten einschließende Sensibilitätsanalyse ist ***vorzunehmen***, um festzustellen, ob sich wesentliche Änderungen ergeben und um die Schlussfolgerungen zu überprüfen. Die Anforderung ist dem Ergebnis entsprechend anzupassen.

Der Verbrauch anderer Ressourcen wie Wasser könnte auf ähnliche Weise analysiert werden.

Eine die maßgebenden Kostenelemente (Kosten für Energie, andere Ressourcen, Rohmaterial und Fertigung, Diskontsätze) und bei Bedarf die externen Umweltkosten einschließende Sensibilitätsanalyse ist ***auf die analysierten Lebenszykluskosten anzuwenden***, um festzustellen, ob sich wesentliche Änderungen ergeben und um die Schlussfolgerungen, ***genau ausgedrückt die Höhe der Mindestlebenszykluskosten***, zu überprüfen. Die Anforderung ist dem Ergebnis entsprechend anzupassen.

Der Verbrauch anderer Ressourcen wie Wasser könnte auf ähnliche Weise analysiert werden.

Begründung

Der vorgeschlagene Anhang II ist zu ungenau formuliert und enthält nicht die wesentlichen Kriterien für das Verfahren der Festlegung spezifischer Anforderungen. Damit geht der jetzige Text der Rahmenrichtlinie eindeutig an seinem Gegenstand und Zweck vorbei, d.h. Schaffung des Rahmens für Durchführungsmaßnahmen. Wenn es bei dem Rechtsinstrument einer Rahmenrichtlinie bleiben soll, muss das Parlament unbedingt mehr Detailvorgaben bezüglich des Verfahrens zur Festlegung der Anforderungen aufstellen können.

Der geänderte Vorschlag wurde motiviert durch derzeitige Praxis in den USA und vergleichbare amerikanische Rechtsvorschriften. Tragende Säule sind die niedrigsten Lebenszykluskosten.

Wie beim ursprünglichen Vorschlag der Kommission soll das Verfahren zur Festlegung von Mindestanforderungen nur auf den Energieverbrauch anwendbar sein, weil es bei anderen Umweltkriterien (noch) nicht praktikabel ist.

Änderungsantrag 35
Anhang II Ziffer 3 a (neu)

3a. Die Durchführungsmaßnahmen werden in Abständen von vier Jahren aktualisiert, sofern nicht Anzeichen dafür vorliegen, dass angesichts des technologischen Fortschritts, den das energiebetriebene Produkt gemacht hat, eine Aktualisierung die Anforderungen nur geringfügig ändern würde. Die

Kommission erstellt einen klaren Zeitplan für das Überprüfungsverfahren.

Begründung

Eine regelmäßige Aktualisierung ist notwendig, weil bei vielen Geräten im Lauf von 3-5 Jahren potenzielle Senkungen des spezifischen Energieverbrauchs um 20-30 % auftreten.

Änderungsantrag 36
Anhang V

Gesamter Anhang V **entfällt**

Begründung

Der Verweis auf das Umweltmanagementsystem kompliziert den vorliegenden Vorschlag, ohne dass ein erkennbarer Nutzen entsteht, und sollte fallengelassen werden, damit mehr Klarheit besteht und Probleme bezüglich gerechter Spielregeln für unterschiedliche Wirtschaftssubjekte unterbunden werden.

Änderungsantrag 37
Anhang VI Absatz 1

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten,

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; **wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt, wird der Name des Importeurs aufgezeichnet,**

Begründung

Falls der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist oder es keinen Bevollmächtigten gibt, und damit der gesamte Text schlüssig ist (siehe auch Änderungsanträge zu Artikel 2 Absatz 6a, Artikel 4 und Artikel 6), muss die Rolle des Importeurs deutlich festgelegt werden bei Produkten aus Drittstaaten, die von ihm auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden. Deshalb muss der Name des Importeurs angegeben werden, der dafür zu sorgen hat, dass das von ihm in die Gemeinschaft eingeführte Produkt den Ökodesign-Anforderungen der EU genügt. Das entspricht der eingeführten gemeinschaftsrechtlichen Praxis bei der Anwendung von Rechtsvorschriften nach dem neuen Ansatz.

Änderungsantrag 38
Anhang VII Absatz 7 a (neu)

7a. das Überprüfungsverfahren und der Zeitplan für die Bewertung, Überprüfung und Aktualisierung der Durchführungsmaßnahmen.

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung; siehe vorhergehende Änderungsanträge.

Änderungsantrag 39
Anhang VII Buchstabe a (neu)

Anhang VIIa

Mindestkriterien für die Zulassung von Selbstregulierungsinitiativen im Rahmen dieser Richtlinie

(genannt in Artikel 12 Absatz 1)

1. Grundlegende rechtliche Anforderungen

Selbstregulierungsinitiativen müssen mit sämtlichen Bestimmungen des EG-Vertrags (insbesondere des Binnenmarkt- und des Wettbewerbsrechts) sowie mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft einschließlich der multilateralen Handelsbestimmungen in Einklang stehen.

Selbstregulierungsinitiativen müssen sowohl in der Vorbereitungs- als auch der Durchführungsphase für die Mitwirkung von Akteuren in Drittstaaten offen stehen.

2. Zusätzlicher Wert

Selbstregulierungsinitiativen müssen einen zusätzlichen Wert (über das „Weitermachen wie bisher“ hinaus) in Form einer besseren Gesamtumweltverträglichkeit des betreffenden energiebetriebenen Produkts schaffen.

3. Repräsentativität

Die Industrie und ihre Verbände, die an einer Selbstregulierungsmaßnahme mitwirken, müssen eine große Mehrheit des betreffenden Wirtschaftszweigs – mit

möglichst wenigen Ausnahmen – repräsentieren. Es ist darauf zu achten, dass für die Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen gesorgt wird.

4. Quantifizierte und abgestufte Ziele

Die von den Interessengruppen festgelegten Ziele sind klar und eindeutig anhand gründlich definierter Ausgangspunkte zu formulieren. Erstreckt sich die Selbstregulierungsinitiative über einen langen Zeitraum, sind Zwischenziele aufzuführen. Es muss möglich sein, die Erfüllung der Ziele und Zwischen- oder Teilziele auf erschwingliche und glaubwürdige Art und Weise und anhand klarer, zuverlässiger Indikatoren nachzuprüfen. Forschungsdaten sowie wissenschaftliche und technologische Hintergrunddaten erleichtern die Aufstellung dieser Indikatoren.

5. Beteiligung der Zivilgesellschaft

Damit Transparenz gewährleistet ist, werden Selbstregulierungsinitiativen öffentlich bekannt gegeben, auch mit Hilfe des Internet und sonstiger elektronischer Mittel der Informationsverbreitung.

Das gleiche gilt für vorläufige und endgültige Überwachungsberichte. Die Interessengruppen – insbesondere die Industrie, die nichtstaatlichen Umweltorganisationen und die Verbraucherverbände – müssen die Möglichkeit haben, Anmerkungen zu einer Selbstregulierungsinitiative zu machen.

6. Überwachung und Berichterstattung

Selbstregulierungsinitiativen umfassen ein gründlich konzipiertes Überwachungssystem mit klar aufgeführten Aufgaben für die Industrie und die unabhängigen Prüfer. Die zuständigen Dienststellen der Kommission werden – in Partnerschaft mit den Parteien der Selbstregulierungsinitiative – aufgefordert, das Erreichen der Ziele zu

überwachen.

Der Überwachungs- und Berichterstattungsplan ist detailliert, transparent und objektiv. Es obliegt den zuständigen Dienststellen der Kommission, unterstützt durch den in Artikel 14 genannten Ausschuss, zu prüfen, ob die Gesamtziele erreicht worden sind.

7. Kostenwirksamkeit der Verwaltung einer Selbstregulierungsinitiative

Die Kosten der Verwaltung von Selbstregulierungsinitiativen, besonders was die Überwachung angeht, dürfen keine – auf die Ziele der Initiative und auf sonstige verfügbare politische Instrumente bezogen – unverhältnismäßige administrative Belastung mit sich bringen.

8. Nachhaltigkeit

Selbstregulierungsinitiativen tragen der politischen Zielsetzung dieser Richtlinie einschließlich des integrierten Ansatzes Rechnung und stehen im Einklang mit den wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung. Die Wahrung der Belange der Verbraucher (Gesundheit, Lebensqualität oder wirtschaftliche Belange) ist zu berücksichtigen.

9. Kompatibilität von Anreizen

Selbstregulierungsinitiativen sind nicht dazu angetan, die erwarteten Ergebnisse zu erbringen, wenn sonstige Faktoren und Anreize – Druck des Marktes, Besteuerung und einzelstaatliches Recht – den an der Aktion Beteiligten widersprüchliche Signale vermitteln. Politische Konsequenz ist in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung und muss bei der Bewertung der Wirksamkeit der Initiative berücksichtigt werden.

Begründung

Wie in Erwägung 8 dargelegt, ist Selbstregulierung dazu angetan, politische Ziele schneller oder zu geringeren Kosten zu erreichen als verbindliche Vorschriften. Andererseits ist es

wichtig, dass diese Option bestimmten einschlägigen Bedingungen genügt, die von der Kommission zu prüfen sind.